

**Article 25. Transaction amiable**

§ 1<sup>er</sup>. Si l'auditorat opte pour une transaction amiable, la notification visée à l'article 23, § 1<sup>er</sup> est accompagnée d'une invitation à payer le montant fixé.

Si l'intéressé n'accepte pas et ne paye pas dans le délai d'un mois, la transaction amiable expire et l'auditorat en est informé. L'intéressé est alors renvoyé directement en conseil de discipline.

§ 2. Le secrétariat de l'auditorat tient un registre des transactions amiables tel que visé à l'article 538, § 3, alinéa 3 du Code judiciaire.

Le registre des transactions amiables peut être consulté par l'auditorat et son secrétariat.

**Article 26. Renvoi**

§ 1<sup>er</sup>. Si l'auditorat décide de renvoyer l'affaire devant le conseil de discipline, il fait signifier l'ordonnance de renvoi à l'intéressé.

§ 2. L'auditorat agit dans son ensemble en tant que partie poursuivante. Il indique en son sein l'auditeur qui assure le suivi du dossier auprès du conseil de discipline.

**Article 27. Rapport annuel**

L'auditorat fait un rapport annuel de ses travaux à l'assemblée générale.

**CHAPITRE 5 : ENTRÉE EN VIGUEUR ET DISPOSITION TRANSITOIRE****Article 28. Entrée en vigueur**

Ce règlement d'ordre intérieur entre en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2024.

**Article 29. Disposition transitoire**

Les rapporteurs du comité de direction de la Chambre nationale transmettent tous les dossiers, pour lesquels le comité de direction n'a pas encore pris de décision en application de l'ancien article 537, alinéa 1<sup>er</sup> du Code judiciaire, à l'auditorat.

**Article 30. Continuité**

Lors de la première élection des auditeurs, un auditeur par section est élu pour un mandat de trois ans ; ensuite un auditeur pour un mandat de deux ans, et finalement un pour un mandat d'un an. La réserve est constituée pour une durée de trois ans.

Au terme des mandats respectifs des auditeurs, un nouvel auditeur est élu. Si l'auditeur élu appartient à la réserve, un nouveau membre de réserve est élu pour la durée restante du mandat de la réserve.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 17 décembre 2023 portant approbation du règlement d'ordre intérieur de l'auditorat, établi auprès de la Chambre nationale des huissiers de justice en application de l'article 535 du Code judiciaire.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Justice,

P. VAN TIGCHELT

**Artikel 25. Minnelijke schikking**

§ 1. Indien het auditoraat besluit tot een minnelijke schikking, gaat de kennisgeving bedoeld in artikel 23, § 1 vergezeld van een uitnodiging tot betalen van het vastgestelde bedrag.

Indien de betrokkene niet binnen de maand aanvaardt en betaalt, vervalt de minnelijke schikking en wordt het auditoraat hiervan in kennis gesteld. De betrokkene wordt rechtstreeks naar de tuchtraad verwezen.

§ 2. Het secretariaat van het auditoraat houdt het register van de minnelijke schikkingen bedoeld in artikel 538, § 3, 3de lid van het Gerechtelijk Wetboek bij.

Het register van minnelijke schikkingen kan worden geraadpleegd door het auditoraat en zijn secretariaat.

**Artikel 26. Verwijzing**

§ 1. Indien het auditoraat besluit de zaak naar de tuchtraad te verwijzen, doet het de verwijzingsbeschikking aan de betrokkene betekenen.

§ 2. Het auditoraat treedt in zijn geheel op als vervolgende partij. Het duidt in zijn midden de auditeur aan die de opvolging van de zaak bij de tuchtraad zal verzekeren.

**Artikel 27. Jaarverslag**

Het auditoraat brengt jaarlijks verslag uit aan de algemene vergadering over haar werkzaamheden.

**HOOFDSTUK 5: INWERKINGTREDING EN OVERGANGSBEPALING****Artikel 28. Inwerkingtreding**

Dit huishoudelijk reglement treedt in werking op 1 januari 2024.

**Artikel 29. Overgangsbepaling**

De verslaggevers bij het directiecomité van de Nationale Kamer maken alle dossiers waarvoor het directiecomité nog geen beslissing heeft genomen in toepassing van het oud artikel 537, eerste lid van het Gerechtelijk Wetboek, over aan het auditoraat.

**Artikel 30. Continuïteit**

De eerste maal dat de auditeurs verkozen worden, wordt per afdeling eerst een auditeur verkozen voor een termijn van drie jaar; vervolgens een auditeur voor een termijn van twee jaar, en ten slotte één voor één jaar. De reserve wordt aangelegd voor een termijn van drie jaar.

Na afloop van de respectievelijke mandaten van de auditeurs, wordt een nieuwe auditeur verkozen. Indien de verkozen auditeur behoort tot de reserve, wordt een nieuw lid verkozen voor de resterende termijn van het mandaat van de reserve.

Gezien om gevoegd te worden bij Ons besluit van 17 december 2023 houdende goedkeuring van het huishoudelijk reglement voor het auditoraat, vastgesteld bij de Nationale Kamer van Gerechtshoofden, in toepassing van artikel 535 van het Gerechtelijk Wetboek.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Justitie,

P. VAN TIGCHELT

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/47774]

30 NOVEMBRE 1939. — Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande du Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> décembre 1939), tel qu'il a été modifié en dernier lieu par la loi du 18 mai 2022 portant des modifications du droit d'écriture et du droit d'enregistrement relatif à certains actes (*Moniteur belge* du 30 mai 2022).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/47774]

30 NOVEMBER 1939. — Wetboek der registratie-, hypotheek- en griffierechten. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het Wetboek der registratie-, hypotheek- en griffierechten (*Belgisch Staatsblad* van 1 december 1939), zoals het laatst werd gewijzigd bij de wet van 18 mei 2022 houdende wijzigingen van het recht op geschriften en van het registratierecht op bepaalde akten (*Belgisch Staatsblad* van 30 mei 2022).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/47774]

**30. NOVEMBER 1939. — Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuch. — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, so wie es zuletzt abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 18. Mai 2022 zur Abänderung der Schreibgebühr und der Registrierungsgebühr auf bestimmte Urkunden.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**30. NOVEMBER 1939 — REGISTRIERUNGS-, HYPOTHEKEN- UND KANZLEIGEBÜHRENGESETZBUCH****TITEL 1 - REGISTRIERUNGSGEBÜHR***KAPITEL 1 - Registrierungsformalität und Steuerfestlegung*

**Artikel 1** - Die Registrierung ist eine Formalität, die in der Abschrift, der Analyse oder dem Vermerk einer Urkunde oder eines Schriftstücks in einem dazu bestimmten Register der Generalverwaltung Vermögensdokumentation oder auf einem anderen vom König bestimmten Träger besteht.

Diese Formalität gibt Anlass zur Erhebung einer Steuer, die als Registrierungsgebühr bezeichnet wird.

**Art. 2** - Urkunden werden als Urschrift, Brevet oder Original registriert.

Jedoch werden im Ausland ausgefertigte authentische Urkunden in Urschrift als Ausfertigung, Abschrift oder Auszug registriert.

Der König kann für die von Ihm bestimmten Kategorien von Urkunden, Schriftstücken und Erklärungen, die der Registrierungsformalität unterliegen, bestimmen, dass sie in Form einer Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift und in entmaterialisierter oder nicht entmaterialisierter Form zur Registrierung vorgelegt werden können oder müssen. Für die somit bestimmten Kategorien von Urkunden, Schriftstücken und Erklärungen bestimmt Er die Modalitäten der Vorlage für die Formalität und der Ausführung der Formalität sowie die Maßnahmen, die für die richtige Erhebung der geschuldeten Gebühren erforderlich sind. Zu diesem Zweck kann Er von den Bestimmungen der Artikel 6 Absatz 2, 8, 9, 26, 39, 40, 168, 171 und 172 des vorliegenden Gesetzbuches abweichen. Er kann jedoch für den Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen, die Er in Abweichung von den Artikeln 171 und 172 festgelegt hat, keine Geldbuße von mehr als 25 EUR festlegen.

Der König kann bestimmen, dass bei einer entmaterialisierten Vorlage von Urkunden oder bestimmten Kategorien von Urkunden zur Registrierung diese Vorlage unter Angabe von strukturierten Metadaten mit Bezug auf die Urkunde erfolgen muss; diese Metadaten umfassen insbesondere für jede Partei der Urkunde: ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters oder ihre Erkennungsnummer des Bis-Registers, die in Anwendung von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zugeteilt worden ist, oder - für eine juristische Person - ihre Unternehmensnummer, wie erwähnt in Artikel III.17 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Unbeschadet der Absätze 3 und 4 werden Urteile und Entscheide in einer vom Greffier beglaubigten Abschrift registriert, die elektronisch vorgelegt wird, außer bei höherer Gewalt oder technischer Störung; in diesem Fall erfolgt die Vorlage auf Papier. Der Bericht der Registrierung wird dem Greffier zusammen mit dem registrierten Urteil oder dem registrierten Entscheid und auf dieselbe Weise wie für seine Vorlage zugeschiedt.

Unbeschadet der Absätze 3 und 4 werden Privaturkunden als Original oder Abschrift registriert, mit Ausnahme der in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Urkunden, die als Abschrift registriert werden.

**Art. 2bis** - Die Registrierung notarieller Urkunden setzt die Angabe der in Artikel 2 Absatz 4 erwähnten Erkennungsnummer oder Unternehmensnummer jeder Partei der Urkunde voraus, wenn diese Nummer verfügbar ist.

Diese Angabe wird in der Urkunde oder spätestens bei ihrer Vorlage zur Registrierung in einer zusätzlichen Erklärung unten auf der Urkunde gemacht, die von der Interesse habenden Partei oder in ihrem Namen vom beurkundenden Notar unterzeichnet wird.

**Art. 2ter** - Die in Artikel 2bis Absatz 1 erwähnte Angabepflicht gilt ebenfalls für die Registrierung der in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Urkunden in Bezug auf juristische Personen.

Wenn einer Partei einer solchen Urkunde noch keine Unternehmensnummer zugeteilt worden ist, bescheinigt sie dies in der Urkunde oder in einer unterzeichneten zusätzlichen Erklärung unten auf der Urkunde.

**Art. 2quater** - Die Registrierung einer in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Urkunde mit oder ohne Anlagen oder einer getrennt von der vorerwähnten Urkunde vorgelegten Bestandsaufnahme setzt bei einer Vorlage auf Papier voraus, dass gleichzeitig mit den zu registrierenden Unterlagen ein vollständig und lesbar ausgefülltes Formular vorgelegt wird, dessen Muster vom König festgelegt wird.

Das Formular kann die Pflichtangabe der in Artikel 2 Absatz 4 erwähnten Erkennungsnummer oder Unternehmensnummer der Parteien der Urkunde enthalten, wenn diese Nummer verfügbar ist.

Die Vorlage der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen zur Registrierung erfolgt entweder durch Versand über einen Postdiensteanbieter an die vom König zu bestimmende Adresse oder durch Hinterlegung in einem vom König bestimmten Postbriefkasten.

Wird die Ausführung der Registrierungsformalität wegen Nichteinhaltung der vorhergehenden Bestimmungen verweigert, wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt.

Vorliegender Artikel ist in dem in Artikel 25 erwähnten Fall nicht anwendbar.

**Art. 3** - Wenn Urkunden oder Schriftstücke in einer anderen Sprache als den Landessprachen zur Registrierung vorgelegt werden, kann das zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation verlangen, dass ihnen auf Kosten der Person, die die Formalität beantragt, eine von einem vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung beigefügt wird.

**Art. 4** - Die Registrierung ist unteilbar: Sie gilt für die gesamte Urkunde oder das gesamte Schriftstück, die beziehungsweise das für die Formalität vorgelegt wird.

**Art. 5 - [...]**

**Art. 5bis** - Außer bei unterschiedlichen Vorlagefristen wird eine Urkunde, die zur Registrierung und zur Hypothekenübertragung vorgelegt wird, gleichzeitig für beide Formalitäten vorgelegt.

Bei gleichzeitiger Vorlage für die Formalitäten wird die Registrierung der Urkunde verweigert, solange die Übertragung im betreffenden Amt verweigert wird.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Urkunde, die ausschließlich die im Gesetz vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) erwähnte Unpfändbarkeit der Wohnung eines Selbstständigen feststellt.

**Art. 6** - Das zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation ist verpflichtet, die Urkunden oder Schriftstücke an dem Datum, an dem sie unter den gesetzlichen Bedingungen für die Formalität vorgelegt werden, zu registrieren.

Urkunden oder Schriftstücke, die außerhalb der Öffnungszeiten der Ämter vorgelegt werden, gelten als bei der nächsten Öffnung der Ämter vorgelegt.

Das Amt darf sie nicht länger als erforderlich aufbewahren.

**Art. 7** - Wenn Urkunden oder Schriftstücke, von denen es keine Urschrift gibt, Auskünfte enthalten, die für die Ermittlung der Staatskasse geschuldeten Beträge nützlich sind, ist das zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation berechtigt, eine Abschrift davon anzufertigen und diese vom beurkundenden öffentlichen Amtsträger oder, wenn es sich um eine Privaturkunde oder im Ausland ausgefertigte Urkunde handelt, vom Interessenthabenden, der die Formalität beantragt hat, beglaubigen zu lassen. Bei Verweigerung beglaubigt das zuständige Amt selbst die Abschrift mit dem Vermerk dieser Verweigerung. Die somit beglaubigte Abschrift gilt bis zum Gegenbeweis als gleich lautend.

**Art. 8** - Der Bericht der Registrierung wird auf der Urkunde oder dem Schriftstück gemäß einem vom Minister der Finanzen festgelegten Wortlaut angebracht.

Für die in Artikel 2<sup>quater</sup> erwähnten Urkunden und Schriftstücke wird der Bericht der Registrierung gemäß den vom König zu bestimmenden Modalitäten erstellt.

Bei Anwendung der in Artikel 8bis vorgesehenen Befreiung wird der Bericht der Registrierung durch den Vermerk der Zahlung ersetzt, die gemäß den in Ausführung dieses Artikels vorgesehenen Modalitäten zu leisten ist. Dieser Vermerk erfolgt gemäß einem vom Minister der Finanzen festgelegten Wortlaut.

**Art. 8bis** - Der König kann bestimmte Kategorien der in den Artikeln 19 Nr. 1 und 6, 26 und 29 erwähnten Urkunden von der Registrierungsformalität befreien, ohne dass diese Befreiung zu einer Befreiung von den auf diese Urkunden anwendbaren Gebühren führt, und die Modalitäten für die Zahlung dieser Gebühren innerhalb der von ihm bestimmten Fristen regeln, gegebenenfalls in Abweichung von den Bestimmungen der Kapitel 3 und 9 des vorliegenden Titels. Bei Anwendung dieser Bestimmung kann der König die Hinterlegung einer Abschrift der Urkunden vorschreiben und zusätzliche Regeln festlegen, um die genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen.

**Art. 9** - Fällt der letzte Tag der in vorliegendem Gesetzbuch für die Ausführung einer Formalität festgelegten Frist auf einen Ruhetag der Ämter, so wird die Frist bis zum nächsten Öffnungstag der Ämter nach Ablauf der Frist verlängert.

## KAPITEL 2 - Unterteilung der Gebühren und allgemeine Erhebungsregeln

**Art. 10** - Es gibt anteilige oder feste Registrierungsgebühren.

Festgebühren werden in eine allgemeine Festgebühr und spezifische Festgebühren unterteilt.

**Art. 11** - Anteilige Gebühren oder spezifische Festgebühren werden gemäß dem in vorliegendem Gesetzbuch festgelegten Tarif erhoben.

Die allgemeine Festgebühr gilt für alle Urkunden und Schriftstücke, die nicht in diesem Tarif vorgesehen sind.

Der Betrag der allgemeinen Festgebühr beläuft sich auf 50 EUR.

**Art. 12** - Anteilige Gebühren oder spezifische Festgebühren werden nur einmal auf eine Rechtshandlung erhoben, ungeachtet der Anzahl Schriftstücke, die sie feststellen.

**Art. 13** - Folgende Schriftstücke geben nur Anlass zur Erhebung der allgemeinen Festgebühr, es sei denn, sie enthalten eine derartige Hinzufügung oder Änderung, dass eine neue oder zusätzliche Gebühr erhoben werden muss:

1. jedes neue Schriftstück, das zur Feststellung einer Rechtshandlung erstellt wird, auf die bereits die anteilige Gebühr oder spezifische Festgebühr erhoben worden ist,

2. jedes Schriftstück, das die Ratifizierung, Bestätigung, Ausführung, Ergänzung oder Vollstreckung früherer registrierter Urkunden enthält, wenn es keine neuen Rechtshandlungen feststellt, die als solche einer anteiligen Gebühr oder spezifischen Festgebühr unterliegen.

Ebenso geben Rechtshandlungen, die wegen Nichtigkeit, Auflösung oder aus anderen Gründen neu vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung in Form einer Hinzufügung in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarungen oder einer Erhöhung ihres Wertes durchgeführt wird, nur Anlass zur Erhebung der allgemeinen Festgebühr, es sei denn, die auf die erste Handlung erhobene anteilige Gebühr ist erstattet worden oder ist erstattungsfähig.

**Art. 14** - Wenn eine Urkunde mehrere zwischen denselben Vertragspartnern vereinbarte Bestimmungen enthält, die voneinander abhängig sind oder notwendigerweise auseinander hervorgehen, wird für sämtliche Bestimmungen nur eine Gebühr geschuldet.

Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der Bestimmung unter ihnen erhoben, die zur Erhebung der höchsten Gebühr führt.

**Art. 15** - Wenn eine Urkunde mehrere Bestimmungen enthält, die voneinander unabhängig sind oder nicht notwendigerweise auseinander hervorgehen, wird für jede von ihnen und je nach ihrer Art eine besondere Gebühr geschuldet.

Diese Regel gilt nicht für die allgemeine Festgebühr.

**Art. 16** - Eine Rechtshandlung, auf die der Tarif der anteiligen Gebühr angewandt wird, die jedoch einer aufschiebenden Bedingung unterliegt, gibt nur so lange Anlass zur Erhebung der allgemeinen Festgebühr, wie die Bedingung nicht erfüllt ist.

Wenn die Bedingung erfüllt ist, wird die Gebühr zu dem für die Rechtshandlung festgelegten Tarif geschuldet, außer bei Anrechnung der bereits erhobenen Gebühr. Sie wird nach dem Tarif berechnet, der an dem Datum galt, an dem sie dem Staat zugestanden hätte, wenn diese Rechtshandlung einfach und unbedingt gewesen wäre, und auf der Besteuerungsgrundlage, die in vorliegendem Gesetzbuch festgelegt ist und am Datum der Erfüllung der Bedingung berücksichtigt wird.

**Art. 17** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches wird eine Rechtshandlung, die von einer juristischen Person vorgenommen wird und der Ermächtigung, Billigung oder Homologierung durch die übergeordnete Behörde unterliegt, einer Handlung gleichgesetzt, die einer aufschiebenden Bedingung unterliegt.

**Art. 18** - § 1 - Das Datum von Privaturkunden im Allgemeinen oder von Vereinbarungen, die allein aufgrund ihres Bestehens der Registrierungspflicht unterliegen, ist der Verwaltung gegenüber nur in dem Maße wirksam, wie es auch Dritten gegenüber wirksam ist. Die Registrierung bedeutet nicht, dass die Verwaltung das Datum der Urkunde oder Vereinbarung anerkennt.

§ 2 - Der Verwaltung gegenüber ist weder die Rechtshandlung noch eine ein selbes Geschäft bewirkende Gesamtheit von Rechtshandlungen wirksam, wenn die Verwaltung aufgrund von Vermutungen oder anderen in Artikel 185 erwähnten Beweismitteln und anhand objektiver Umstände nachweist, dass Steuermissbrauch vorliegt.

Steuermissbrauch liegt vor, wenn ein Steuerschuldner durch die Rechtshandlung oder die Gesamtheit von Rechtshandlungen, die er vornimmt, eines der folgenden Geschäfte bewirkt:

1. ein Geschäft, durch das er gegen die Zielsetzungen einer Bestimmung des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung verstößt, oder

2. ein Geschäft, durch das er auf einen Steuervorteil Anspruch erhebt, der in einer Bestimmung des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse vorgesehen ist und dessen Bewilligung im Widerspruch zu den Zielsetzungen dieser Bestimmung stehen würde, und das im Wesentlichen auf den Erhalt dieses Vorteils abzielt.

Es obliegt dem Steuerschuldner nachzuweisen, dass die Wahl dieser Rechtshandlung oder dieser Gesamtheit von Rechtshandlungen durch andere Gründe gerechtfertigt ist als dem Willen, Registrierungsgebühren zu umgehen.

Liefert der Steuerschuldner keinen Gegenbeweis, wird das Geschäft Gegenstand einer Steuererhebung gemäß der Zielsetzung des Gesetzes, als ob der Missbrauch nicht stattgefunden hätte.

### KAPITEL 3 - *Registrierungspflicht*

#### *Abschnitt 1 - Der Formalität unterliegende Urkunden und Erklärungen*

**Art. 19** - Müssen innerhalb der in Artikel 32 festgelegten Fristen registriert werden:

1. Urkunden von Notaren, Gerichtsvollzieherurkunden und -protokolle mit Ausnahme der im Gesetz vom 3. Juni 1997 über die Proteste erwähnten Proteste, Entscheide und Urteile der Gerichtshöfe und Gerichte, die Bestimmungen enthalten, die durch vorliegenden Titel einer anteiligen Gebühr unterworfen werden,

2. Urkunden über die Übertragung oder Feststellung des Eigentums oder des Nießbrauchs an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern,

3. *a)* Urkunden über die Vermietung, Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags in Bezug auf in Belgien gelegene unbewegliche Güter oder Teile von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, die ausschließlich als Wohnung einer Familie oder einer alleinstehenden Person genutzt werden,

*b)* andere als in Buchstabe *a)* erwähnte Urkunden über die Vermietung, Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags in Bezug auf in Belgien gelegene unbewegliche Güter oder Teile von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern,

4. Protokolle über den öffentlichen Verkauf körperlicher beweglicher Sachen,

5. Urkunden über die Einlage von Gütern in Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die entweder ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung in Belgien oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien und ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben,

6. im Ausland ausgefertigte notarielle Urkunden, die als Nachweis einer Schenkung unter Lebenden beweglicher Güter durch einen Einwohner des Königreichs dienen.

Unbeschadet von Absatz 1 Nr. 6 und außer für die Nummern 2, 3 und 5 desselben Absatzes betrifft vorliegender Artikel nur in Belgien ausgefertigte Urkunden.

**Art. 20** - [...]

**Art. 21**<sup>1</sup> - Bei der Vorlage einer in Artikel 19 Nr. 2 erwähnten Privaturkunde oder im Ausland ausgefertigten Urkunde zur Registrierung fertigt das zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation eine Abschrift der Urkunde an, es sei denn, es handelt sich um eine Urkunde, die bei den Urschriften eines Notars in Belgien hinterlegt oder seinen Urschriften beigelegt ist.

Gleiches gilt bei der Vorlage einer in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 3 und 6 erwähnten Privaturkunde oder im Ausland ausgefertigten Urkunde auf Papier zur Registrierung.

Diese Abschrift bleibt beim Amt hinterlegt, es sei denn, die Verwaltung gewährleistet die Aufbewahrung des Inhalts der Urkunde auf andere Weise.

**Art. 21**<sup>2</sup> - Als unbewegliche Güter gelten nicht:

1. für die Anwendung der Artikel 19 Nr. 3 und 83, Tresore, die von Personen, Vereinigungen, gemeinschaftlichen Einrichtungen oder Gesellschaften vermietet werden, die üblicherweise Tresore vermieten,

2. für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches, körperliche bewegliche Sachen, die für den Dienst und den Betrieb unbeweglicher Güter genutzt werden.

**Art. 22** - [...]

**Art. 23** - Vollstreckbarerklärungen von Schiedssprüchen und von im Ausland erlassenen gerichtlichen Entscheidungen müssen bei der Vorlage zur Registrierung die Schiedssprüche oder Entscheidungen, auf die sie sich beziehen, beigelegt werden.

**Art. 24** - [...]

**Art. 25** - Wenn eine in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 2, 3, 5 oder 6 erwähnte Privaturkunde oder im Ausland ausgefertigte Urkunde gleichzeitig eine nicht der Registrierungspflicht in Belgien unterliegende Vereinbarung feststellt, haben die Betroffenen die Möglichkeit, einen von ihnen beglaubigten analytischen Auszug der Urkunde registrieren zu lassen, in dem nur die der Registrierungspflicht in Belgien unterliegenden Vereinbarungen vermerkt werden.

Der Auszug wird in zwei Exemplaren erstellt. Bei der Vorlage beider Exemplare zur Registrierung muss ihnen das Original der Urkunde oder, wenn es sich um eine im Ausland ausgefertigte authentische Urkunde in Urschrift handelt, eine Ausfertigung dieser Urkunde beigelegt werden. Die Erhebung der Gebühr ist auf die Güter beschränkt, die Gegenstand des Auszugs sind. Ein Exemplar dieses Auszugs bleibt beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation hinterlegt.

**Art. 26** - Keinerlei Urkunde oder Schriftstück darf einer der aufgrund von Artikel 19 Nr. 1 der Registrierungspflicht unterliegenden Urkunden beigelegt werden, Urteile und Entscheide ausgenommen, oder bei den Urschriften eines Notars hinterlegt werden, ohne vorher registriert worden zu sein.

Jedoch steht es Notaren und Gerichtsvollziehern frei, die beigelegte oder hinterlegte Urkunde gleichzeitig mit der diesbezüglichen Urkunde zur Registrierung vorzulegen.

Die in Absatz 1 erwähnte Pflicht gilt nicht:

1. bei Beifügung oder Hinterlegung von in Belgien ausgefertigten gerichtlichen Urkunden oder Personenstands-urkunden in Form einer Urschrift, einer Ausfertigung, einer Abschrift oder eines Auszugs,

2. bei Beifügung oder Hinterlegung eines Plans, der in der Datenbank der Abgrenzungspläne der Generalverwaltung Vermögensdokumentation aufgenommen ist, unter der Bedingung, dass die Urkunde oder eine Erklärung unten auf der Urkunde, die von den Parteien oder in ihrem Namen vom beurkundenden Beamten unterzeichnet worden ist, auf diese Aufnahme mit dem Vermerk der Referenznummer des Plans verweist und bescheinigt, dass dieser Plan seitdem nicht abgeändert worden ist.

**Art. 27 - 28** - [...]

**Art. 29** - Außer in dem in Artikel 173 Nr. 1 vorgesehenen Fall dürfen keine Übertragungen, Eintragungen, Streichungen oder Randvermerke in den Hypothekenbekanntmachungsregistern aufgrund von nicht vorher registrierten Urkunden vorgenommen werden.

**Art. 30** - Eine Ausnahme vom vorhergehenden Artikel gilt für Übertragungen, Eintragungen, Streichungen oder Randvermerke aufgrund von Urkunden, die sich auf Schiffskreditgeschäfte unter dem Gesetz vom 23. August 1948 oder auf Kreditgeschäfte unter dem Gesetz zur Förderung der Finanzierung der Vorräte der Steinkohlebergwerke beziehen.

Eine Ausnahme vom vorhergehenden Artikel gilt ebenfalls für in Belgien ausgefertigte gerichtliche Urkunden und Personenstands-urkunden in Form einer Urschrift, einer Ausfertigung, einer Abschrift oder eines Auszugs.

**Art. 31** - In nachstehenden Fällen besteht die Verpflichtung, innerhalb der in Artikel 33 festgelegten Fristen eine Erklärung zu unterzeichnen und für die Registrierungsformalität vorzulegen:

1. wenn eine Vereinbarung über die Übertragung oder Feststellung des Eigentums oder des Nießbrauchs an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern nicht durch eine Urkunde festgestellt wird,

*1bis.* wenn eine Einlage von Gütern in eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die entweder ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung in Belgien oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien und ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat, nicht durch eine Urkunde festgestellt wird,

2. wenn die Bedingung, die die Erhebung einer Gebühr aufgeschoben hat, erfüllt ist,

3. in den in den Artikeln 74 und 75 erwähnten Fällen.

Diese von den Vertragsparteien oder einer von ihnen unterzeichnete Erklärung wird in zwei Exemplaren erstellt, von denen eines beim Registrierungsamt hinterlegt bleibt. Darin sind Art und Gegenstand der Vereinbarung, Datum der Vereinbarung oder Datum des neuen Umstands, der Anlass zur Erhebung der Gebühr gegeben hat, Angaben zu den Parteien, Umfang der Güter, Besteuerungsgrundlage und alle für die Begleichung der Steuer erforderlichen Angaben vermerkt.

Mit Ablauf der oben erwähnten Fristen gilt die Erklärung, die von einer der Parteien unterzeichnet ist, als von allen Parteien ausgehend.

#### *Abschnitt 2 - Fristen für die Vorlage zur Registrierung*

**Art. 32** - Die Fristen für die Vorlage von Urkunden, die der Registrierungspflicht unterliegen, zur Registrierung betragen:

1. fünfzehn Tage für Urkunden von Notaren.

Die Frist beträgt jedoch:

a) zwei Monate für Protokolle, die im Rahmen eines öffentlichen Verkaufs unbeweglicher Güter erstellt worden sind und sich auf Folgendes beziehen:

i. fehlendes Übergebot,

ii. endgültige Zuschlagserteilung,

iii. Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,

iv. Feststellung des Erhalts einer Finanzierung,

b) vier Monate ab dem Tod der testamentarischen Erblasser oder Schenker für:

i. Testamente,

ii. Schenkungen zukünftiger Güter, die unter Ehepartnern während der Ehe anders als durch Ehevertrag gemacht werden,

iii. Urkunden über den Widerruf der in den Ziffern i und ii erwähnten Urkunden,

iv. Bescheinigungen über Testamente in internationaler Form,

v. Urkunden, die die Hinterlegung eines Testaments durch den testamentarischen Erblasser feststellen.

Für Urkunden, die gleichzeitig für die Registrierungsformalitäten und die Hypothekenübertragung vorgelegt werden und die bei der Vorlage zur Registrierung innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist wegen Verweigerung der Übertragung nicht registriert worden sind, beträgt die Frist sieben Tage ab dem Datum der Notifizierung dieser Verweigerung an den Notar. Diese Frist läuft nicht vor Ablauf der in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 Buchstabe a) festgelegten Frist ab,

2. vier Tage für Gerichtsvollzieherurkunden,

3. zehn Tage für Urteile und Entscheide der Gerichtshöfe und Gerichte,

*3bis.* fünfzehn Tage für Urkunden von Verwaltungsbehörden und Staatsbediensteten, Gliedstaaten, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen, die verpflichtend der Registrierungsformalität und der Hypothekenübertragung unterliegen.

Die Frist beträgt jedoch zwei Monate für Protokolle, die im Rahmen eines öffentlichen Verkaufs unbeweglicher Güter erstellt worden sind und sich auf Folgendes beziehen:

- a) fehlendes Übergebot,
- b) endgültige Zuschlagserteilung,
- c) Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,
- d) Feststellung des Erhalts einer Finanzierung.

Für Urkunden, die gleichzeitig für die Registrierungsformalitäten und die Hypothekenübertragung vorgelegt werden und die bei der Vorlage zur Registrierung innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist wegen Verweigerung der Übertragung nicht registriert worden sind, beträgt die Frist sieben Tage ab dem Datum der Notifizierung dieser Verweigerung an Verwaltungsbehörden oder Staatsbedienstete, Gliedstaaten, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen. Diese Frist läuft nicht vor der in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 festgelegten Frist ab,

4. vier Monate für Urkunden über die Übertragung oder Feststellung des Eigentums oder des Nießbrauchs an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern,

5. zwei Monate für die in Artikel 19 Nr. 3 Buchstabe *a*) erwähnten Urkunden über die Vermietung, Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags und vier Monate für die in Artikel 19 Nr. 3 Buchstabe *b*) erwähnten Urkunden über die Vermietung, Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags,

6. einen Monat für Protokolle über den öffentlichen Verkauf körperlicher beweglicher Sachen, die von Verwaltungsbehörden und Staatsbediensteten, Gliedstaaten, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen erstellt worden sind,

7. vier Monate für Urkunden über die Einlage von Gütern in Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die entweder ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung in Belgien oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien und ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben,

8. vier Monate für die in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Urkunden.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Abschnitt 2 mit Art. 32 wie folgt:

*"Abschnitt 2 - Fristen für die Vorlage zur Registrierung*

Art. 32 - Die Fristen für die Vorlage von Urkunden, die verpflichtend der Registrierungsformalität unterliegen, zur Registrierung betragen:

1. fünfzehn Tage für Urkunden von Notaren; stattdessen beträgt die Frist bei einem öffentlichen Verkauf unbeweglicher Güter für Protokolle über das fehlende Übergebot und für Protokolle über die endgültige Zuschlagserteilung zwei Monate.

Jedoch beträgt diese Frist vier Monate ab dem Tod der testamentarischen Erblasser oder Schenker für Testamente und für die durch Artikel 141 Nr. 3 Absatz 2 damit gleichgesetzten Schenkungen, für Urkunden über ihren Widerruf, für Bescheinigungen über Testamente in internationaler Form und für Urkunden, die die Hinterlegung eines Testaments durch den testamentarischen Erblasser feststellen.

Für die in Artikel 5*bis* Absatz 1 und 2 erwähnten Urkunden, die in Anwendung von Artikel 5*bis* Absatz 3 nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist registriert worden sind, beträgt die Frist sieben Tage ab dem Datum, an dem die Generalverwaltung Vermögensdokumentation dem Notar über die in Artikel 289*octies* Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform die Verweigerung der Übertragung der Urkunde notifiziert hat. Diese neue Frist läuft in keinem Fall vor der in Absatz 1 festgelegten Frist ab,

2. vier Tage für Gerichtsvollzieherurkunden,

3. zehn Tage für Urteile und Entscheide der Gerichtshöfe und Gerichte,

3*bis*. fünfzehn Tage für Urkunden von Verwaltungsbehörden und Staatsbediensteten, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen, die verpflichtend der Registrierungsformalität und der Hypothekenübertragung unterliegen; stattdessen beträgt die Frist bei einem öffentlichen Verkauf unbeweglicher Güter für Protokolle über das fehlende Übergebot und für Protokolle über die endgültige Zuschlagserteilung zwei Monate.

Für die in Artikel 5*bis* Absatz 1 und 2 erwähnten Urkunden, die in Anwendung von Artikel 5*bis* Absatz 3 nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist registriert worden sind, beträgt die Frist sieben Tage ab dem Datum, an dem die Generalverwaltung Vermögensdokumentation Verwaltungsbehörden oder Staatsbediensteten, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen über die in Artikel 289*octies* Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform oder gegebenenfalls in Papierform die Verweigerung der Übertragung der Urkunde notifiziert hat. Diese neue Frist läuft in keinem Fall vor der in Absatz 1 festgelegten Frist ab,

4. vier Monate für Urkunden über die Übertragung oder Feststellung des Eigentums oder des Nießbrauchs an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern,

5. zwei Monate für die in Artikel 19 Nr. 3 Buchstabe *a*) erwähnten Urkunden über die Vermietung, Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags und vier Monate für die in Artikel 19 Nr. 3 Buchstabe *b*) erwähnten Urkunden über die Vermietung, Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags,

6. einen Monat für Protokolle über den öffentlichen Verkauf körperlicher beweglicher Sachen, die von Verwaltungsbehörden und Staatsbediensteten, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen erstellt worden sind,

7. vier Monate für Urkunden über die Einlage von Gütern in Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die entweder ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung in Belgien oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien und ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben,

8. vier Monate für die in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Urkunden.

9. [...]"

**Art. 33** - Die Frist für die Vorlage der in Artikel 31 vorgesehenen Erklärungen zur Registrierung beträgt vier Monate ab dem Datum der Vereinbarung oder gegebenenfalls der Erfüllung der Bedingung, die die Erhebung der Gebühr aufgeschoben hat.

**Art. 34** - [...]

#### *Abschnitt 3 - Personen, die zur Vorlage zur Registrierung verpflichtet sind*

**Art. 35** - Die Pflicht zur Vorlage von Urkunden oder Erklärungen zur Registrierung und zur Zahlung der damit verbundenen Gebühren und gegebenenfalls Geldbußen, deren Einforderbarkeit aus den betreffenden Urkunden oder Erklärungen hervorgeht, obliegt unteilbar:

1. Notaren und Gerichtsvollziehern für Urkunden im Rahmen ihres Amtes,
2. [...]
3. [...]
4. Notaren, Gerichtsvollziehern und Greffiers für Urkunden, die gemäß Artikel 26 ihren eigenen Urkunden beigefügt oder in ihren Händen hinterlegt werden, ohne vorher registriert worden zu sein,
5. Verwaltungsbehörden und Staatsbediensteten, Gliedstaaten, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen für die von ihnen erstellten Urkunden,

6. Vertragsparteien für die in Artikel 19 Nr. 2, 3 Buchstabe *b*) und 5 erwähnten Privaturkunden oder im Ausland ausgefertigten Urkunden und für die in Artikel 31 vorgesehenen Erklärungen,

7. Vermietern für die in Artikel 19 Nr. 3 Buchstabe *a*) erwähnten Privaturkunden oder im Ausland ausgefertigten Urkunden,

8. Vertragsparteien für die in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Urkunden.

Die Pflicht zur Vorlage der Entscheide und Urteile der Gerichtshöfe und Gerichte zur Registrierung obliegt den Greffiers. In Abweichung von Artikel 169<sup>ter</sup> werden diese Entscheide und Urteile als Schuldforderung registriert.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren und Geldbußen, deren Einforderbarkeit aus den Entscheiden und Urteilen der Gerichtshöfe und Gerichte hervorgeht, obliegt den Beklagten, jeweils im Umfang der zu ihren Lasten ausgesprochenen beziehungsweise festgesetzten Verurteilungen, Liquidationen oder Rangverhältnisse, und den Beklagten gesamtschuldnerisch bei einer gesamtschuldnerischen Verurteilung.

Wenn die infolge eines Urteils oder eines Entscheids geschuldeten Gebühren und Geldbußen sich auf eine Vereinbarung über die Übertragung oder Feststellung des Eigentums oder des Nießbrauchs an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern beziehen, werden diese Gebühren und Geldbußen von den Personen, die Parteien der Vereinbarung gewesen sind, unteilbar geschuldet.

Die Gebühren und gegebenenfalls Geldbußen werden innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag gezahlt, an dem die Zahlungsbenachrichtigung vom Einnehmer per Einschreibebrief versandt worden ist.

Hat der Schuldner der Gebühren und gegebenenfalls Geldbußen weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, wird diese Zahlungsbenachrichtigung an den Prokurator des Königs von Brüssel gerichtet.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Abschnitt 3 mit Art. 35 wie folgt:

*„Abschnitt 3 - Personen, die zur Vorlage zur Registrierung verpflichtet sind*

Art. 35 - Die Pflicht zur Vorlage von Urkunden oder Erklärungen zur Registrierung und zur Zahlung der damit verbundenen Gebühren und gegebenenfalls Geldbußen, deren Einforderbarkeit aus den betreffenden Urkunden oder Erklärungen hervorgeht, obliegt unteilbar:

1. Notaren und Gerichtsvollziehern für Urkunden im Rahmen ihres Amtes,

2. [...]

3. [...]

4. Notaren, Gerichtsvollziehern und Greffiers für Urkunden, die gemäß Artikel 26 ihren eigenen Urkunden beigefügt oder in ihren Händen hinterlegt werden, ohne vorher registriert worden zu sein,

5. Verwaltungsbehörden und Staatsbediensteten, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen für die von ihnen erstellten Urkunden,

6. Vertragsparteien für die in Artikel 19 Nr. 2, 3 Buchstabe *b*) und 5 erwähnten Privaturkunden oder im Ausland ausgefertigten Urkunden und für die in Artikel 31 vorgesehenen Erklärungen,

7. Vermietern für die in Artikel 19 Nr. 3 Buchstabe *a*) erwähnten Privaturkunden oder im Ausland ausgefertigten Urkunden,

8. Vertragsparteien für die in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Urkunden.

Die Pflicht zur Vorlage der Entscheide und Urteile der Gerichtshöfe und Gerichte zur Registrierung obliegt den Greffiers. In Abweichung von Artikel 169<sup>ter</sup> werden diese Entscheide und Urteile als Schuldforderung registriert.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren und Geldbußen, deren Einforderbarkeit aus den Entscheiden und Urteilen der Gerichtshöfe und Gerichte hervorgeht, obliegt den Beklagten, jeweils im Umfang der zu ihren Lasten ausgesprochenen beziehungsweise festgesetzten Verurteilungen, Liquidationen oder Rangverhältnisse, und den Beklagten gesamtschuldnerisch bei einer gesamtschuldnerischen Verurteilung.

Wenn die infolge eines Urteils oder eines Entscheids geschuldeten Gebühren und Geldbußen sich auf eine Vereinbarung über die Übertragung oder Feststellung des Eigentums oder des Nießbrauchs an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern beziehen, werden diese Gebühren und Geldbußen von den Personen, die Parteien der Vereinbarung gewesen sind, unteilbar geschuldet.

Die Gebühren und gegebenenfalls Geldbußen werden innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem ersten Werktag nach dem Datum gezahlt, an dem die Zahlungsbenachrichtigung vom Einnehmer per Einschreibesendung über die in Artikel 289<sup>octies</sup> Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zur Verfügung gestellt wird.

Für die in Artikel 289<sup>nonies</sup> § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289<sup>nonies</sup> § 1 Absatz 5 nicht auf der gesicherten Plattform identifizieren konnten, werden die Gebühren und gegebenenfalls Geldbußen innerhalb eines Monats ab dem dritten Werktag nach dem Datum gezahlt, an dem die Zahlungsbenachrichtigung vom Einnehmer per Einschreibesendung in verschlossenem Umschlag versandt worden ist.“

**Art. 36** - Artikel 35 Absatz 1 gilt nicht für Testamente und andere Urkunden wie in Artikel 32 Nr. 1 Absatz 2 Buchstabe *b*) erwähnt, die vor einem Notar errichtet werden, wenn die Interessehabenden den Betrag der Gebühren und gegebenenfalls Geldbußen nicht spätestens am Tag vor Ablauf der für die Registrierung vorgeschriebenen Frist in den Händen des Notars hinterlegt haben.

**Art. 37** - Wenn Gebühren in Bezug auf Testamente und andere Urkunden wie in Artikel 32 Nr. 1 Absatz 2 Buchstabe *b*) erwähnt nicht in den Händen der Notare hinterlegt worden sind, werden sie von den Erben, den Vermächtnisnehmern oder den Beschenkten und den Testamentsvollstreckern unteilbar geschuldet.

**Art. 38** - [...]

#### *Abschnitt 4 - Ort der Registrierung*

**Art. 39** - Urkunden und Erklärungen werden an folgenden Orten registriert:

1. Urkunden von Notaren und Gerichtsvollziehern, in dem für ihren Amtssitz zuständigen Amt.

Jedoch wird eine Urkunde im Amt registriert, das für die Lage des ersten darin vermerkten unbeweglichen Gutes zuständig ist, wenn sie kumulativ:

*a*) in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses vom 14. März 2014 zur Regelung der Vorlage von Urkunden bestimmter beurkundender Beamter für die Registrierungsformalität und die Hypothekenbekanntmachung fällt,

*b*) unbewegliche Güter betrifft, die alle außerhalb des Bereichs des nach diesem Amtssitz zuständigen Amtes gelegen sind,

*c*) gleichzeitig zur Übertragung vorgelegt wird.

Absatz 2 gilt nicht für eine Urkunde, die ausschließlich die im Gesetz vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) erwähnte Unpfändbarkeit der Wohnung eines Selbstständigen feststellt,

*1bis*. [...]

2. Entscheide und Urteile der Gerichtshöfe und Gerichte, im Amt, in dessen Bereich der Sitz des Gerichtshofes oder Gerichts gelegen ist,

3. Urkunden, die gemäß Artikel 26 beigefügt oder hinterlegt werden, ohne vorher registriert worden zu sein, im Amt, in dem die Urkunde des Notars oder Gerichtsvollziehers registriert werden muss,

4. Urkunden von Verwaltungsbehörden und Staatsbediensteten, Gliedstaaten, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen, in dem für ihren Sitz oder Amtssitz zuständigen Amt.

Jedoch wird eine Urkunde im Amt registriert, das für die Lage des ersten darin vermerkten unbeweglichen Gutes zuständig ist, wenn sie kumulativ:

a) in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses vom 14. März 2014 zur Regelung der Vorlage von Urkunden bestimmter beurkundender Beamter für die Registrierungsformalität und die Hypothekenbekanntmachung fällt,

b) unbewegliche Güter betrifft, die alle außerhalb des Bereichs des nach diesem Sitz oder Amtssitz zuständigen Amts gelegen sind,

c) gleichzeitig zur Übertragung vorgelegt wird,

5. in Artikel 19 Nr. 2 und 3 beziehungsweise Artikel 31 Nr. 1 und 3 erwähnte Privaturkunden oder im Ausland ausgefertigte Urkunden und Erklärungen, die sich auf in Belgien gelegene unbewegliche Güter beziehen, im Amt, in dessen Bereich die Güter gelegen sind. Sind die Güter im Bereich mehrerer Ämter gelegen, dürfen diese Urkunden und Erklärungen unterschiedslos in einem dieser Ämter registriert werden,

6. Erklärungen über die Erfüllung einer in Artikel 31 Nr. 2 vorgesehenen aufschiebenden Bedingung, im Amt, in dem die Urkunde über die Feststellung der Vereinbarung registriert worden ist, oder, in Ermangelung einer registrierten Urkunde, in dem in Nr. 5 weiter oben bestimmten Amt,

7. andere als die vorerwähnten Urkunden, unterschiedslos in allen Ämtern.

**Art. 40** - [...]

#### *Abschnitt 5 - Sanktionen*

**Art. 41** - Folgenden Personen droht eine dem Betrag der Gebühren entsprechende unteilbare Geldbuße, die nicht weniger als 25 EUR beträgt:

1. Personen, die die Urkunden oder Erklärungen, die sie der Formalität unterwerfen müssen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen haben registrieren lassen oder die in Artikel 169ter Absatz 2 erwähnte Zahlung nicht geleistet haben,

2. in Artikel 37 bestimmten Personen, die die in Artikel 36 vorgesehene Hinterlegung nicht innerhalb der ihnen zu diesem Zweck gesetzten Frist vorgenommen haben,

3. in Artikel 35 Absatz 3 und 4 bestimmten Personen, die die in Absatz 5 dieses Artikels vorgesehene Zahlung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist geleistet haben.

**Art. 41bis** - Personen, die die Gebühren, die für die von der Registrierungsformalität befreiten Urkunden geschuldet werden, nicht auf die vorgeschriebene Weise und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entrichtet haben, die keine Abschrift dieser Urkunden hinterlegt haben oder die sich nicht an die vom König in Ausführung von Artikel 8bis festgelegten zusätzlichen Regeln gehalten haben, droht eine unteilbare Geldbuße von 25 EUR bis 250 EUR pro Verstoß.

Der Betrag der Geldbuße wird innerhalb dieser Grenzen vom zuständigen Generalberater der Generalverwaltung Vermögensdokumentation festgelegt.

In Absatz 1 erwähnten Personen droht für jede Urkunde, auf die sie zu Unrecht die in Artikel 8bis erwähnte Befreiung von der Formalität angewandt haben, eine der umgangenen Gebühr entsprechende unteilbare Geldbuße.

**Art. 42** - Notaren und Gerichtsvollziehern droht für jeden Verstoß gegen Artikel 26 eine Geldbuße von 25 EUR.

**Art. 43** - Greffiers, die Entscheide und Urteile, die sie der Formalität unterwerfen müssen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist haben registrieren lassen, droht eine Geldbuße von 25 EUR pro Verstoß.

### *KAPITEL 4 - Festlegung der Gebühren*

#### *Abschnitt 1 - Entgeltliche Übertragungen unbeweglicher Güter*

##### **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 44** - Die Gebühr wird auf 12,50 Prozent für Verkäufe, Tauschgeschäfte und alle entgeltlichen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums oder des Nießbrauchs an unbeweglichen Gütern festgelegt.

**Art. 45** - Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- in Bezug auf Verkäufe, auf den Betrag des Preises und der Lasten, die ausbedungen worden sind,

- in Bezug auf Tauschgeschäfte, auf den vereinbarten Wert der Güter, die in einer der Leistungen enthalten sind, wobei die Leistung berücksichtigt wird, die Anlass zu der höchsten Gebühr geben würde, wenn beide Leistungen zu einem nach diesem Wert festgelegten Geldpreis gewährt würden,

- in Bezug auf andere als in Artikel 115bis erwähnte Einlagen unbeweglicher Güter in Gesellschaften, auf den Wert der als Gegenleistung für die Einlagen gewährten Gesellschaftsrechte zuzüglich der von der Gesellschaft getragenen Lasten,

- in Bezug auf andere Übertragungsvereinbarungen, auf den vereinbarten Wert der Gegenleistung, die zulasten des Erwerbers des unbeweglichen Gutes ausbedungen worden ist.

**Art. 46** - Jedoch darf die Besteuerungsgrundlage in keinem Fall unter dem Verkaufswert der übertragenen unbeweglichen Güter liegen.

**Art. 47** - Wenn die Vereinbarung den Nießbrauch an einem unbeweglichen Gut zum Gegenstand hat, wird der in Artikel 46 vorgesehene Verkaufswert durch die Summe dargestellt, die ermittelt wird, indem der Jahresertrag des Gutes oder, in Ermangelung dessen, sein Mietwert mit dem Koeffizienten multipliziert wird, der in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist und durch das Alter der Person, zu deren Gunsten der Nießbrauch bestellt wird, am Datum der Urkunde bestimmt wird:

Koeffizient	Alter
18	20 Jahre oder jünger
17	älter als 20 Jahre und höchstens 30 Jahre
16	älter als 30 Jahre und höchstens 40 Jahre
14	älter als 40 Jahre und höchstens 50 Jahre
13	älter als 50 Jahre und höchstens 55 Jahre
11	älter als 55 Jahre und höchstens 60 Jahre
9,5	älter als 60 Jahre und höchstens 65 Jahre
8	älter als 65 Jahre und höchstens 70 Jahre
6	älter als 70 Jahre und höchstens 75 Jahre
4	älter als 75 Jahre und höchstens 80 Jahre
2	älter als 80 Jahre

Wenn der Nießbrauch für eine begrenzte Zeit bestellt wird, wird der Verkaufswert durch die Summe dargestellt, die ermittelt wird, indem der Jahresertrag zu einem Satz von 4 Prozent kapitalisiert wird, unter Berücksichtigung der durch die Vereinbarung festgelegten Dauer des Nießbrauchs, ohne jedoch entweder den nach dem vorhergehenden Absatz bestimmten Wert bei einem zugunsten einer natürlichen Person bestellten Nießbrauch oder den Betrag des Zwanzigfachen des Ertrags bei einem zugunsten einer juristischen Person bestellten Nießbrauch übersteigen zu dürfen.

In keinem Fall darf dem Nießbrauch ein Verkaufswert zugewiesen werden, der vier Fünftel des Verkaufswerts des Volleigentums übersteigt.

**Art. 48** - Wenn die Vereinbarung das Nackteigentum an einem unbeweglichen Gut zum Gegenstand hat, dessen Nießbrauch sich der Veräußerer vorbehält, darf die Besteuerungsgrundlage nicht unter dem Verkaufswert des Volleigentums liegen.

**Art. 49** - Wenn die Vereinbarung das Nackteigentum an einem unbeweglichen Gut zum Gegenstand hat, ohne dass der Veräußerer sich den Nießbrauch vorbehält, darf die Besteuerungsgrundlage nicht unter dem Verkaufswert des Volleigentums abzüglich des gemäß Artikel 47 berechneten Wertes des Nießbrauchs liegen.

**Art. 50** - Wenn der Nießbrauch zugunsten zweier oder mehrerer Personen mit Anwachsungs- oder Rückfallsrecht bestellt wird oder worden ist, ist das für die Anwendung der Artikel 47 und 49 zu berücksichtigende Alter das Alter der jüngsten Person.

### § 2 - Verkäufe an Immobiliengesellschaften öffentlichen Dienstes

**Art. 51** - Die in Artikel 44 festgelegte Gebühr wird auf 6 Prozent herabgesetzt für Verkäufe, die an folgende Gesellschaften im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks getätigt werden:

1. Gesellschaften, die entweder von der Nationalen Wohnungsbaugesellschaft oder der Nationalen Grundstücksgesellschaft oder den in Ausführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 zur Abschaffung oder Umstrukturierung bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses geschaffenen Regionalen Gesellschaften zugelassen worden sind,

2. die Genossenschaften "Wohnungsfonds des Verbands der kinderreichen Familien Belgiens", "Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen", "Wohnungsfonds der kinderreichen Familien der Wallonie" und "Fonds du logement des familles de la Région bruxelloise/Woningfonds van de gezinnen van het Brusselse Gewest".

In Bezug auf die in Nr. 1 weiter oben erwähnten Gesellschaften setzt die Herabsetzung voraus, dass die Zulassung der erwerbenden Gesellschaft nachgewiesen ist.

### § 3 - Verkäufe an Käufer, die die staatliche Prämie erhalten

**Art. 52** - Die Gebühr wird auf 1,50 Prozent herabgesetzt für Verkäufe von Wohnungen, die von der Nationalen Wohnungsbaugesellschaft, der Nationalen Grundstücksgesellschaft, Gesellschaften, die von ihnen oder von den in Ausführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 zur Abschaffung oder Umstrukturierung bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses geschaffenen Regionalen Gesellschaften zugelassen worden sind, öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen Einrichtungen zugunsten einer Person gewährt werden, die die vom Staat gewährte Kaufprämie erhält.

Ein eventueller Entzug dieser Prämie bringt für den Erwerber die Verpflichtung mit sich, die geschuldete Gebühr bis zu dem in Artikel 44 festgelegten Satz auszugleichen.

### § 4 - Verkäufe von kleinem Landeigentum und bescheidenen Wohnungen

**Art. 53** - Die in Artikel 44 festgelegte Gebühr wird auf 6 Prozent für Verkäufe von folgendem Eigentum herabgesetzt:

1. ländlichem Grundeigentum, dessen Katastereinkommen einen durch Königlichen Erlass festzulegenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

Als ländliches Grundeigentum gilt Grundeigentum, das entweder aus Gebäuden und Grundstücken, die für einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden oder dafür bestimmt sind, oder nur aus solchen Grundstücken besteht,

2. Wohnungen, deren Katastereinkommen aus bebauten oder unbebauten Gütern einen durch Königlichen Erlass festzulegenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

Als Wohnung gilt ein Haus, ein Stockwerk oder ein Teil eines Stockwerks eines Gebäudes, das beziehungsweise der einer Familie oder einer alleinstehenden Person als Unterkunft dient oder dienen soll, gegebenenfalls mit den gleichzeitig mit dem Haus, dem Stockwerk oder dem Teil des Stockwerks erworbenen zugehörigen Teilen. Der König legt Regeln für die Bestimmung der zugehörigen Teile fest, für die diese Bestimmung gilt.

**Art. 54** - Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Herabsetzung gilt nicht für den Verkauf eines ungeteilten Anteils, es sei denn, dieser Anteil bezieht sich auf ein Stockwerk oder einen Teil eines Stockwerks eines Gebäudes.

Sie gilt auch nicht, wenn der Erwerber oder sein Ehepartner die Gesamtheit oder einen ungeteilten Anteil eines oder mehrerer unbeweglicher Güter als Voll- oder Nackteigentum besitzt, deren Katastereinkommen in der Gesamtheit oder für den ungeteilten Anteil mit dem des erworbenen unbeweglichen Gutes einen Gesamtbetrag bildet, der über dem aufgrund des vorhergehenden Artikels festzulegenden Höchstbetrag liegt. In Abweichung von dieser Bestimmung werden jedoch die vom Erwerber oder von seinem Ehepartner aus der Erbschaft seiner Verwandten in aufsteigender Linie erhaltenen Güter nicht berücksichtigt, sofern das diesbezügliche Katastereinkommen 25 Prozent des oben erwähnten Höchstbetrags nicht übersteigt.

Die in Nr. 2 des vorhergehenden Artikels vorgesehene Herabsetzung gilt auch nicht, wenn der Erwerber oder sein Ehepartner bereits ein ganz oder teilweise als Wohnung genutztes unbewegliches Gut in der Gesamtheit als Voll- oder Nackteigentum besitzt, das von ihnen oder einem von ihnen auf andere Weise als aus der Erbschaft ihrer Verwandten in aufsteigender Linie erhalten worden ist.

**Art. 55** - Die in Artikel 53 vorgesehene Herabsetzung unterliegt darüber hinaus folgenden Bedingungen:

1. Ein Auszug aus der Katastermutterrolle in Bezug auf das erworbene unbewegliche Gut muss der Urkunde beigefügt werden.

2. In der Urkunde oder einer vom Erwerber beglaubigten und unterzeichneten Erklärung unten auf der Urkunde muss ausdrücklich vermerkt werden:

a) dass der Erwerber und sein Ehepartner keine anderen unbeweglichen Güter besitzen oder dass sie nicht ein oder mehrere unbewegliche Güter in der Gesamtheit oder in Ungeteiltheit besitzen, deren Katastereinkommen in der Gesamtheit oder für den ungeteilten Anteil mit dem des erworbenen unbeweglichen Gutes einen Gesamtbetrag bildet, der über dem aufgrund von Artikel 53 festgelegten Höchstbetrag liegt, wobei die von ihnen aus der Erbschaft ihrer Verwandten in aufsteigender Linie erhaltenen Güter nicht berücksichtigt werden, sofern das diesbezügliche Katastereinkommen 25 Prozent des oben erwähnten Höchstbetrags nicht übersteigt,

b) bei Anwendung von Artikel 53 Nr. 1, dass das ländliche Grundeigentum von dem Erwerber, seinem Ehepartner oder seinen Verwandten in absteigender Linie betrieben wird,

c) bei Anwendung von Artikel 53 Nr. 2, dass der Erwerber oder sein Ehepartner kein ganz oder teilweise als Wohnung genutztes unbewegliches Gut in der Gesamtheit als Voll- oder Nackteigentum besitzt, das von ihnen oder einem von ihnen auf andere Weise als aus der Erbschaft ihrer Verwandten in aufsteigender Linie erhalten worden ist,

d) bei Anwendung von Artikel 53 Nr. 2, dass der Erwerber oder sein Ehepartner seine Eintragung im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister an der Adresse des erworbenen unbeweglichen Gutes erhalten wird.

Ist spätestens bei der Vorlage der Urkunde für die Formalität eine der vorhergehenden Bedingungen nicht erfüllt, wird diese Urkunde gegen Zahlung der gewöhnlichen Gebühr registriert; der Betrag, der über die herabgesetzte Gebühr hinaus erhoben worden ist, ist erstattungsfähig in Höhe von acht Zehnteln, sofern der Auszug aus der Katastermutterrolle und eine vom Erwerber unterzeichnete Erklärung mit den in Nr. 2 weiter oben vorgesehenen Vermerken vorgelegt werden.

**Art. 56** - Wenn das Katastereinkommen des erworbenen unbeweglichen Gutes noch nicht festgelegt ist, wird der in Nr. 1 des vorhergehenden Artikels erwähnte Auszug aus der Katastermutterrolle durch eine Bescheinigung des Kontrolleurs des Katasters ersetzt, aus der hervorgeht, dass das Katastereinkommen des betreffenden unbeweglichen Gutes noch festgelegt werden muss.

In diesem Fall wird die Urkunde vorbehaltlich der in Artikel 58 vorgesehenen Erstattung gegen Zahlung der gewöhnlichen Gebühr registriert.

**Art. 57** - Vorbehaltlich der in Artikel 54 vorgesehenen Einschränkungen wird die in Artikel 44 festgelegte Gebühr für Verkäufe des Eigentums an einem Grundstück, das als Standort für eine Wohnung dienen soll, auf 6 Prozent herabgesetzt, sofern:

1. das erworbene Gut und das bebaute unbewegliche Gut die Bedingungen von Artikel 53 Nr. 2 erfüllen,

2. die Erwerbsurkunde die in Artikel 55 Nr. 2 geforderten Vermerke enthält.

In diesem Fall wird die Urkunde vorbehaltlich der in Artikel 58 vorgesehenen Erstattung nach Fertigstellung des Gebäudes gegen Zahlung der gewöhnlichen Gebühr registriert.

**Art. 58** - In den in den Artikeln 56 und 57 erwähnten Fällen wird der über die herabgesetzte Gebühr hinaus erhobene Betrag gegen Vorlage eines nach Festlegung des Katastereinkommens ausgestellten Auszugs aus der Katastermutterrolle erstattet.

Der in Ausführung von Artikel 53 Nr. 2 festgelegte anwendbare Höchstbetrag ist derjenige, der am Datum der Erwerbsurkunde gültig war.

Werden zwischen dem Datum der Urkunde und dem 2. Januar nach dem Bezug der errichteten Wohnung infolge einer allgemeinen Angleichung oder einer außerordentlichen Revision festgelegte neue Katastereinkünfte für die Erhebung der Grundsteuer angewandt, muss das für diese Wohnung zu berücksichtigende Katastereinkommen gemäß der Regelung festgelegt werden, die am Datum der Urkunde galt. Das somit festgelegte Katastereinkommen wird dem Erwerber notifiziert, der gemäß dem Verfahren in Bezug auf die Festlegung der neuen Katastereinkünfte Widerspruch einlegen kann.

**Art. 59** - Wenn die in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und c) erwähnten Vermerke fehlerhaft sind, droht dem Erwerber eine der umgangenen Gebühr entsprechende Geldbuße.

**Art. 60** - Der Vorteil aus der in Artikel 53 Nr. 1 erwähnten Herabsetzung bleibt nur erhalten, wenn der Erwerber, sein Ehepartner oder seine Verwandten in absteigender Linie das ländliche Grundeigentum selbst betreiben. Dieser Betrieb muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Erwerbsurkunde aufgenommen werden und während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens drei Jahren weitergeführt werden.

Der Vorteil aus der in Artikel 53 Nr. 2 erwähnten Herabsetzung bleibt nur erhalten, wenn der Erwerber oder sein Ehepartner im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister an der Adresse des erworbenen unbeweglichen Gutes eingetragen ist. Diese Eintragung muss innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Datum der authentischen Erwerbsurkunde erfolgen und während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens drei Jahren aufrechterhalten bleiben.

Jedoch bleibt die Herabsetzung erhalten, wenn die Nichterfüllung dieser Bedingungen die Folge höherer Gewalt ist.

**Art. 61<sup>1</sup>** - Bei Verlust der Herabsetzung in Ermangelung eines Betriebs innerhalb der Frist und während der Dauer, die in Artikel 60 Absatz 1 vorgesehen sind, schuldet der Erwerber zusätzlich zur Zusatzgebühr einen Zuschlag in Höhe dieses Betrags.

Bei Verlust der Herabsetzung in Ermangelung einer Eintragung innerhalb der Frist und während der Dauer, die in Artikel 60 Absatz 2 vorgesehen sind, schuldet der Erwerber zusätzlich zur Zusatzgebühr einen Zuschlag in Höhe dieses Betrags.

Der Minister der Finanzen kann jedoch einen vollständigen oder teilweisen Erlass dieses Zuschlags gewähren.

**Art. 61<sup>2</sup>** - Wird ein unbebautes ländliches Grundeigentum, das unter Inanspruchnahme der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Herabsetzung erworben worden ist, später Gegenstand eines Tausches gemäß Artikel 72, tritt für die Anwendung der Artikel 60 Absatz 1 und 61<sup>1</sup> Absatz 1 das durch Tausch erworbene Gut an die Stelle des ursprünglich erworbenen Gutes.

Gleiches gilt bei einer gütlichen oder gesetzlichen Flurbereinigung von ländlichem Grundeigentum. Bei einem Betriebsaustausch in Anwendung von Titel 1 des Gesetzes zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die gesetzliche Flurbereinigung von ländlichem Grundeigentum bei der Durchführung großer Infrastrukturarbeiten tritt das durch die Tauschurkunde für den Betrieb zugeteilte Gut für die Anwendung der Artikel 60 Absatz 1 und 61<sup>1</sup> Absatz 1 an die Stelle des erworbenen Gutes.

#### **§ 5 - Verkäufe an Personen, die den Kauf unbeweglicher Güter im Hinblick auf den Weiterverkauf beruflich betreiben**

**Art. 62** - Die in Artikel 44 festgelegte Gebühr wird auf 5 Prozent herabgesetzt für Verkäufe, die freihändig und durch authentische Urkunde an Personen getätigt werden, die den Kauf unbeweglicher Güter im Hinblick auf den Weiterverkauf beruflich betreiben.

Diese Herabsetzung gilt jedoch nicht für Verkäufe von ländlichem Grundeigentum, dessen Verkaufswert den Betrag nicht übersteigt, der ermittelt wird, indem das Katastereinkommen mit einem vom König festgelegten Koeffizienten multipliziert wird.

**Art. 63<sup>1</sup>** - Um die im vorhergehenden Artikel erwähnte Herabsetzung in Anspruch nehmen zu können, muss der Berufsangehörige:

1. eine Berufsanmeldung in der Form und bei dem Amt, die durch Königlichen Erlass festzulegen sind, unterzeichnen und einreichen,
2. auf seine Kosten eine Sicherheit für die Beitreibung der Beträge leisten, die in Anwendung von Artikel 64 und der folgenden Artikel des vorliegenden Paragraphen einforderbar werden können,
3. die Zulassung eines in Belgien ansässigen Fiskalvertreters veranlasst haben, der mithaftet und gesamtschuldnerisch mit ihm für die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten haftet, wenn er:
  - a) eine natürliche Person mit Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist,
  - b) eine juristische Person ohne Niederlassung in Belgien und mit Gesellschaftssitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

Die Erfüllung dieser Bedingungen muss entweder in der Erwerbsurkunde oder in einer Erklärung unten auf der Urkunde oder in einem der Urkunde beigefügten Schriftstück bestätigt werden. Die Erklärung wird vor der Registrierung vom Erwerber oder in seinem Namen vom beurkundenden Notar unterzeichnet.

Wenn der Erwerb ländliches Grundeigentum zum Gegenstand hat, muss bei der Vorlage für die Registrierungsformalität ein Auszug aus der Katastermutterrolle in Bezug auf die erworbenen Güter der Urkunde beigefügt werden.

Eine Urkunde, die keine Bestätigung enthält oder der die Erklärung und gegebenenfalls der Auszug aus der Katastermutterrolle nicht beigefügt sind, wie dies in den vorhergehenden Absätzen vorgesehen ist, wird gegen Zahlung der gewöhnlichen Gebühr registriert; ein Erstattungsantrag ist nicht zulässig.

Nicht in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Berufsangehörige können die Zulassung eines in Belgien ansässigen Fiskalvertreters veranlassen, der mithaftet und gesamtschuldnerisch mit ihnen für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten haftet.

**Art. 63<sup>2</sup>** - Wird durch eine Schätzung gemäß den Artikeln 190 bis 199 festgestellt, dass der Verkaufswert von ländlichem Grundeigentum, das unter Anwendung der in Artikel 62 vorgesehenen herabgesetzten Gebühr erworben worden ist, am Datum des Erwerbs die im vorerwähnten Artikel festgelegte Grenze nicht überstieg, schuldet der Erwerber die Zusatzgebühr, die auf der Grundlage berechnet wird, die für die Erhebung der herabgesetzten Gebühr gedient hat, eine Geldbuße in Höhe dieses Betrags und die Kosten des Verfahrens.

**Art. 64** - Die in Artikel 44 festgelegte Gebühr wird zulasten des Erwerbers des unbeweglichen Gutes einforderbar, für den Artikel 62 anwendbar war, wenn dieser Erwerber oder seine Rechtsnachfolger dieses unbewegliche Gut nicht durch Weiterverkauf oder durch eine entgeltliche Übertragung, die keine Gesellschaftseinlage ist, veräußert haben und dies nicht durch eine spätestens am 31. Dezember des zehnten Jahres nach dem Datum der Kaufurkunde erstellte authentische Urkunde festgestellt worden ist.

Ein Weiterverkauf an einen Berufsangehörigen unter Anwendung von Artikel 62 steht dieser Einforderbarkeit nicht entgegen.

**Art. 65** - Der Erwerber darf anbieten, die gewöhnliche Gebühr vor Ablauf der in Absatz 1 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Frist zu zahlen.

**Art. 66** - Die Gebühr, die für den Erwerb des Gutes gezahlt worden ist, darf nicht auf die aufgrund der Artikel 64 und 65 geschuldeten Gebühren angerechnet werden.

**Art. 67** - Die gemäß den Artikeln 64 und 65 einforderbaren Gebühren werden auf den Wert berechnet, der als Grundlage für die beim Erwerb gezahlte Gebühr gedient hat, und nach dem am Datum dieses Erwerbs geltenden Tarif.

Werden zu einem Einheitspreis gekaufte unbewegliche Güter nur teilweise veräußert, wird der steuerpflichtige Wert des nicht veräußerten Teils im Verhältnis zu der Größe ermittelt.

**Art. 68** - Im Fall von Artikel 64 werden gewöhnliche Gebühren auf der Grundlage einer Erklärung beglichen, die innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des zehnten Jahres im Amt des Bereichs, in dem die Güter gelegen sind, zur Registrierung vorgelegt werden muss; ansonsten droht eine den Gebühren entsprechende Geldbuße.

Im Fall von Artikel 65 muss der Erwerber in diesem Amt eine Erklärung zur Registrierung vorlegen, in der Umfang und Wert der Güter, für die er die Gebühren entrichten möchte, festgelegt sind.

Die in vorliegendem Artikel vorgeschriebenen Erklärungen, die von dem Interessehabenden oder seinem zugelassenen Vertreter unterzeichnet werden, werden in zwei Exemplaren erstellt, von denen eines beim Registrierungsamt hinterlegt bleibt. Darin sind die Erwerbsurkunde beziehungsweise -urkunden, der neue Umstand, der Anlass zur Erhebung der Gebühr gibt, und alle für die Begleichung der Steuer erforderlichen Angaben vermerkt.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 68 wie folgt:

"Art. 68 - Im Fall von Artikel 64 werden gewöhnliche Gebühren auf der Grundlage einer Erklärung beglichen, die über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zur Registrierung vorgelegt werden muss. Für die in Artikel 289nomies § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289nomies § 1 Absatz 5 nicht identifizieren konnten, wird die Erklärung in verschlossenem Umschlag im Amt des Bereichs, in dem die Güter gelegen sind, vorgelegt.

Innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des zehnten Jahres muss die in Absatz 1 erwähnte Erklärung in Bezug auf gewöhnliche Gebühren zur Registrierung vorgelegt werden und müssen die diesbezüglichen Gebühren beglichen werden; ansonsten droht eine den Gebühren entsprechende Geldbuße.

Im Fall von Artikel 65 muss der Erwerber über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform eine Erklärung zur Registrierung vorlegen, in der Umfang und Wert der Güter, für die er die Gebühren entrichten möchte, festgelegt sind. Für die in Artikel 289nomies § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289nomies § 1 Absatz 5 nicht identifizieren konnten, wird die Erklärung in verschlossenem Umschlag in diesem Amt vorgelegt.

Die in vorliegendem Artikel vorgeschriebenen auf Papier eingereichten Erklärungen, die von dem Interessehabenden oder seinem zugelassenen Vertreter unterzeichnet werden, werden in zwei Exemplaren erstellt, von denen eines beim Registrierungsamt hinterlegt bleibt. In elektronischen Erklärungen und Papiererklärungen sind die Erwerbsurkunde beziehungsweise -urkunden, der neue Umstand, der Anlass zur Erhebung der Gebühr gibt, und alle für die Begleichung der Steuer erforderlichen Angaben vermerkt."

**Art. 69** - Bei Tod des Vertreters eines in Artikel 63<sup>1</sup> Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Berufsangehörigen, bei Entzug seiner Zulassung oder bei einem Ereignis, das seine Unfähigkeit, als Vertreter zu handeln, zur Folge hat, muss er innerhalb von sechs Monaten ersetzt werden.

Wenn die vom Erwerber geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht, muss er innerhalb der von der Verwaltung vorgegebenen Frist eine zusätzliche Sicherheit leisten.

Bei Nichteinhaltung der vorhergehenden Vorschriften wird die gewöhnliche Gebühr, die gemäß den Artikeln 66 und 67 auf noch nicht weiterverkaufte Güter berechnet wird, einforderbar.

**Art. 70** - Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter legt Art und Betrag der Sicherheit oder der zusätzlichen Sicherheit, die in Ausführung der Artikel 63<sup>1</sup> Nr. 2 und 69 zu leisten ist, fest. Diese Sicherheit muss unter den vom Minister oder von seinem Beauftragten festgelegten Bedingungen geleistet werden und darf nicht unter 5.000 EUR liegen.

**Art. 71** - Personen, die eine Berufsanmeldung unterzeichnet haben, aber nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach dieser Anmeldung nicht in der Lage sind, durch eine Reihe von Weiterverkäufen nachzuweisen, dass sie den angemeldeten Beruf tatsächlich ausüben, werden Schuldner der gewöhnlichen Gebühren auf ihre Käufe abzüglich der bereits erhobenen Gebühren und darüber hinaus einer Geldbuße in Höhe der Zusatzgebühren.

#### § 6 - Tausch von unbebautem ländlichem Grundeigentum

**Art. 72** - Der Tausch von unbebautem ländlichem Grundeigentum, dessen Verkaufswert für jedes der Lose den Betrag nicht übersteigt, der ermittelt wird, indem das Katastereinkommen mit einem vom König festgelegten Koeffizienten multipliziert wird, ist von der anteiligen Gebühr befreit und unterliegt der allgemeinen Festgebühr.

Jedoch wird die in Artikel 44 festgelegte Gebühr bei Ungleichheit der Lose auf die Wertdifferenz oder auf die Zuzahlung erhoben, wenn diese höher als die Wertdifferenz ist. Diese Gebühr wird auf 6 Prozent herabgesetzt, wenn die Wertdifferenz oder Zuzahlung ein Viertel des Verkaufswerts des geringsten Loses nicht übersteigt.

Die Anwendung des vorliegenden Artikels unterliegt der dreifachen Bedingung:

1. dass der Verkaufswert jedes der Lose vor der Registrierung von den Parteien entweder in der Urkunde oder unten auf der Urkunde angegeben wird,
2. dass der Urkunde bei der Registrierung ein Auszug aus der Katastermutterrolle beigelegt wird,
3. dass die Parteien vor der Registrierung in einer Erklärung in der Urkunde oder unten auf der Urkunde angeben, ob die getauschten unbeweglichen Güter von ihnen selbst oder von Dritten betrieben werden, und dass in letzterem Fall die Urkunde oder ein vor der Registrierung der Urkunde beigelegtes Schriftstück die Zustimmung aller Betreiber der im Tausch einbegriffenen Güter feststellt.

**Art. 73<sup>1</sup>** - Für jede als zu gering befundene Wertdifferenz oder Zuzahlung wird zusätzlich zur umgangenen Gebühr eine dieser Gebühr entsprechende Geldbuße einforderbar.

Gleiches gilt für jede Überbewertung der Lose, die eine Verringerung des Betrags der Gebühr bewirken würde.

Jedoch wird die Geldbuße nicht geschuldet, wenn die Differenz zwischen dem Verkaufswert der Lose und der angegebenen Bewertung weniger als ein Achtel beträgt.

Die Bestimmungen der Artikel 189 bis 201 gelten für die Kontrolle der in vorliegendem Artikel vorgesehenen Bewertungen.

**Art. 73<sup>2</sup>** - Bei einer fehlerhaften Erklärung in Bezug auf den Betrieb der getauschten unbeweglichen Güter sind die Parteien unteilbar verpflichtet, die Differenz zwischen der gewöhnlichen Gebühr und der erhobenen Gebühr und eine dieser Differenz entsprechende Geldbuße zu zahlen.

#### § 7 - Getrennte Erwerbe des Grundstücks und des Erbbaurechts oder der für den Dienst des unbeweglichen Gutes genutzten Gegenstände

**Art. 74** - Wer, nachdem er durch eine entgeltliche Übertragungsvereinbarung, die keine in Artikel 115<sup>bis</sup> erwähnte Gesellschaftseinlage ist, das Eigentum an entweder Holz auf dem Stock mit einer Fällpflicht oder an Bauten mit einer Abbruchpflicht erworben hat und später unter Lebenden das Eigentum an dem Grundstück erwirbt, bevor das Holz vollständig gefällt ist oder die Bauten vollständig abgebrochen sind, muss aufgrund des ersten Erwerbs und auf der in den Artikeln 45 und folgenden angegebenen Grundlage die für Verkäufe unbeweglicher Güter festgelegte Gebühr abzüglich der eventuell für diesen Erwerb erhobenen anteiligen Registrierungsgebühr entrichten.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Mehrwertsteuer für die Lieferung von Holz auf dem Stock oder der abzubrechenden Bauten entrichtet worden ist.

**Art. 75** - Als Übertragung unbeweglicher Güter gilt eine Übertragung, die aus einer entgeltlichen Vereinbarung unter Lebenden hervorgeht, die keine in Artikel 115<sup>bis</sup> erwähnte Gesellschaftseinlage ist, und sich auf das Eigentum an entweder Holz auf dem Stock oder an Bauten bezieht, wenn diese Übertragung zugunsten des Eigentümers des Grundstücks bewilligt wird.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Mehrwertsteuer für die Lieferung der in der Vereinbarung einbegriffenen Güter geschuldet wird. Die Erhebung der Festgebühr setzt jedoch voraus, dass in der Urkunde oder einem ihr vor der Registrierung beigelegten Schriftstück das Amt angegeben ist, bei dem der Verkäufer periodisch die für die Erhebung der Mehrwertsteuer erforderlichen Erklärungen einreicht.

#### § 8 - [...]

#### Art. 76 - [...]

#### Abschnitt 2 - Öffentliche Verkäufe körperlicher beweglicher Güter

**Art. 77** - Die Gebühr wird auf 5 Prozent für öffentliche Verkäufe körperlicher beweglicher Güter festgelegt.

#### Art. 78 - [...]

**Art. 79** - Die Erhebungsgrundlage wird wie in den Artikeln 45 und 231 bestimmt festgelegt.

**Art. 80** - Folgende Verkäufe sind von der Gebühr von 5 Prozent befreit und unterliegen der allgemeinen Festgebühr:

1. öffentliche Verkäufe auf Antrag einer Person, die als Steuerpflichtiger im Sinne der Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer handelt,
2. öffentliche Verkäufe von Gütern, die in Titel 1 Artikel 2 und 3 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern erwähnt sind,
3. öffentliche Verkäufe von auf dem Stock geliefertem oder gefällttem einheimischen Holz.

Bei den in Nr. 1 erwähnten Verkäufen setzt die Erhebung der Festgebühr voraus, dass im Protokoll oder in einem ihm vor der Registrierung beigelegten Schriftstück das Amt angegeben ist, bei dem der Verkäufer die periodischen Erklärungen für die Mehrwertsteuer einreichen muss.

*Abschnitt 3 - [...]***Art. 81 - 82 - [...]***Abschnitt 4 - Mietverträge***Art. 83 -** Die Gebühr wird festgelegt auf:

1. 0,20 Prozent für Verträge über Vermietung, Untervermietung und Abtretung von Mietverträgen in Bezug auf unbewegliche Güter,

2. 1,50 Prozent für Jagd- und Fischereipachtverträge,

3. 2 Prozent für Verträge zur Begründung von Erbpacht- oder Erbbaurechten und deren Abtretungen, außer wenn die Begründung oder Abtretung des Rechts zugunsten einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, einer internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder einer ähnlichen juristischen Person erfolgt, die gemäß den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet worden ist und diesen unterliegt und außerdem ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung auf dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums hat; in diesem Fall wird die Gebühr auf 0,50 Prozent festgelegt.

Eine juristische Person ist einer VoG ähnlich, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Der Zweck der juristischen Person ist uneigennützig und nichtgewinnbringend.

2. Die Tätigkeit der juristischen Person darf nicht zur materiellen Bereicherung folgender Personen führen:

a) ihrer Gründer, Mitglieder oder Verwalter,

b) der Ehepartner, gesetzlich Zusammenwohnenden, Verwandten in gerader Linie, Verwandten in der Seitenlinie bis zu einem Grad, in dem gesetzlich zur Erbschaft der Gründer gelangt werden kann, und anderen eventuellen Rechtsnachfolger der Gründer,

c) der Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden der in den Buchstaben a) und b) erwähnten Personen.

3. Die Güter dürfen bei Auflösung oder Liquidation der juristischen Person nicht an die in Nr. 2 erwähnten Personen zurückfallen, sondern müssen übertragen werden an:

a) entweder eine ähnliche juristische Person, die selbst gemäß den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet worden ist und diesen unterliegt und außerdem ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung auf dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums hat,

b) oder einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder eine politische Untergliederung eines EWR-Mitgliedstaates oder eine öffentliche Einrichtung, die einer solchen juristischen Person des öffentlichen Rechts untersteht.

Verträge zur Begründung von Erbpacht- oder Erbbaurechten und deren Abtretungen werden im Übrigen für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches außer für die Anwendung der Artikel 2<sup>quater</sup> und 161 Nr. 12 Mietverträgen und Abtretungen von Mietverträgen gleichgesetzt.

Diese Gebühr wird jedoch bei Anwendung von Artikel 140<sup>bis</sup> nicht geschuldet.

**Art. 84 -** Die Besteuerungsgrundlage wird wie folgt festgelegt:

Bei einem befristeten Mietvertrag ist die Grundlage der kumulierte Betrag der Mieten und der dem Mieter auferlegten Nebenkosten für die gesamte Dauer des Mietvertrags oder, bei einer Abtretung, für den noch verbleibenden Zeitraum.

Bei einem Mietvertrag auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Mietvertrag ist die Grundlage die Summe aus dem Zehnfachen der jährlichen Miete und Nebenkosten, ohne dass dieser Betrag unter dem kumulierten Betrag der Miete und der dem Mieter auferlegten Nebenkosten für die in der Mietvertragsurkunde vorgesehene Mindestdauer liegen darf.

Bei Abtretung eines Mietvertrags wird der Betrag oder Wert der eventuell zugunsten des Zedenten ausbedungenen Leistungen der weiter oben festgelegten Erhebungsgrundlage hinzugefügt.

*Abschnitt 5 - [...]***Art. 85 - 86 - [...]***Abschnitt 6 - Hypothekenbestellungen*

**Art. 87 -** Bestellungen einer Hypothek auf ein in Belgien gelegenes unbewegliches Gut unterliegen einer Gebühr von 1 Prozent.

**Art. 88 -** Bestellungen einer Hypothek auf ein Schiff, das von Natur aus nicht für den Seeverkehr bestimmt ist, unterliegen einer Gebühr von 0,50 Prozent.

**Art. 89 -** Die in den Artikeln 87 und 88 festgelegten Gebühren sind auch dann anwendbar, wenn die Hypothek zur Sicherung einer künftigen Schuld, einer bedingten oder eventuellen Schuld oder einer Leistungspflicht bestellt wird.

**Art. 90 -** Die in den Artikeln 87 und 88 festgelegten Gebühren werden nicht geschuldet, wenn die gesicherte Pflicht aus einem Vertrag hervorgeht, auf den eine anteilige Gebühr von mindestens 1 Prozent erhoben worden ist.

**Art. 91 -** Die Bestellung einer Hypothek auf ein in Belgien gelegenes unbewegliches Gut zur Sicherung einer Schuld, die durch eine Hypothek auf ein Schiff gesichert ist, das von Natur aus nicht für den Seeverkehr bestimmt ist, unterliegt der Gebühr von 1 Prozent, gegebenenfalls abzüglich der aufgrund von Artikel 88 erhobenen Gebühr von 0,50 Prozent.

**Art. 92<sup>1</sup> -** Die in Artikel 88 und Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnte Gebühr deckt jede spätere Bestellung einer Hypothek auf ein Schiff zur Sicherung derselben Forderung und desselben gesicherten Betrags.

**Art. 92<sup>2</sup> -** Die Übertragung einer Hypothek auf ein in Belgien gelegenes unbewegliches Gut einschließlich der in Artikel 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnten Vorzugsrechte oder einer Hypothek auf ein Schiff, das von Natur aus nicht für den Seeverkehr bestimmt ist, infolge einer entgeltlichen Abtretung der Forderung, eines vertraglichen Forderungsübergangs oder jeder anderen entgeltlichen Vereinbarung unterliegt einer Gebühr von 1 Prozent oder 0,50 Prozent, je nachdem, ob die Übertragung sich auf eine Hypothek auf ein unbewegliches Gut bezieht oder nicht.

**Art. 93 -** Die Gebühr von 1 Prozent beziehungsweise 0,50 Prozent wird auf den Betrag der durch die Hypothek gesicherten Beträge unter Ausschluss der durch Artikel 87 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 gesicherten Zinsen oder rückständigen Renten von drei Jahren festgesetzt.

**Art. 94** - Schiffe unterliegen nicht der in Artikel 88 festgelegten Gebühr, unter der Bedingung, dass:

1. der Urkunde eine vom zuständigen Belgischen Schiffsregister ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass das Schiff im belgischen Seeschiffsregister registriert ist oder dass für das Schiff eine Erklärung über die Registrierung in das belgische Seeschiffsregister eingereicht worden ist,

2. in der Urkunde oder einer vom Hypothekenbesteller beglaubigten und unterzeichneten Erklärung unten auf der Urkunde ausdrücklich vermerkt ist:

a) dass das Schiff von Natur aus für den Seeverkehr bestimmt ist,

b) dass der Hypothekenbesteller sich verpflichtet, während einer Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Registrierung der Urkunde die Bedingungen in Bezug auf die Beibehaltung oder Erhöhung der Tonnage und auf den Nachweis der Einhaltung des Anteils an der Tonnage und - für jedes Schiff der Flotte - der Einhaltung der relevanten internationalen und gemeinschaftlichen Normen gemäß den in Abschnitt 3.1 Absatz 8 und 9 der Mitteilung C(2004) der Europäischen Kommission näher beschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Wenn die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnte Erklärung unrichtig erscheint oder wenn die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnte Verpflichtung nicht erfüllt ist, ist der Hypothekenbesteller zur Zahlung der anteiligen Gebühr zuzüglich Zinsen verpflichtet.

Der Hypothekenbesteller kann die Zahlung der anteiligen Gebühr zuzüglich Zinsen vor Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Frist anbieten.

*Abschnitt 7 - [...]*

**Art. 95 - 98** - [...]

*Abschnitt 8 - [...]*

**Art. 99 - 102** - [...]

*Abschnitt 9 - Aufhebungen*

**Art. 103** - § 1 - Jede vollständige oder teilweise Aufhebung einer in Belgien vorgenommenen Hypothekeneintragung, die durch eine in Artikel 19 Nr. 1 erwähnte Urkunde gewährt wird, unterliegt einer spezifischen Festgebühr von 75 EUR.

§ 2 - In Abweichung von § 1 wird die in § 1 festgelegte Gebühr nur einmal erhoben für in ein und derselben Urkunde festgestellte Aufhebungen:

1. von Eintragungen zulasten ein und desselben Schuldner-Hypothekenbestellers,
2. von Eintragungen zulasten eines Schuldner-Hypothekenbestellers und einer Person, die die Hypothek als Bürge für den Erstgenannten bestellt,
3. von Eintragungen gesetzlicher Hypotheken zulasten ein und desselben Schuldners,
4. von Eintragungen von Amts wegen durch einen Hypothekenbewahrer oder die Generalverwaltung Vermögensdokumentation,
5. im Rahmen eines öffentlichen Verkaufs nach Pfändung oder eines in Artikel 1580bis des Gerichtsgesetzbuches erwähnten freihändigen Verkaufs.

**Art. 104 - 108** - [...]

*Abschnitt 10 - Teilungen*

**Art. 109** - Die Gebühr wird auf 1 Prozent festgelegt für:

1. Teil- oder Gesamtverteilungen unbeweglicher Güter,
2. entgeltliche Abtretungen - unter Miteigentümern - ungeteilter Anteile an unbeweglichen Gütern,
3. die in den Artikeln 745quater und 745quinquies des Zivilgesetzbuches erwähnte Umwandlung, selbst wenn keine Ungeteiltheit besteht.

**Art. 110** - Für Güter, für die durch die Urkunde der Ungeteiltheit zwischen allen Miteigentümern ein Ende gesetzt wird, wird die Gebühr auf den Wert dieser Güter festgesetzt.

Für Güter, für die durch die Urkunde der Ungeteiltheit zwischen allen Miteigentümern kein Ende gesetzt wird, wird die Gebühr auf den Wert der abgetretenen Anteile festgesetzt.

**Art. 111** - Die Besteuerungsgrundlage wird durch den vereinbarten Wert der Güter festgelegt, wie er aus den Bestimmungen der Urkunde hervorgeht, ohne dass er unter dem Verkaufswert liegen darf.

Wenn die Bestimmungen der Urkunde es nicht ermöglichen, den vereinbarten Wert festzulegen, wird diesem Umstand gemäß Artikel 168 abgeholfen.

Gegebenenfalls wird der Verkaufswert des Nießbrauchs oder des Nackteigentums gemäß den Artikeln 47 bis 50 festgelegt.

**Art. 112** - [...]

**Art. 113** - Bei einer Zuteilung durch Teilung oder einer Abtretung ungeteilter Anteile an einen Dritten, der durch Vereinbarung einen ungeteilten Anteil an Gütern erwirbt, die einer oder mehreren Personen gehören, wird die Gebühr in Abweichung von Artikel 109 zu dem für entgeltliche Übertragungen vorgesehenen Satz auf die Anteile, deren Eigentümer der Dritte infolge der Vereinbarung wird, und gemäß den in den Artikeln 45 bis 50 festgelegten Regeln erhoben.

Diese Bestimmung gilt für den Fall, dass die Zuteilung der Güter oder die Abtretung der ungeteilten Anteile den Erben oder Vermächtnisnehmern des verstorbenen Dritterwerbers bewilligt wird. Sie gilt nicht, wenn der Dritte, zu dessen Gunsten die Zuteilung oder Abtretung erfolgt, zusammen mit anderen die Gesamtheit eines oder mehrerer Güter erwirbt.

**Art. 114** - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts gelten nicht für die Erfüllung einer Rückfall- oder Zuwachsklausel.

*Abschnitt 11 - Gesellschaften*

**Art. 115** - Einlagen beweglicher Güter in Gesellschaften, die entweder ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung in Belgien oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien und ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben, unterliegen einer Gebühr von 0 Prozent, unabhängig davon, ob diese Einlagen bei der Gründung der Gesellschaft oder später vorgenommen werden.

Die Gebühr wird auf den Gesamtbetrag der Einlagen festgesetzt.

Bei Geldeinlagen in Genossenschaften wird die Gebühr gegebenenfalls nur in dem Maße geschuldet, wie der Betrag des neuen Genossenschaftsvermögens den zuvor besteuerten Betrag dieses Vermögens übersteigt.

**Art. 115bis** - Einlagen unbeweglicher Güter, die nicht teilweise oder vollständig als Wohnung genutzt werden oder dafür bestimmt sind und von einer natürlichen Person vorgenommen werden, in Gesellschaften, die entweder ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung in Belgien oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien und ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben, unterliegen einer Gebühr von 0 Prozent.

Wenn die Erklärung über die Nutzung oder Bestimmung des unbeweglichen Gutes fehlerhaft ist, werden die Zusatzgebühren einforderbar und jeder Partei droht eine den Gebühren entsprechende Geldbuße.

**Art. 116** - Kapitalerhöhungen ohne neue Einlage von Gesellschaften, die entweder ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung in Belgien oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien und ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben, unterliegen einer Gebühr von 0 Prozent.

Die Gebühr wird auf den Betrag der Erhöhung festgesetzt.

Die Gebühr wird nicht geschuldet, sofern das Kapital durch Umwandlung von Rücklagen oder Rückstellungen erhöht wird, die anlässlich von Einlagen in die Gesellschaft gebildet worden sind, um den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag dieser Einlagen zu vertreten, der in Artikel 115 vorgesehenen Gebühr unterlag.

**Art. 117** - § 1 - Die in Artikel 115 vorgesehene Gebühr wird nicht geschuldet, wenn das Gesamtvermögen einer Gesellschaft durch Fusion, Spaltung oder auf andere Weise in eine oder mehrere neue oder bereits bestehende Gesellschaften eingebracht wird.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur unter der Bedingung:

1. dass die einbringende Gesellschaft ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften hat,

2. dass die Einlage, gegebenenfalls abzüglich der zum Zeitpunkt der Einlage von der einbringenden Gesellschaft geschuldeten Beträge, ausschließlich entweder durch Zuteilung von Aktien oder Anteilen, die Gesellschaftsrechte vertreten, oder durch Zuteilung von Aktien oder Anteilen, die Gesellschaftsrechte vertreten, zusammen mit einer Bareinzahlung vergütet wird, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zugeteilten Gesellschaftsanteile oder -aktien nicht übersteigt. Sieht das belgische oder ausländische Recht, dem die begünstigte Gesellschaft unterliegt, keinen Begriff vor, der dem Begriff des Kapitals einer Aktiengesellschaft ähnlich ist, wird dem rechnerischen Wert der Wert - so wie er aus dem Jahresabschluss hervorgeht - aller von den Aktionären oder Gesellschaftern gewährten Geld- oder Sacheinlagen, die keine Einlagen von Dienstleistungen sind, gleichgesetzt, gegebenenfalls erhöht um die Rücklagen, die den Aktionären oder Gesellschaftern aufgrund einer Satzungsbestimmung nur nach Satzungsänderung ausgeschüttet werden können; dieser Gesamtwert wird durch die Anzahl Aktien oder Anteile geteilt.

§ 2 - Die in Artikel 115 vorgesehene Gebühr wird unter den vom König festzulegenden Bedingungen auch nicht für Einlagen geschuldet, die von einer Gesellschaft, die ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften hat, in Bezug auf Güter vorgenommen werden, die einen oder mehrere ihrer Teilbetriebe bilden.

§ 3 - Die in Artikel 115 vorgesehene Gebühr wird auch nicht für Einlagen von Aktien, Aktienzertifikaten oder Anteilen, die Gesellschaftsrechte vertreten, geschuldet, die zur Folge haben, dass die Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einlage erfolgt, mindestens 75 Prozent des Kapitals oder des Eigenkapitals der Gesellschaft, deren Aktien, Aktienzertifikate oder Anteile eingebracht werden, erwirbt.

Wird dieser Prozentsatz infolge mehrerer Einlagen erreicht, gilt vorliegender Paragraph nur für die Einlagen, durch die dieser Prozentsatz erreicht werden kann, und für die nachfolgenden Einlagen.

Darüber hinaus gilt vorliegender Paragraph nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die begünstigte Gesellschaft und die Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile eingebracht werden, müssen beide ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften haben.

2. Die Einlage muss ausschließlich durch Ausgabe neuer Aktien oder Anteile der begünstigten Gesellschaft zusammen mit einer Bareinzahlung vergütet werden, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zugeteilten Gesellschaftsaktien oder -anteile nicht übersteigt. Sieht das belgische oder ausländische Recht, dem die begünstigte Gesellschaft unterliegt, keinen Begriff vor, der dem Begriff des Kapitals einer Aktiengesellschaft ähnlich ist, wird dem rechnerischen Wert der Wert - so wie er aus dem Jahresabschluss hervorgeht - aller von den Aktionären oder Gesellschaftern gewährten Geld- oder Sacheinlagen, die keine Einlagen von Dienstleistungen sind, gleichgesetzt, gegebenenfalls erhöht um die Rücklagen, die den Aktionären oder Gesellschaftern aufgrund einer Satzungsbestimmung nur nach Satzungsänderung ausgeschüttet werden können; dieser Gesamtwert wird durch die Anzahl Aktien oder Anteile geteilt.

3. In der Einlageurkunde muss vermerkt werden, dass die begünstigte Gesellschaft bei dieser Einlage mindestens 75 Prozent des Kapitals oder des Eigenkapitals der Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile eingebracht werden, erhält.

4. Eine Bescheinigung eines Betriebsrevisors, in der die gemäß Nr. 3 des vorliegenden Absatzes angegebene Tatsache bestätigt wird, muss der Urkunde beigelegt werden.

Ist eine der Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen nicht spätestens bei Vorlage der Urkunde für die Formalität erfüllt, wird diese Urkunde gegen Zahlung der gewöhnlichen Gebühr registriert.

**Art. 118** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches gelten als Gründungen einer neuen Gesellschaft:

1. die Verlegung des Sitzes der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz im Ausland nach Belgien,

2. die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft mit Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung im Ausland nach Belgien,

3. die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes und des Sitzes der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Gesellschaft vom Ausland nach Belgien.

In diesen Fällen umfasst die Einlage die Güter aller Art, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Verlegung gehören.

**Art. 119** - In den in den Artikeln 115, 115*bis* und 118 erwähnten Fällen wird die Besteuerungsgrundlage unter Berücksichtigung des Wertes der als Gegenleistung für die Einlagen gewährten Gesellschaftsrechte festgelegt, ohne dass er jedoch unter dem Verkaufswert der Güter abzüglich der von der Gesellschaft getragenen Lasten - abgesehen von der Gewährung der Gesellschaftsrechte - liegen darf.

Einlagen, die andere Sachen als Bargeld oder Güter in Natur zum Gegenstand haben, werden durch Vergleich mit den Einlagen von Bargeld oder Gütern in Natur unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile der Einleger an den Gewinnen bewertet.

Der Verkaufswert des Nießbrauchs oder des Nackteigentums an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern wird gemäß den Artikeln 47 bis 50 festgelegt.

**Art. 120** - Wird eine Einlage in eine Gesellschaft teilweise auf andere Weise als durch Gewährung von Gesellschaftsrechten vergütet, unterliegt die Vereinbarung im Umfang dieser Vergütung den Gebühren, die in vorliegendem Kapitel für entgeltliche Vereinbarungen, die Güter gleicher Art zum Gegenstand haben, festgelegt sind.

Umfasst eine Einlage zugleich in Artikel 115*bis* erwähnte unbewegliche Güter und Güter anderer Art, wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaftsrechte und die anderen Lasten, die die Vergütung für diese Einlage darstellen, ungeachtet jeder anderslautenden Klausel proportional zwischen dem durch die Vereinbarung den unbeweglichen Gütern zugeteilten Wert und dem durch die Vereinbarung den anderen Gütern zugeteilten Wert verteilt werden. Jedoch wird davon ausgegangen, dass die fälligen Mieten der Mietverträge, deren Rechte eingebracht werden, sich ausschließlich auf diese Rechte beziehen.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht bei Einlage eines Gesamtvermögens oder eines Teilbetriebs gemäß Artikel 117.

**Art. 121** - In Abweichung von den Artikeln 115, 115*bis*, 118 und 120 sind von der anteiligen Gebühr befreit:

1. die Umwandlung einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit in eine Gesellschaft einer anderen Form und die Umwandlung einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht in ein Sozialunternehmen. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn die Umwandlung durch Liquidation und anschließende Gründung einer neuen Gesellschaft vorgenommen wird, sofern diese Neugründung in der Liquidationsurkunde vorgesehen ist und innerhalb von fünfzehn Tagen nach dieser Urkunde erfolgt,

2. die Änderung des Zwecks einer Gesellschaft,

3. die Verlegung des Sitzes der tatsächlichen Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft, wenn diese Verlegung aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgt oder wenn es sich um die Verlegung des Sitzes der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Gesellschaft, deren satzungsmäßiger Sitz bereits auf dem Staatsgebiet der erwähnten Gemeinschaft gelegen ist, nach Belgien handelt. Diese Bestimmung gilt nur in dem Maße, wie festgestellt wird, dass die Gesellschaft zu der Kategorie von Gesellschaften gehört, die in dem Land, das für die Gewährung der Befreiung in Betracht kommt, einer Steuer auf die Ansammlung von Kapital unterliegt.

In allen Fällen wird die Gebühr auf die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft ohne neue Einlage oder auf die Einlagen neuer Güter, die anlässlich der Umwandlung, der Änderung des Zwecks oder der Verlegung des Sitzes vorgenommen werden, erhoben.

**Art. 122** - Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 120 sind Einlagen von der anteiligen Gebühr befreit, die vorgenommen werden in:

1. Gesellschaften, die entweder von der Nationalen Wohnungsbaugesellschaft oder der Nationalen Grundstücksgesellschaft oder den in Ausführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 zur Abschaffung oder Umstrukturierung bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses geschaffenen Regionalen Gesellschaften zugelassen worden sind,

2. Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, Darlehen zu gewähren für Bau, Kauf oder Einrichten von Sozialwohnungen, kleinen Landeigentumen oder damit gleichgesetzten Wohnungen oder für deren Ausstattung mit geeignetem Mobiliar,

3. die Genossenschaften "Wohnungsfonds des Verbands der kinderreichen Familien Belgiens", "Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen", "Wohnungsfonds der kinderreichen Familien der Wallonie" oder "Fonds du logement des familles de la Région bruxelloise/Woningfonds van de gezinnen van het Brusselse Gewest",

4. Investmentgesellschaften wie in Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung erwähnt.

Jedoch wird die anteilige Gebühr ohne Abzug der bereits erhobenen allgemeinen Festgebühr einforderbar, wenn die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Investmentgesellschaft die gemäß dem Gesetz vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung vorgesehene Zulassung nicht erhält oder verliert, und zwar ab dem Datum des Beschlusses zur Verweigerung beziehungsweise zum Entzug der Zulassung.

**Art. 122<sup>2</sup>** - [...]

**Art. 123** - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 44 und 120 ist die Erhöhung des Kapitals oder des Eigenkapitals mit neuer Einlage einer in Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Gesellschaft von der anteiligen Gebühr befreit, sofern Aktien oder andere mit Aktien gleichsetzbare Wertpapiere dieser Gesellschaft zur Notierung an einer belgischen Wertpapierbörse zugelassen sind.

Diese Befreiung gilt nur, sofern in der Urkunde oder einem vor der Registrierung der Urkunde beigefügten Schriftstück vermerkt ist, dass die Anwendungsbedingungen erfüllt sind.

Wenn dieser Vermerk fehlerhaft ist, droht der Gesellschaft eine der umgangenen Gebühr entsprechende Geldbuße.

**Art. 124** - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 44 und 120 sind von der anteiligen Gebühr befreit:

1. die Erhöhung des satzungsmäßigen Kapitals, die in Anwendung eines in Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften erwähnten Teilnahmungsplans und in Höhe der in Artikel 2 Nr. 17 desselben Gesetzes erwähnten Kapitalbeteiligungen getätigt wird,

2. die Einlage in eine Beteiligungsgenossenschaft, die gemäß Artikel 12 § 2 desselben Gesetzes vorgenommen wird.

Diese Befreiung gilt nur, sofern in der Urkunde oder einem vor der Registrierung der Urkunde beigefügten Schriftstück vermerkt ist, dass die Anwendungsbedingungen erfüllt sind.

Wenn dieser Vermerk fehlt oder fehlerhaft ist, droht der Gesellschaft eine der umgangenen Gebühr entsprechende Geldbuße.

**Art. 125 - 127 - [...]**

**Art. 128** - In Abweichung von Artikel 2 dürfen Privaturkunden, die die in den Artikeln 115 bis 122 erwähnten Vereinbarungen zum Gegenstand haben, als Originale oder als Abschriften oder Auszüge registriert werden. Abschriften oder Auszüge muss bei ihrer Vorlage zur Registrierung das Original der Urkunde beigefügt sein.

Artikel 21<sup>1</sup> wird auf Privaturkunden oder im Ausland ausgefertigte Urkunden anwendbar gemacht, die dieselben Vereinbarungen zum Gegenstand haben, auch wenn diese sich nicht auf in Belgien gelegene unbewegliche Güter beziehen.

**Art. 129** - Der Erwerb von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, die von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer einfachen Kommanditgesellschaft, einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer landwirtschaftlichen Gesellschaft stammen, durch einen oder mehrere Gesellschafter auf andere Weise als durch Einlage in die Gesellschaft gibt, unabhängig davon, auf welche Weise er erfolgt, Anlass zur Erhebung der für Verkäufe festgelegten Gebühr.

Bei einer Übergabe des Gesellschaftsvermögens durch den Liquidator der in Liquidation befindlichen Gesellschaft an alle Gesellschafter gilt der vorhergehende Absatz für die spätere Zuteilung des Vermögens an einen oder mehrere Gesellschafter.

Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf:

1. in die Gesellschaft eingebrachte unbewegliche Güter, wenn sie von der einbringenden Person erworben werden,
2. unbewegliche Güter, die von der Gesellschaft unter Zahlung der für Verkäufe festgelegten Registrierungsgebühr erworben worden sind, wenn festgestellt wird, dass der Gesellschafter, der Eigentümer dieser unbeweglichen Güter wird, am Tag des Erwerbs durch die Gesellschaft Mitglied dieser Gesellschaft war.

**Art. 130** - Der Erwerb von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, die von einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft stammen, durch einen oder mehrere Gesellschafter auf andere Weise als durch Einlage in die Gesellschaft gibt, unabhängig davon, auf welche Weise er erfolgt, Anlass zur Erhebung der für Verkäufe festgelegten Gebühr.

*Abschnitt 12 - Schenkungen*

## Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

**Art. 131** - Für Schenkungen unter Lebenden beweglicher oder unbeweglicher Güter wird eine anteilige Gebühr auf den Brutto-Anteil jedes der Beschenkten gemäß dem in den nachstehenden Tabellen angegebenen Tarif erhoben.

In diesem Tarif wird Folgendes angegeben:

in Buchstabe a: der für die entsprechende Spanne geltende Prozentsatz,

in Buchstabe b: der Gesamtbetrag der Steuer auf die vorhergehenden Spannen.

**TABELLE 1**

Spanne der Schenkung		Gerade Linie unter Ehepartnern	
Von	bis einschließlich	a	b
EUR	EUR	Prozent	EUR
0,01	- 12.500	3	
12.500	- 25.000	4	375
25.000	- 50.000	5	875
50.000	- 100.000	7	2.125
100.000	- 150.000	10	5.625
150.000	- 200.000	14	10.625
200.000	- 250.000	18	17.625
250.000	- 500.000	24	26.625
über 500.000		30	86.625

**TABELLE 2**

Spanne der Schenkung		Unter Geschwistern		Unter Onkeln oder Tanten und Neffen oder Nichten		Unter allen anderen Personen	
Von	bis einschließlich	a	b	a	b	a	b
EUR	EUR	Prozent	EUR	Prozent	EUR	Prozent	EUR
0,01	- 12.500	20		25		30	
12.500	- 25.000	25	2.500	30	3.125	35	3.750
25.000	- 75.000	35	5.625	40	6.875	50	8.125
75.000	- 175.000	50	23.125	55	26.875	65	33.125
über 175.000		65	73.125	70	81.875	80	98.125

**Art. 132<sup>1</sup> - [...]**

**Art. 132<sup>2</sup> -** Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts wird das sich aus einer einfachen Adoption ergebende Verwandtschaftsverhältnis nicht berücksichtigt.

Jedoch wird diese adoptive Abstammung mittels einer Rechtfertigung durch die Interessenthabenden berücksichtigt:

1. wenn das Adoptivkind ein Kind des Ehepartners des Adoptierenden ist,
2. wenn das Adoptivkind zum Zeitpunkt der Adoption unter der Vormundschaft der öffentlichen Unterstützung oder eines öffentlichen Sozialhilfeszentrums stand oder Waise eines Vaters oder einer Mutter, der beziehungsweise die für Belgien gestorben ist, war,
3. wenn das Adoptivkind, bevor es das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht hat, sechs Jahre lang ununterbrochen ausschließlich vom Adoptierenden oder gegebenenfalls vom Adoptierenden und seinem Ehepartner gemeinsam Hilfe und Pflege erhalten hat, die Kinder normalerweise von ihren Eltern erhalten,
4. wenn die Adoption von einer Person, deren Nachkommen alle für Belgien gestorben sind, vorgenommen worden ist.

**Art. 133 -** Die Gebühr wird auf den Verkaufswert der geschenkten Güter ohne Abzug der Lasten festgesetzt.

Wenn die Schenkung jedoch börsennotierte öffentliche Wertpapiere zum Gegenstand hat, wird die Besteuerungsgrundlage durch den Wert festgelegt, der sich aus dem letzten Kursblatt ergibt, das vor dem Datum, an dem die Gebühr dem Staat zufällt, auf Anordnung der Regierung veröffentlicht worden ist.

Wenn die Schenkung den Nießbrauch oder das Nackteigentum an einem unbeweglichen Gut zum Gegenstand hat, wird die Besteuerungsgrundlage auf die in den Artikeln 47 bis 50 angegebene Weise festgelegt.

Wenn die Schenkung eine Leibrente oder eine Pension auf Lebenszeit zum Gegenstand hat, wird die Gebühr auf den Jahresbetrag der Leistung, multipliziert mit dem in Artikel 47 angegebenen Koeffizienten entsprechend dem Alter des Empfängers festgesetzt.

Wenn die Schenkung eine ewige Rente zum Gegenstand hat, wird die Gebühr auf den mit zwanzig multiplizierten Jahresbetrag der Rente festgesetzt.

**Art. 134 -** Für die Anwendung der Artikel 131 bis 133 wird die Last, die aus einem Betrag, einer Rente oder einer Pension besteht, die unentgeltlich zugunsten eines annehmenden Dritten ausbedungen worden ist, zulasten dieses Dritten als Schenkung besteuert und vom Anteil des Hauptbeschenkten abgezogen.

**Art. 135 -** Der Betrag der Gebühr, der zulasten eines Beschenkten festgesetzt wird, der mindestens drei lebende Kinder hat, die an dem Tag, an dem die Steuer dem Staat zufällt, das Alter von einundzwanzig Jahren noch nicht erreicht haben, wird für jedes dieser Kinder um 2 Prozent herabgesetzt, ohne dass die Herabsetzung 62 EUR pro Kind übersteigen darf.

Diese Herabsetzung wird zugunsten des beschenkten Ehepartners auf 4 Prozent für jedes Kind, das das Alter von einundzwanzig Jahren noch nicht erreicht hat, erhöht, ohne dass die Ermäßigung 124 EUR pro Kind übersteigen darf.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird das gezeugte Kind, sofern es lebensfähig geboren wird, dem geborenen Kind gleichgestellt.

**Art. 136 -** Der Vorteil der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Herabsetzungen setzt voraus, dass in der Schenkungsurkunde Name, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsort und -datum der in Artikel 135 erwähnten Kinder des Beschenkten vermerkt sind.

Dieser Vermerk kann in einer Erklärung unten auf der Urkunde gemacht werden, die vor der Registrierung vom Beschenkten oder in seinem Namen vom beurkundenden Notar beglaubigt und unterzeichnet wird.

Wird ein Kind, das vor der Einforderbarkeit der Steuer gezeugt worden ist, nach der Registrierung geboren, wird der zu viel erhobene Betrag auf Antrag des Betroffenen innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes erstattet.

Dem Beschenkten, der eine fehlerhafte Erklärung in Bezug auf die Anzahl seiner Verwandten in absteigender Linie abgegeben hat, droht eine der umgangenen Gebühr entsprechende Geldbuße.

**Art. 137 -** Zur Festlegung des auf eine Schenkung anwendbaren Tarifs wird ihre Besteuerungsgrundlage dem Betrag hinzugefügt, der als Grundlage für die Erhebung der bereits zwischen denselben Parteien erfolgten Schenkungen diente, die durch Urkunden festgestellt worden sind, die weniger als drei Jahre vor dem Datum der neuen Schenkung zurückliegen und vor demselben Datum registriert worden sind oder registrierungspflichtig geworden sind.

**Art. 138<sup>1</sup> -** In Schenkungsurkunden, ob sie der Registrierungspflicht unterliegen oder freiwillig für die Formalität vorgelegt werden, muss vermerkt werden, ob bereits zwischen denselben Parteien eine oder mehrere Schenkungen erfolgt sind, die durch Urkunden festgestellt worden sind, die weniger als drei Jahre vor dem Datum der neuen Schenkung zurückliegen und vor demselben Datum registriert worden sind oder registrierungspflichtig geworden sind.

Wenn ja, müssen darin das Datum dieser Urkunden und die Grundlage, auf der die Steuer erhoben worden ist oder erhoben werden muss, angegeben werden.

Die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Angaben und Vermerke dürfen in einer Erklärung unten auf der Urkunde gemacht werden, die vor der Registrierung vom Beschenkten oder in seinem Namen vom beurkundenden Notar beglaubigt und unterzeichnet wird.

Fehlen diese Angaben und Vermerke oder sind sie fehlerhaft oder unvollständig, droht den Parteien eine der umgangenen Gebühr entsprechende unteilbare Geldbuße, ohne dass sie unter 25 EUR liegen darf.

**Art. 138<sup>2</sup> -** Für die Anwendung der Artikel 137 und 138<sup>1</sup> auf Schenkungen, die einer aufschiebenden Bedingung unterliegen, ersetzt das Datum der Erfüllung der Bedingung das Datum der Urkunde.

**Art. 139 -** Bei fehlerhafter Angabe des Verwandtschaftsgrades zwischen dem Schenker und dem Beschenkten wird von diesen neben der umgangenen Gebühr eine dieser Gebühr entsprechende unteilbare Geldbuße geschuldet.

**Art. 140 -** Die in Artikel 131 festgelegten Gebühren werden herabgesetzt auf:

1. 6,60 Prozent für Schenkungen an Provinzen, Gemeinden, provinzielle und kommunale öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Einrichtungen, die Nationale Wohnungsbaugesellschaft und die Nationale Grundstücksgesellschaft und die von ihnen zugelassenen Gesellschaften, die Genossenschaften "Wohnungsfonds des Verbands der kinderreichen Familien", "Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen", "Wohnungsfonds der kinderreichen Familien der Wallonie" und "Fonds du logement des familles de la Région bruxelloise/Woningfonds van de gezinnen van het Brusselse Gewest", die Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, Darlehen zu gewähren für Bau, Kauf oder Einrichten von Sozialwohnungen, kleinen Landeigentümern oder damit gleichgesetzten Wohnungen oder für deren Ausstattung mit geeignetem Mobiliar, die durch das Gesetz vom 26. August 1913 gegründete Nationale Wasserversorgungsgesellschaft, die gemäß den Bestimmungen der Gesetze vom 18. August 1907 und 1. März 1922 gegründeten Vereinigungen und die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen,

2. 8,80 Prozent für Schenkungen, einschließlich unentgeltlicher Einlagen, an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, anerkannte Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Berufsverbände und internationale Vereinigungen mit wissenschaftlicher Zielsetzung,

3. 1,10 Prozent für Schenkungen an gemeinnützige Einrichtungen oder an juristische Personen wie in Nr. 2 erwähnt, wenn der Schenker oder der Einleger selbst eine gemeinnützige Einrichtung oder eine dieser juristischen Personen ist,

*3bis.* die allgemeine Festgebühr für unentgeltliche Einlagen in gemeinnützige Stiftungen und Privatstiftungen oder in juristische Personen wie in Nr. 2 erwähnt, wenn der Einleger selbst eine gemeinnützige Stiftung oder eine dieser juristischen Personen ist,

4. 1,10 Prozent für Schenkungen, einschließlich unentgeltlicher Einlagen, durch Gemeinden an Pensionsfonds, die von ihnen in Ausführung eines von der Aufsichtsbehörde gebilligten Plans zur finanziellen Sanierung in Form von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet worden sind.

Diese Herabsetzungen gelten nur für belgische juristische Personen.

#### Unterabschnitt 2 - Sonderbestimmungen für Unternehmensschenkungen

**Art. 140bis** - Die in Artikel 131 festgelegte Gebühr wird auf 3 Prozent herabgesetzt für:

1. durch authentische Urkunde festgestellte Vereinbarungen, die die unentgeltliche Übertragung des Volleigentums an einem Gesamtvermögen oder einem Teilbetrieb zum Gegenstand haben, mit dem eine industrielle, kommerzielle, handwerkliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit, eine freiberufliche Tätigkeit, ein Amt oder eine Funktion ausgeübt wird.

Die in Artikel 131 festgelegte Gebühr gilt jedoch weiterhin für Übertragungen unbeweglicher Güter, die teilweise oder vollständig als Wohnung genutzt werden oder dazu bestimmt sind,

2. durch authentische Urkunde festgestellte Vereinbarungen, die die unentgeltliche Übertragung des Volleigentums an Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft zum Gegenstand haben, die ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und deren Zweck die Ausübung einer industriellen, kommerziellen, handwerklichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit, einer freiberuflichen Tätigkeit, eines Amtes oder einer Funktion ist.

**Art. 140ter** - Die in Artikel 140bis festgelegte Herabsetzung der Gebühr unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Der Schenker und der Beschenkte müssen natürliche Personen sein.

2. Bei Anwendung von Artikel 140bis Nr. 1:

- muss in der Urkunde oder einer vom Schenker und vom Beschenkten beglaubigten und unterzeichneten Erklärung unten auf der Urkunde ausdrücklich vermerkt werden:

*a)* dass die Schenkung sich auf das Volleigentum an einem Gesamtvermögen oder einem Teilbetrieb bezieht, mit dem eine industrielle, kommerzielle, handwerkliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit, eine freiberufliche Tätigkeit, ein Amt oder eine Funktion ausgeübt wird,

*b)* falls die Schenkung unbewegliche Güter umfasst, ob diese teilweise oder vollständig als Wohnung genutzt werden oder dazu bestimmt sind oder nicht,

- muss in der Urkunde oder einer vom Beschenkten beglaubigten und unterzeichneten Erklärung unten auf der Urkunde darüber hinaus ausdrücklich vermerkt werden:

*a)* dass der Beschenkte sich verpflichtet, die Tätigkeit während einer ununterbrochenen Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der authentischen Schenkungsurkunde weiterzuführen,

*b)* dass der Beschenkte sich verpflichtet, dem Einnehmer des Registrierungsamtes, in dem die Urkunde registriert worden ist, jährlich den Nachweis über die Weiterführung der Tätigkeit zu erbringen,

*c)* dass der Beschenkte sich verpflichtet, während einer ununterbrochenen Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der authentischen Schenkungsurkunde die unter Anwendung des herabgesetzten Tarifs übertragenen unbeweglichen Güter weder teilweise noch vollständig als Wohnung zu nutzen.

3. Bei Anwendung von Artikel 140bis Nr. 2:

- muss der Beschenkte eine von einem Notar, einem Betriebsrevisor oder einem Buchprüfer unterzeichnete Bescheinigung vorlegen, in der bestätigt wird, dass die Schenkung sich auf eine Gesamtheit von Aktien oder Anteilen bezieht, die mindestens 10 Prozent der Stimmrechte in der Generalversammlung vertreten,

- muss der Beschenkte, falls die Gesamtheit der geschenkten Aktien oder Anteile weniger als 50 Prozent der Stimmrechte in der Generalversammlung vertreten, ebenfalls eine Aktionärsvereinbarung vorlegen, die sich auf mindestens 50 Prozent der Stimmrechte in der Generalversammlung bezieht und deren Modalitäten vom König festgelegt werden.

Die weiter oben vorgesehenen Unterlagen werden der authentischen Urkunde beigelegt,

- muss in der Urkunde oder einer vom Beschenkten beglaubigten und unterzeichneten Erklärung unten auf der Urkunde darüber hinaus ausdrücklich vermerkt werden:

*a)* dass der Beschenkte sich verpflichtet, während einer ununterbrochenen Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der authentischen Schenkungsurkunde das Volleigentum an den geschenkten Aktien oder Anteilen zu behalten,

*b)* dass der Beschenkte sich verpflichtet, dem Einnehmer des Registrierungsamtes, in dem die Urkunde registriert worden ist, jährlich den Nachweis zu erbringen, dass er weiterhin das Volleigentum an den geschenkten Aktien oder Anteilen behält.

**Art. 140quater** - Ist eine der in den Artikeln 140bis und 140ter erwähnten Bedingungen nicht spätestens bei der Vorlage der Urkunde für die Formalität erfüllt, wird diese Urkunde gegen Zahlung der in den Artikeln 131 bis 140 festgelegten Gebühr registriert. Ein Erstattungsantrag ist nicht zulässig.

**Art. 140quinquies** - Außer bei höherer Gewalt wird die gemäß den Artikeln 131 bis 140 geschuldete Gebühr zuzüglich des gesetzlichen Zinses zu dem in Zivilsachen festgelegten Satz ab dem Datum der Registrierung der Schenkung zulasten des Beschenkten einforderbar, wenn dieser:

*a)* die gemäß Artikel 140ter Nr. 2 oder 3 eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat,

*b)* bei einer in Artikel 140bis Nr. 1 erwähnten Schenkung innerhalb der durch Artikel 140ter vorgeschriebenen fünf Jahre die Güter, mit denen eine industrielle, kommerzielle, handwerkliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit, eine freiberufliche Tätigkeit, ein Amt oder eine Funktion ausgeübt wird, ganz oder teilweise abgetreten hat; diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn die Abtretung durch die Ausübung der Tätigkeit, der freiberuflichen Tätigkeit, des Amtes oder der Funktion gerechtfertigt ist,

c) bei einer in Artikel 140*bis* Nr. 2 erwähnten Schenkung innerhalb der durch Artikel 140*ter* vorgeschriebenen fünf Jahre die Aktien oder Anteile ganz oder teilweise abgetreten hat oder den Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung der Gesellschaft in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, verlegt hat.

Vorliegender Artikel gilt nicht für die in Buchstabe b) weiter oben erwähnten Abtretungen von Gütern, wenn sie durch Erbschaft oder Schenkung erfolgen und die Rechtsnachfolger oder Beschenkten die vom Erblasser oder Schenker eingegangenen Verpflichtungen übernehmen.

Er gilt auch nicht für die in Buchstabe c) weiter oben erwähnten Abtretungen von Aktien oder Anteilen, wenn sie durch Erbschaft, Schenkung oder entgeltliche Abtretung an ein anderes Mitglied der Aktionärsvereinbarung erfolgen und die Rechtsnachfolger, Beschenkten oder der Erwerber die vom Erblasser, Schenker oder Zedenten eingegangenen Verpflichtungen übernehmen.

**Art. 140*sexies*** - Der Beschenkte, der die Herabsetzung der Gebühr in Anspruch genommen hat, kann anbieten, vor Ablauf der Frist von fünf Jahren, in der die Tätigkeit weitergeführt werden muss oder das Volleigentum an den Aktien oder Anteilen behalten werden muss, die gemäß den Artikeln 131 bis 140 geschuldete Gebühr zuzüglich des gesetzlichen Zinses zu dem in Zivilsachen festgelegten Satz zu zahlen, die ab dem Datum der Registrierung der Schenkung einforderbar ist.

**Art. 140*septies*** - Die gemäß Artikel 140*quinquies* einforderbare Gebühr ist jedoch nicht einforderbar, wenn das Volleigentum an den Gütern, für die die herabgesetzte Gebühr galt, vor Ablauf der Frist von fünf Jahren, in der die Tätigkeit weitergeführt werden muss oder das Volleigentum an den Aktien oder Anteilen behalten werden muss, Gegenstand einer unentgeltlichen Abtretung an den ursprünglichen Schenker ist.

**Art. 140*octies*** - Bei Anwendung von Artikel 140*quinquies* werden die gemäß den Artikeln 131 bis 140 geschuldete Gebühr und die Zinsen auf der Grundlage einer Erklärung beglichen, die innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Grund für die Erhebung der Gebühr entstanden ist, im Amt, das die herabgesetzte Gebühr festgelegt hat, zur Registrierung vorzulegen ist; ansonsten droht eine dieser Gebühr entsprechende Geldbuße.

Bei Anwendung von Artikel 140*sexies* legt der Nachfolger, der die herabgesetzte Gebühr in Anspruch genommen hat, im vorerwähnten Amt eine Erklärung zur Registrierung vor, in der Umfang und Wert der Güter, für die er die gemäß den Artikeln 131 bis 140 geschuldete Gebühr entrichten möchte, festgelegt sind.

Diese Erklärung, die vom Nachfolger, der die herabgesetzte Gebühr in Anspruch genommen hat, unterzeichnet wird, wird in zwei Exemplaren erstellt, von denen eines beim vorerwähnten Amt hinterlegt bleibt. Sie enthält die Urkunde, den Grund für die Erhebung der geschuldeten Gebühr und alle für die Begleichung der Gebühr erforderlichen Angaben.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 140*octies* wie folgt:

"Art. 140*octies* - In den in Artikel 140*quinquies* vorgesehenen Fällen werden die Gebühr und die Zinsen auf der Grundlage einer Erklärung beglichen, die über die in Artikel 289*octies* Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zur Registrierung vorzulegen ist. Für die in Artikel 289*nonies* § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289*nonies* § 1 Absatz 5 nicht auf der gesicherten Plattform identifizieren konnten, wird die Erklärung in einem verschlossenen Umschlag im Amt, das die herabgesetzte Gebühr erhoben hat, vorgelegt.

Innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Jahres, in dem einer der Gründe für die Erhebung der gemäß den Artikeln 131 bis 140 geschuldeten Gebühr entstanden ist, muss die in Absatz 1 erwähnte Erklärung zur Registrierung vorgelegt werden und muss die diesbezügliche Gebühr beglichen werden; ansonsten droht eine dieser Gebühr entsprechende Geldbuße.

In dem in Artikel 140*sexies* vorgesehenen Fall muss der Beschenkte, der die Herabsetzung der Gebühr in Anspruch genommen hat, eine Erklärung, in der Umfang und Wert der Güter, für die er die gemäß den Artikeln 131 bis 140 geschuldete Gebühr entrichten möchte, festgelegt sind, über die in Artikel 289*octies* Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zur Registrierung vorlegen. Für die in Artikel 289*nonies* § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289*nonies* § 1 Absatz 5 nicht auf der gesicherten Plattform identifizieren konnten, wird die Erklärung in einem verschlossenen Umschlag im vorerwähnten Registrierungsamt vorgelegt.

In vorliegendem Artikel vorgeschriebene auf Papier eingereichte Erklärungen, die von der Person unterzeichnet werden, die die Herabsetzung der Gebühr in Anspruch genommen hat, werden in zwei Exemplaren erstellt, von denen eines beim Registrierungsamt hinterlegt bleibt. In elektronischen Erklärungen und Papiererklärungen sind die Urkunde, der neue Umstand, der Anlass zur Erhebung der gemäß den Artikeln 131 bis 140 geschuldeten Gebühr gibt, und alle für die Begleichung der Steuer erforderlichen Angaben vermerkt."

### Abschnitt 13 - Eheverträge und Testamente

**Art. 141** - [...]

### Abschnitt 14 - Urteile und Entscheide

**Art. 142** - Die Gebühr wird auf 3 Prozent festgelegt für die in allen Sachen erlassenen Urteile und Entscheide der Gerichtshöfe und Gerichte zur endgültigen, vorläufigen, hauptsächlichen, subsidiären oder bedingten Verurteilung oder Liquidation in Bezug auf Beträge und Wertpapiere, einschließlich Entscheidungen der Gerichtsbehörde zur Festsetzung des Rangverhältnisses in Bezug auf diese Beträge und Wertpapiere.

Bei einer Verurteilung oder Liquidation in Bezug auf Beträge und Wertpapiere erfolgt die Begleichung der Gebühr auf den Gesamtbetrag als Hauptsumme der Verurteilungen oder Liquidationen, die zulasten ein und derselben Person ausgesprochen beziehungsweise festgesetzt worden sind, abgesehen von den Zinsen, deren Betrag nicht vom Richter beziffert worden ist, und den Kosten, und - bei einer Festsetzung des Rangverhältnisses - auf den Gesamtbetrag der unter den Gläubigern verteilten Beträge.

**Art. 143** - Die Bestimmung von Artikel 142 gilt nicht für:

1. Eilverfahrensbeschlüsse und in der Berufung gegen diese Beschlüsse erlassene Entscheide,
2. Urteile und Entscheide, soweit dadurch strafrechtliche, zivilrechtliche oder disziplinarische Geldbußen ausgesprochen werden,
3. Urteile und Entscheide, soweit sie eine Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt enthalten.

Sie gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Verurteilungen oder Liquidationen, die zulasten ein und derselben Person ausgesprochen beziehungsweise festgesetzt worden sind, oder der Beträge, die unter den Gläubigern ein und derselben Person verteilt worden sind, 12.500 EUR nicht übersteigt.

**Art. 144** - Wenn die in Artikel 142 festgelegte Gebühr auf ein Urteil oder einen Entscheid erhoben worden ist, das beziehungsweise der später abgeändert wird, unterliegt die neue Entscheidung nur einer Gebühr von 3 Prozent auf die zusätzliche Verurteilung, Liquidation oder Festsetzung des Rangverhältnisses in Bezug auf Beträge oder Wertpapiere, die zulasten ein und derselben Person ausgesprochen beziehungsweise festgesetzt worden sind, und sofern dieser zusätzliche Betrag 12.500 EUR übersteigt.

Wenn die Gebühren, die auf ein Urteil oder einen Entscheid geschuldet werden, durch das beziehungsweise den eine gesamtschuldnerische Verurteilung ausgesprochen wird, von einem der Verurteilten ganz oder teilweise gezahlt worden sind, werden die von ihm gezahlten Gebühren durch die Entscheidung, durch die derjenige, der die Zahlung leistet, aus dem Rechtsstreit entlassen wird, zulasten der anderen gesamtschuldnerisch Verurteilten einforderbar; dies alles gilt unbeschadet der Anwendung der in Absatz 1 aufgenommenen Bestimmungen.

**Art. 145** - Wenn die in Artikel 142 festgelegte Gebühr auf ein Urteil oder einen Entscheid erhoben worden ist, unterliegt jegliche andere Verurteilung zulasten derselben Person oder eines Dritten, die entweder auf derselben Sache oder auf einer Garantieverpflichtung und ganz allgemein auf jedem Regressanspruch beruht, der von der in erster Linie verurteilten Person ausgeübt wird, nur einer Gebühr von 3 Prozent auf die zusätzliche Verurteilung in Bezug auf Beträge oder Wertpapiere und sofern dieser zusätzliche Betrag 12.500 EUR übersteigt.

**Art. 146** - Urteile und Entscheide, die als Nachweis einer Vereinbarung über die Übertragung oder Feststellung des Eigentums oder des Nießbrauchs an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, die der diesbezüglichen Steuer nicht unterworfen worden ist, dienen, geben unbeschadet der in Artikel 142 festgelegten Gebühr Anlass zur Erhebung der Gebühr und eventuell der Geldbuße, denen die Vereinbarung unterliegen würde, wenn sie in einem gütlichen Akt festgestellt worden wäre.

Dies gilt selbst dann, wenn durch die gerichtliche Entscheidung, die als Nachweis der Vereinbarung dient, deren Auflösung oder Widerruf aus welchem Grund auch immer ausgesprochen wird, es sei denn, aus der Entscheidung geht hervor, dass höchstens ein Jahr nach der Vereinbarung eine Klage auf Auflösung oder Widerruf - selbst bei einem unzuständigen Richter - eingereicht worden ist.

**Art. 147** - Urteile und Entscheide, durch die eine Vereinbarung über die Übertragung oder Feststellung des Eigentums oder des Nießbrauchs an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern für nichtig erklärt, aufgelöst oder widerrufen wird, geben keinen Anlass zur Erhebung der anteiligen Gebühr aufgrund dieser Aufhebung, es sei denn, die Aufhebung wird zugunsten einer anderen Person als einer der Parteien der Vereinbarung, ihrer Erben oder Vermächtnisnehmer ausgesprochen. Im letzteren Fall werden die Gebühren erhoben, die einforderbar gewesen wären, wenn die Nichtigkeitserklärung, die Auflösung oder der Widerruf Gegenstand eines gütlichen Aktes gewesen wäre.

**Art. 148** - Vollstreckbarerklärungen von Schiedssprüchen und von im Ausland erlassenen gerichtlichen Entscheidungen gelten für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches als ein Ganzes mit der Urkunde, auf die sie sich beziehen, und unterliegen denselben Gebühren wie die in Belgien erlassenen Urteile und Entscheide.

Diese Gebühren gelten ebenfalls bei Vorlage einer im Ausland erlassenen gerichtlichen Entscheidung zur Registrierung, wenn diese in Belgien von Rechts wegen vollstreckbar ist.

**Art. 149** - Außer in den Fällen, die in den Artikeln 146 bis 148 erwähnt sind, wird infolge von Urteilen und Entscheiden keine anteilige Gebühr aufgrund der Vereinbarungen, deren Bestehen sie feststellen, einforderbar.

**Art. 150** - Zur Gewährleistung der Beitreibung der Gebühren und gegebenenfalls der aufgrund des vorliegenden Abschnitts einforderbaren Geldbußen wird zugunsten des Staates ein Vorzugsrecht auf die Beträge und Wertpapiere bestellt, die Gegenstand einer Verurteilung, Liquidation oder Festsetzung des Rangverhältnisses sind.

In Absatz 1 erwähnte Gebühren und Geldbußen haben Vorrang vor allen Forderungen von Begünstigten im Rahmen von Verurteilungen, Liquidationen oder Festsetzungen des Rangverhältnisses.

**Art. 151 - 152** - [...]

*Abschnitt 15* - [...]

**Art. 153** - [...]

*Abschnitt 16* - [...]

**Art. 154** - [...]

*Abschnitt 17* - [...]

**Art. 155** - [...]

*Abschnitt 18* - [...]

**Art. 156** - [...]

*Abschnitt 19* - Proteste

**Art. 157** - [...]

**Art. 158** - Die spezifische Festgebühr für Anlagen ist eine föderale Steuer (im Umkehrschluss aus Art. 3 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen).

*Abschnitt 19bis* - Beigefügte Urkunden und Schriftstücke

**Art. 158** - In Artikel 26 Absatz 2 erwähnte beigefügte Urkunden oder Schriftstücke werden gegen Zahlung einer spezifischen Festgebühr von 100 EUR für all diese Unterlagen zusammen registriert, außer wenn durch einige von ihnen eine oder mehrere andere in vorliegendem Kapitel festgelegte Gebühren einforderbar werden; in diesem Fall wird neben den für die Registrierung der letztgenannten Unterlagen geschuldeten Gebühren die spezifische Festgebühr von 100 EUR einmalig für die Registrierung der anderen Unterlagen geschuldet.

*Abschnitt 20* - Von der anteiligen Gebühr befreite und der allgemeinen Festgebühr unterliegende Urkunden

**Art. 159** - Von der anteiligen Gebühr sind befreit und unterliegen der allgemeinen Festgebühr:

1. Erklärungen in Bezug auf einen Auftraggeber, unter der Bedingung:

a) dass die Möglichkeit, für einen nicht genannten Auftraggeber aufzutreten, in der Zuschlags- oder Kaufurkunde vorbehalten worden ist,

b) dass die Erklärung durch authentische Urkunde abgegeben wird,

c) dass die Erklärung dem Einnehmer des Registrierungsamtes durch Gerichtsvollzieherurkunde notifiziert wird oder die Urkunde für die Formalität vorgelegt wird, und zwar spätestens am ersten Werktag nach dem Tag der Zuschlagserteilung oder des Vertragsabschlusses.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, gilt die Erklärung in Bezug auf einen Auftraggeber für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches als ein Weiterverkauf.

In Abweichung vom Vorhergehenden:

a) muss die Erklärung in Bezug auf einen Auftraggeber bei den gesetzlich unter der aufschiebenden Bedingung eines fehlenden Übergebots erfolgten Zuschlagserteilungen, um von der anteiligen Gebühr befreit zu sein, vor dem Notar, der die Zuschlagserteilung vorgenommen hat, abgegeben werden oder ihm spätestens am ersten Werktag nach dem Tag, an dem die gesetzliche Frist für ein Übergebot abläuft, zugestellt werden,

b) muss die Erklärung in Bezug auf einen Auftraggeber bei den infolge eines Übergebots bei freiwilliger Veräußerung unbeweglicher Güter erfolgten Zuschlagserteilungen, um von der anteiligen Gebühr befreit zu sein, vor dem Notar, der die Zuschlagserteilung vorgenommen hat, abgegeben werden oder ihm spätestens am ersten Werktag nach dem Tag der Zuschlagserteilung zugestellt werden.

In diesen Fällen wird die Erklärung unten auf dem Zuschlagsprotokoll eingetragen oder vermerkt, ohne dass sie dem Einnehmer des Registrierungsamtes zugestellt werden muss,

2. Zuschlagserteilungen infolge einer Wiederversteigerung beweglicher oder unbeweglicher Güter, wenn sie keinen Anlass zu einer höheren als der bei der vorherigen Zuschlagserteilung erhobenen anteiligen Gebühr geben. Anderenfalls wird diese Gebühr auf den Steuerbetrag angerechnet, zu dem die nachfolgende Zuschlagserteilung Anlass gibt.

Dieselbe Regelung gilt für Zuschlagserteilungen infolge eines Übergebots in den Fällen, in denen der Vorbehalt des Übergebots keine aufschiebende Bedingung darstellt,

3. Vereinbarungen, die die Übertragung des Nießbrauchs an den Nackteigentümer zum Gegenstand haben, wenn die anteilige Registrierungsgebühr oder die Erbschaftssteuer vom Nackteigentümer oder von einem vorherigen Nackteigentümer, der sein Rechtsvorgänger ist, auf den Wert des Volleigentums gezahlt worden ist,

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. Übertragungs- oder Feststellungsvereinbarungen, die keine der in Artikel 115*bis* vorgesehenen Gebühr unterliegenden Einlagen sind, die im Ausland gelegene unbewegliche Güter zum Gegenstand haben, und Mietverträge über solche unbeweglichen Güter,

8. andere als der in Artikel 115*bis* vorgesehenen Gebühr unterliegende entgeltliche Veräußerungen zur Übertragung oder Feststellung von Gebäuden, die zu errichten, in der Errichtung befindlich oder neu errichtet sind, unter der Bedingung, dass die Mehrwertsteuer für die Lieferung der veräußerten Gebäude einforderbar ist; Begründungen, Abtretungen oder Rückabtretungen der in Artikel 9 Absatz 2 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten dinglichen Rechte an Gebäuden, die zu errichten, in der Errichtung befindlich oder neu errichtet sind, unter der Bedingung, dass die Mehrwertsteuer für die Begründung oder Abtretung dieser Rechte einforderbar ist.

Die Befreiung gilt nicht für das in der Veräußerung einbegriffene Grundstück.

Wenn die Gebäude zusammen mit dem Grundstück, auf dem sie errichtet sind, zu einem Einheitspreis veräußert werden, wird die anteilige Gebühr in Bezug auf die Veräußerung des Grundstücks auf den Verkaufswert dieses Grundstücks am Datum der Veräußerung unter Berücksichtigung seines Zustands vor Beginn der Arbeiten berechnet. Wenn die in Absatz 1 erwähnten dinglichen Rechte an dem Grundstück, auf dem die Gebäude errichtet sind, gleichzeitig zu einem Einheitspreis begründet oder abgetreten werden, wird die anteilige Gebühr in Bezug auf die Begründung oder Abtretung dieser Rechte an dem Grundstück auf den Wert dieser Rechte am Datum der Begründung oder Abtretung unter Berücksichtigung seines Zustands vor Beginn der Arbeiten berechnet. In diesem Fall werden die für die Feststellung der Steuer erforderlichen Angaben in einer gemäß Artikel 168 unterzeichneten Erklärung gemacht.

Wenn sich die Vereinbarung auf den Nießbrauch oder das Nackteigentum an dem Grundstück bezieht, wird die Besteuerungsgrundlage auf die in den Artikeln 47 bis 50 angegebene Weise festgelegt.

Die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Nummer 8 setzt voraus, dass in der Urkunde oder einem vor der Registrierung der Urkunde beigefügten Schriftstück Folgendes vermerkt ist:

a) das Jahr, in dem gegebenenfalls der Immobiliensteuervorabzug des Gebäudes, auf das sich die Vereinbarung bezieht, zum ersten Mal in die Heberolle eingetragen worden ist,

b) das Amt, in dem der Steuerpflichtige die Erklärung für die Erhebung der Mehrwertsteuer abgeben muss,

c) wenn die Vereinbarung das Werk eines anderen als des in Artikel 12 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten Steuerpflichtigen ist, das Datum, an dem er die Absicht bekundet hat, den Umsatz unter Anwendung der Mehrwertsteuer zu bewirken.

Sind diese Angaben fehlerhaft, droht dem Zedenten eine der umgangenen Gebühr entsprechende Geldbuße,

9. [...]

10. in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnte Immobilienleasingverträge,

11. Einlagen von Gütern in eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung,

12. Rückgaben an die Mitglieder der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung der unbeweglichen Güter, die sie eingebracht haben, wenn die Rückgaben infolge des Ausscheidens dieser Mitglieder oder der Auflösung der Vereinigung erfolgen.

Werden unbewegliche Güter unter Bedingungen erworben, die nicht den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Bedingungen entsprechen, gibt dieser Erwerb, wie auch immer er erfolgt, Anlass zur Erhebung der für Verkäufe festgelegten Gebühr,

13. [...]

14. Einlagen anderer unbeweglicher Güter als derjenigen, die teilweise oder vollständig als Wohnung genutzt werden oder dafür bestimmt sind und von einer natürlichen Person vorgenommen werden, in Gesellschaften, die entweder ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung und ihren satzungsmäßigen Sitz außerhalb Belgiens oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien und ihren Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft haben, sofern Gesellschaftsanteile als Vergütung für die vorgenommenen Einlagen zugeteilt werden. Bezieht sich die Einlage sowohl auf unbewegliche Güter in Belgien als auch auf andere Güter, wird davon ausgegangen, dass die Vergütung, die auf andere Weise als durch Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt, ungeachtet jeder anderslautenden Klausel als proportional zwischen dem den unbeweglichen Gütern zugeteilten Wert und dem den anderen Gütern zugeteilten Wert verteilt wird und sie zu der für Verkäufe festgelegten Gebühr besteuert wird, soweit sie sich auf in Belgien gelegene unbewegliche Güter bezieht.

Wenn die Erklärung über die Nutzung oder Bestimmung des unbeweglichen Gutes fehlerhaft ist, werden die Zusatzgebühren einforderbar und jeder Partei droht eine den Gebühren entsprechende Geldbuße.

KAPITEL 5 - *Registrierung als Schuldforderung*

**Art. 160** - In Abweichung von Artikel 169ter werden als Schuldforderung registriert:

1. Urkunden, die auf Antrag der Person ausgefertigt werden, die Gerichtskostenhilfe für das Verfahren erhalten hat, auf das diese Urkunden sich beziehen, einschließlich Urkunden über die Vollstreckung des Urteils oder Entscheids.

Gleiches gilt für gerichtliche Entscheidungen, wenn dem Kläger Hilfe gewährt worden ist. Wenn diese dem Beklagten gewährt worden ist und der Kläger es versäumt, die auf das Urteil oder den Entscheid geschuldeten Gebühren zu hinterlegen, kann der Beklagte ihre Registrierung als Schuldforderung erhalten.

Die Gewährung von Hilfe muss in allen Urkunden, für die sie gewährt wird, vermerkt werden. In diesem Vermerk müssen das Datum der Entscheidung und das Gericht oder das Büro für Gerichtskostenhilfe, das die Gewährungsentscheidung getroffen hat, angegeben werden.

Gebühren und andere Kosten werden gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches beigetrieben,

2. Urkunden und Urteile in Bezug auf Verfahren bei Konkurs, wenn die Unentgeltlichkeit vom Gericht angeordnet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit des Verfahrens muss in allen Urkunden, für die sie gewährt wird, vermerkt werden.

Gebühren und andere Kosten werden gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches beigetrieben,

3. Urkunden in Bezug auf Klagen auf Auslegung oder Berichtigung eines Urteils oder Entscheids.

Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches beigetrieben,

4. Urkunden, die auf Antrag und zur Verteidigung von Angeklagten oder Beschuldigten in Kriminal-, Korrekional- oder Polizeisachen - ob eine Zivilpartei im Rechtsstreit beteiligt ist oder nicht - einschließlich Urkunden, zu denen die Kautionsführer, die zu leisten ist, um die vorläufige Freilassung eines Beschuldigten in Untersuchungshaft zu erwirken.

Gebühren sind in den Gerichtskosten einbegriffen und werden als solche zulasten der zu ihrer Zahlung verurteilten Partei beigetrieben.

KAPITEL 6 - *Unentgeltliche Registrierung*

**Art. 161** - Unentgeltlich registriert werden:

1. gütliche Akte im Namen oder zugunsten des Staates, der Gliedstaaten und ihrer öffentlichen Einrichtungen, gütliche Akte in Bezug auf ausschließlich für das Unterrichtswesen bestimmte unbewegliche Güter im Namen oder zugunsten der Organisationsträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens oder des subventionierten Unterrichtswesens sowie im Namen oder zugunsten der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht der Vermögensverwaltung, deren ausschließlicher Zweck die Zuweisung unbeweglicher Güter an das Unterrichtswesen der vorerwähnten Organisationsträger ist,

gütliche Akte im Namen oder zugunsten der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft HGZ-Fin,

gütliche Akte im Namen oder zugunsten der Aktiengesellschaft A.S.T.R.I.D.,

Urkunden im Namen oder zugunsten der Aktiengesellschaft BIO.

Dasselbe gilt für Urkunden - ausgenommen Urkunden über eine Schenkung unter Lebenden - im Namen oder zugunsten der Nationalen Wohnungsbaugesellschaft, der Nationalen Grundstücksgesellschaft und der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen.

Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung auf Urkunden, deren Kosten diesen Einrichtungen gesetzlich obliegen,

*Ibis.* auf Verurteilung des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen, der öffentlichen Einrichtungen des Staates und der Einrichtungen der Gemeinschaften und der Regionen lautende Urteile und Entscheide,

2. gütliche Abtretungen unbeweglicher Güter zum Nutzen der Allgemeinheit an den Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die öffentlichen Einrichtungen und alle anderen Einrichtungen oder Personen, die zu Enteignungen berechtigt sind; Urkunden über die Rückabtretung nach Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen, in denen diese Rückabtretung gesetzlich erlaubt ist; Urkunden zur Feststellung einer Flurbereinigung oder einer Landumlegung in Ausführung von Titel 1 Kapitel 6 des Grundlagengesetzes über die Raumordnung und den Städtebau; Urkunden zur Feststellung der Abtretung einer stillgelegten wirtschaftlichen Nutzfläche an den Staat oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts,

3. Urkunden über die Gründung, Änderung, Verlängerung oder Auflösung der Nationalen Wasserversorgungsgesellschaft, der gemäß den Bestimmungen der Gesetze vom 18. August 1907 und 1. März 1922 gegründeten Vereinigungen, der "Société des Transports intercommunaux de Bruxelles"/"Maatschappij voor het Intercommunaal Vervoer te Brussel", der durch das Gesetz über die Schaffung von städtischen öffentlichen Verkehrsgesellschaften geregelt interkommunalen Verkehrsgesellschaften, der Föderalen Investitionsgesellschaft, der regionalen Investitionsgesellschaften und der Belgischen Aktiengesellschaft zur Betreibung der Luftfahrt (Sabena),

4. Urkunden, die in Anwendung des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren die Übergabe von Gütern an beziehungsweise die Einlage von Gütern in öffentliche Sozialhilfezentren oder die Übergabe von Gütern an beziehungsweise die Einlage von Gütern in aufgrund des vorerwähnten Gesetzes gegründete Vereinigungen feststellen, sowie Urkunden zur Teilung nach Auflösung oder Aufspaltung einer vorerwähnten Vereinigung,

5. Beglaubigungen und Offenkundigkeitsurkunden in den in Artikel 139 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 vorgesehenen Fällen,

6. Urkunden über den Erwerb durch ausländische Staaten von unbeweglichen Gütern, die für die Einrichtung ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Belgien oder für die Wohnung des Vertretungsleiters bestimmt sind.

Die Unentgeltlichkeit unterliegt jedoch der Bedingung, dass dem Belgischen Staat die Gegenseitigkeit gewährt wird,

7. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung des Gesetzes zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die gütliche Flurbereinigung von ländlichem Grundeigentum,

8. [...]

9. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung des Gesetzes über die gesetzliche Flurbereinigung von ländlichem Grundeigentum und des Gesetzes zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die gesetzliche Flurbereinigung von ländlichem Grundeigentum bei der Ausführung großer Infrastrukturarbeiten,

10. Urkunden zur Feststellung einer Zusammenlegung von Konzessionen für Steinkohlebergwerke, einer Abtretung, eines Tauschs oder einer Verpachtung eines Teils dieser Konzessionen.

Die Unentgeltlichkeit unterliegt jedoch der Bedingung, dass der Urkunde bei der Registrierung eine beglaubigte Abschrift des Königlichen Erlasses, durch den das Geschäft gestattet oder angeordnet wird, beigelegt ist.

Absatz 1 ist ebenfalls anwendbar, wenn die vorerwähnten Urkunden gleichzeitig die Abtretung der Güter, die für die Betreuung der abgetretenen Konzession oder eines Teils der abgetretenen Konzession bestimmt werden, feststellen,

11. Urkunden und Bescheinigungen, die den in Artikel 140*bis* erwähnten Urkunden unbedingt beigelegt werden müssen,

12. *a)* in Artikel 19 Nr. 1 erwähnte Urkunden über die Vermietung, Untervermietung oder Abtretung eines Mietvertrags in Bezug auf in Belgien gelegene unbewegliche Güter oder Teile von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, die ausschließlich als Wohnung einer Familie oder einer alleinstehenden Person genutzt werden,

*b)* in Artikel 19 Nr. 3 Buchstabe *a)* erwähnte Urkunden über die Vermietung, Untervermietung oder Abtretung des Mietvertrags,

*c)* Bestandsaufnahmen, die anlässlich einer in Buchstabe *a)* oder *b)* erwähnten Urkunde erstellt werden,

*d)* Unterlagen, die aufgrund der Artikel 2 und 11*bis* von Buch III Titel 8 Kapitel 2 Abschnitt 2 des Zivilgesetzbuches einer in Buchstabe *a)* oder *b)* erwähnten Urkunde bei ihrer Vorlage zur Registrierung beigelegt sind,

13. in Artikel 132*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Vereinbarungen,

14. eine authentische Vollmacht, die ausschließlich dazu bestimmt ist, eine oder mehrere Parteien bei einer authentischen Beurkundung vertreten zu lassen, unter der Bedingung, dass der beurkundende Beamte für die Erteilung der Vollmacht keine Honorare, Entgelte oder Kosten verlangt und sofern die Vollmacht nur innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Unterzeichnung wirksam ist,

15. in Artikel 4.44 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwähnte Ausschlagungserklärungen vor einem Notar unter den in Absatz 3 desselben Artikels erwähnten Bedingungen.

Anlagen zu einer solchen Erklärung werden ebenfalls unentgeltlich registriert, außer wenn dadurch eine in Titel 1 Kapitel 4 des Gesetzbuches festgelegte Gebühr außer die in Artikel 158 festgelegte Gebühr einforderbar wird,

16. in Artikel 3.30 § 1 Nr. 7 des Zivilgesetzbuches erwähnte Erburkunden, unter der Bedingung, dass der beurkundende Beamte für die Erstellung der Urkunde keine Entgelte oder Kosten verlangt und die Urkunde innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod erstellt wird.

**Art. 161/1** - Unbeschadet des Artikels 162 Nr. 51 sind Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf ein gemäß Buch XX Titel 5 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeleitetes Verfahren der gerichtlichen Reorganisation von den Registrierungsgebühren befreit, die nicht in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnt sind.

#### KAPITEL 7 - Befreiung von der Registrierungsformalität

**Art. 162** - Unter dem in Artikel 163 angegebenen Vorbehalt sind von der Registrierungsformalität befreit:

1. Urkunden, Urteile und Entscheide in Wahlanglegenheiten,

2. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung von Gesetzen und Verordnungen über die Miliz, die Besoldung im Bereich der Miliz und die militärischen Requirierungen,

3. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Mobilisierung der Nation und den Schutz der Bevölkerung im Kriegsfall, die bürgerlichen Requirierungen und die freiwillige Verpflichtung von Bürgern sowie die zeitversetzten in Friedenszeiten abgeschlossenen Verträge,

4. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf Steuern zugunsten des Staates, der Gliedstaaten, der Provinzen, der Gemeinden, der Entwässerungsgenossenschaften und der Bewässerungsgenossenschaften,

5. Gerichtsvollzieherurkunden und andere Urkunden, die in Strafsachen auf Antrag der Mitglieder der Staatsanwaltschaft und anderer Beamten oder Verwaltungen, die durch das Gesetz mit der Klage zwecks Strafvollstreckung beauftragt sind, ausgestellt werden; auf diesen Urkunden werden oben die Wörter "Pro Justitia" vermerkt,

*5bis.* Urkunden infolge von Verfahren in Zivil- oder Disziplinarsachen, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Friedensrichter von Amts wegen handelt,

6. [...]

*6bis.* Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung des Gesetzes über die Rehabilitierung in Strafsachen und diejenigen in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsstraf Tätern,

7. Urkunden, Urteile und Entscheide in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit und diejenigen in Bezug auf die Ausführung von Titel 1 des Grundlagengesetzes über die Raumordnung und den Städtebau, außer die in Artikel 161 Nr. 2 vorgesehenen Urkunden,

8. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Nutzung von Grundstücken durch den Staat im Hinblick auf die Landesverteidigung,

9. Urkunden und Urteile in Bezug auf Verfahren vor dem Untersuchungsrat für die Schifffahrt,

10. Urkunden und Entscheidungen in Bezug auf Verfahren vor dem Prisenengericht,

11. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf das in Teil 3 Titel 4 Kapitel 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Verfahren zur Entbindung des Richters,

12. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf das in Teil 4 Buch II Titel 3 Kapitel 5 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Ablehnungsverfahren,

13. Urkunden und Urteile in Bezug auf Verfahren vor Friedensrichtern, wenn der Betrag der Hauptklage den Satz der letzten Instanz nicht übersteigt oder wenn es sich um ein Verfahren in Unterhaltssachen oder um ein gemäß Artikel 221 des Zivilgesetzbuches eingeleitetes Verfahren handelt; Urkunden und Urteile in Bezug auf Verfahren vor Unternehmensgerichten, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, die auf den Bestimmungen des Gesetzbuches über bestimmte Vorzugsrechte auf Seeschiffe und verschiedene Bestimmungen oder des Gesetzes vom 5. Mai 1936 über die Vercharterung im Binnenschiffsverkehr beruhen, wenn der Betrag der Hauptklage den Satz der letzten Instanz vor dem Friedensgericht nicht übersteigt,

*13bis.* Gerichtsvollzieherurkunden, die anstelle eines Gerichtsbriefs ausgefertigt werden in dem in Artikel 46 § 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmten Fall.

Oben auf der Gerichtsvollzieherurkunde muss vermerkt sein, dass sie anstelle eines Gerichtsbriefs zugestellt wird, und muss der Artikel des Gerichtsgesetzbuches angegeben sein, aufgrund dessen die Zustellung erfolgt,

14. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf Verfahren auf der Grundlage der Gesetze vom 10. März 1900 über den Arbeitsvertrag, vom 7. August 1922 über den Angestelltenvertrag und vom 5. Juni 1928 zur Regelung des Heuervertrags in Bezug auf die Fähigkeit des Minderjährigen, einen Arbeitsvertrag zu schließen und seinen Lohn oder seine Entlohnung zu beziehen,

15. Urkunden, die auf Antrag der Mitglieder der Staatsanwaltschaft ausgefertigt werden und die Ausführung von Rechtshilfesuchen von ausländischen Richtern betreffen,

16. [...]

17. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung des Gesetzes über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden,

18. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf Verfahren auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken und der Bestimmungen von Teil 4 Buch IV Kapitel 10 des Gerichtsgesetzbuches,

19. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf die in Artikel 4.40 § 3 des Zivilgesetzbuches erwähnten Ermächtigungsverfahren,

20. [...]

21. Kassationsbeschwerden der Staatsanwaltschaft und ihre Zustellungen,

22. [...]

23. ausgefertigte Urkunden sowie erlassene Urteile und Entscheide für die Anwendung der Gesetze über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten und in Verwaltungsangelegenheiten,

24. Urkunden über die Ausführung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Versetzung in den Ruhestand von Magistraten,

25. [...]

26. [...]

26bis. [...]

27. [...]

28. [...]

29. Bescheinigungen, Offenkundigkeitsurkunden, Vollmachten, Genehmigungen, einschließlich der diesbezüglichen Antragschriften, wenn diese Schriftstücke ausgefertigt oder ausgestellt werden, um den Diensten des Öffentlichen Schuldbuches bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse sowie den Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, den Spar-, Renten-, Vorsorge- und Hilfskassen, die von der Regierung anerkannt sind, mit Billigung der Verwaltungsbehörde eingesetzt sind oder ihrer Kontrolle unterliegen, vorgelegt zu werden,

30. [...]

31. [...]

32. [...]

33. Urkunden, die für den Dienst der öffentlichen Darlehenskassen ausgefertigt werden, einschließlich der Protokolle über den öffentlichen Verkauf verpfändeter beweglicher Sachen,

33bis. Urkunden, Urteile und Entscheide über Streitfälle in Bezug auf Arbeitsverträge, Lehrverträge und Verträge über die beschleunigte Berufsausbildung, über Streitfälle, die bei der Arbeit zwischen Lohnempfängern entstanden sind, und zwischen Personen, die zusammen einen Beruf ausüben, bei dem hauptsächlich manuelle Tätigkeiten verrichtet werden, und insbesondere zwischen einem Schiffer eines Fischereischiffes und den Mitgliedern der Schiffsbesatzung, die seine Gesellschafter sind, über zivilrechtliche Streitfälle infolge eines Verstoßes gegen Gesetze und Erlasse über die Arbeitsregelung und über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fallen,

34. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung der Gesetze und Verordnungen über Familienleistungen,

35. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung der Gesetze und Verordnungen über die Versicherung im Hinblick auf das Alter und den vorzeitigen Tod, über die Versicherung im Hinblick auf das Alter und den vorzeitigen Tod von Angestellten und über die Ruhestandsregelung der Bergarbeiter,

35bis. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung der Gesetze und Verordnungen über das Sozialstatut der Selbstständigen,

35ter. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung der Gesetze und Verordnungen über die Ruhestands-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten des Staates, der Provinzen, der Gemeinden, der öffentlichen Einrichtungen, der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen oder aller anderen öffentlichen Einrichtungen oder Dienste, deren Personal einer durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeführten besonderen Pensionsregelung unterliegt,

35quater. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen über die Ruhestands-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenpensionen der Mitglieder des Berufspersonals der afrikanischen Kader und des in Artikel 31 des Königlichen Erlasses vom 21. Mai 1964 zur Koordinierung der Gesetze über das Personal in Afrika erwähnten Personals,

36. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung der Gesetze und Verordnungen über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten,

36bis. Urkunden, Urteile und Entscheide über Streitfälle in Bezug auf die Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Gesetzes über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten,

36ter. Urkunden, Urteile und Entscheide über Streitfälle in Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise der Betriebsräte, Dienste und Ausschüsse für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze, einschließlich der in den Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen unter Tage eingesetzten Dienste und Ausschüsse,

37. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung der Gesetze und Verordnungen über die unfreiwillige Arbeitslosigkeit,

37bis. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf die Ausführung der Gesetze und Verordnungen über die soziale Sicherheit,

38. Urkunden und Entscheidungen über den Antrag auf Gerichtskostenhilfe oder seine Beanstandung; beim Hilfebüro ausgefertigte Urkunden über den Vergleich über den Unterhalt,

39. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Rückforderung der vom Staat gezahlten Vorschüsse in Ausführung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Gerichtskostenhilfe,

40. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen,

41. Urkunden, die erforderlich sind für die Eheschließung von Personen, deren Bedürftigkeit durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Wohnortes oder seines Beauftragten festgestellt wird,

42. Urkunden, Urteile und Entscheide über Verfahren in Sachen Vormundschaft über Minderjährige,

43. Urkunden über die freiwillige Anerkennung eines nichtehelichen Kindes oder über die Mündigkeitserklärung, wenn die Bedürftigkeit der Kinder und ihrer Eltern gemäß der vorstehenden Nr. 41 festgestellt worden ist,

44. Urkunden, Urteile und Entscheide über die Staatsangehörigkeitserklärung oder die Erklärung über die Wahl des Vaterlandes, wenn die Bedürftigkeit der Interessierenden gemäß der vorstehenden Nr. 41 festgestellt worden ist,

45. Urkunden, Urteile und Entscheide über Beanstandungen von Sozialschutzmaßnahmen,

46. Urkunden, Urteile und Entscheide über das in den Artikeln 1675/2 bis 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Verfahren der kollektiven Schuldenregelung,

46. Übertragungen zwischen Komponenten einer politischen Partei wie in Artikel 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien bestimmt,

47. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf die im Gesetz vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen vorgesehenen Beihilfeleistungen,

47. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen hinsichtlich des Verbraucherkredits, die gemäß den Artikeln 1337*bis* bis 1337*octies* des Gerichtsgesetzbuches erlassen werden,

48. Urkunden und Urteile in Bezug auf Verfahren vor den Gesellschaftsschutzrichtern und den Strafvollstreckungsrichtern sowie Entscheide, die infolge einer Kassationsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Gesellschaftsschutzrichters oder der Kammer zum Schutz der Gesellschaft erlassen werden,

51. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf das gemäß Buch XX Titel 5 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeleitete Verfahren der gerichtlichen Reorganisation, außer:

a) Urkunden, die als Nachweis einer Vereinbarung dienen, die einer in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Registrierungsgebühr unterliegt,

b) in den Artikeln 146 und 147 erwähnte Urteile und Entscheide,

52. Gerichtsvollzieherurkunden und -protokolle in Bezug auf die Beitreibung unbestrittener Geldforderungen, erwähnt in den Artikeln 1394/20 bis 1394/27 des Gerichtsgesetzbuches.

**Art. 163** - Die durch den vorhergehenden Artikel eingeführte Befreiung gilt nicht für die in diesem Artikel aufgezählten Urkunden, Urteile und Entscheide, sofern sie als Nachweis einer in Artikel 19 Nr. 2 vorgesehenen Vereinbarung dienen.

Sie gilt nicht für andere Urkunden als gerichtliche Urkunden, sofern sie als Nachweis einer in Artikel 19 Nr. 3 oder 5 erwähnten Vereinbarung dienen.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt sie nicht für:

a) Protokolle über den Verkauf gepfändeter beweglicher oder unbeweglicher Güter und alle nachfolgenden Handlungen, die Dritterwerber betreffen,

b) Protokolle über die Rangordnung oder die verhältnismäßige Verteilung.

**Art. 164** - Ebenso sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Urkunden, die registriert worden sind oder aufgrund von Artikel 162 von der Formalität befreit sind, von der Registrierungsformalität befreit.

**Art. 165** - Werden Urkunden oder Schriftstücke, die durch die Artikel 162 und 164 von der Registrierungsformalität befreit sind, jedoch zur Registrierung vorgelegt, geben sie Anlass zur Erhebung der allgemeinen Festgebühr.

#### KAPITEL 8 - *Verschiedene Bestimmungen über die Begleichung der Gebühren und die Zahlung des geschuldeten Betrags*

**Art. 166** - Bei einem öffentlichen Verkauf beweglicher oder unbeweglicher Güter oder einer öffentlichen Vermietung in mehreren Losen wird die Gebühr auf den Gesamtbetrag der demselben Tarif unterliegenden Lose festgesetzt.

Der Betrag der festgesetzten Gebühr wird gegebenenfalls auf den höheren Cent abgerundet.

**Art. 167** - Sofern durch vorliegenden Titel nichts anderes bestimmt ist, darf der Betrag der auf eine Urkunde oder Erklärung zu erhebenden anteiligen Gebühr nicht unter der allgemeinen Festgebühr liegen.

**Art. 168** - Wenn Beträge und Werte oder andere für die Begleichung der Steuer erforderliche Angaben in einer für die Formalität vorgelegten Urkunde nicht ausreichend vermerkt sind, müssen die Parteien oder in ihrem Namen der beurkundende öffentliche Amtsträger diesem Umstand vor der Registrierung durch eine beglaubigte und unterzeichnete zusätzliche Erklärung unten auf der Urkunde abhelfen.

Wenn ein und dieselbe Vereinbarung sich zugleich auf in Belgien gelegene unbewegliche Güter und auf andere Güter bezieht, muss der vereinbarte Wert oder gegebenenfalls der Verkaufswert der Güter jeder der Kategorien - selbst wenn der Steuersatz nicht je nach Art der Güter variiert - getrennt angegeben werden, entweder in der Urkunde oder in einer Erklärung unten auf der Urkunde, die vor der Registrierung von den Parteien oder in ihrem Namen vom beurkundenden Notar beglaubigt und unterzeichnet wird.

Hängt die Festlegung der Besteuerungsgrundlage ganz oder teilweise von der Bewertung eines lebenslangen Rechts ab, muss die Erklärung Namen, Vornamen, Wohnsitz und Geburtsort und -datum der Personen enthalten, die dieses lebenslange Recht besitzen.

**Art. 169** - Gebühren, die auf Urkunden über die Übertragung oder Feststellung des Eigentums oder des Nießbrauchs an einem Geschäftsfonds geschuldet werden, werden nach der Art jedes der dazugehörigen Güter und auf den in vorliegendem Gesetzbuch festgelegten Grundlagen erhoben.

Schulden, die vom neuen Eigentümer oder Nießbraucher übernommen werden, ob sie sich auf den Geschäftsfonds beziehen oder nicht, müssen als Kosten der Vereinbarung betrachtet werden.

**Art. 169*bis*** - Für die Anwendung der Artikel 115*bis* und 140*bis* muss die Nutzung oder Bestimmung eines unbeweglichen Gutes pro Katasterparzelle oder pro Teil einer Katasterparzelle beurteilt werden, wenn ein solcher Teil entweder eine getrennte Wohnung oder eine Produktions- oder Betriebsabteilung beziehungsweise -unterabteilung bildet, die getrennt funktionieren kann, oder eine Einheit, die von den anderen Gütern oder Teilen, die die Parzelle bilden, getrennt werden kann.

**Art. 169ter** - Gebühren und gegebenenfalls Geldbußen und Zinsen, wie sie von dem in Artikel 39 erwähnten Amt festgestellt werden, werden vor der Registrierung gezahlt.

Außer wenn sie im Rahmen der Registrierungsgebühren geschuldet werden, die aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 bis 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen als Regionalsteuern gelten, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass beschließen, dass in Abweichung von Absatz 1 Gebühren, Geldbußen und Zinsen, die für die von Ihm bestimmten Kategorien von Urkunden geschuldet werden, nach der Registrierung gezahlt werden können oder müssen. Gegebenenfalls legt Er Frist und Modalitäten der Zahlung fest.

Niemand kann diese Zahlung unter dem Vorwand einer Beanstandung des geschuldeten Betrags oder aus anderen Gründen verringern oder aufschieben, vorbehaltlich des Rechts, gegebenenfalls eine Erstattung zu beantragen.

#### KAPITEL 9 - Verpflichtungen im Hinblick auf die Gewährleistung der Gebührenerhebung

##### Abschnitt 1 - In bestimmte Urkunden aufzunehmende Vermerke

**Art. 170** - Wird in einer der Formalität unterliegenden authentischen Urkunde, Urteile und Entscheide ausgenommen, eine Privaturkunde oder im Ausland ausgefertigte Urkunde gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Nr. 2 oder 3 angegeben, muss diese authentische Urkunde die Abschrift des Berichts der Registrierung der betreffenden Urkunde enthalten.

Ist diese Urkunde nicht registriert worden, wird dies in der authentischen Urkunde vermerkt.

Verstöße gegen vorliegenden Artikel werden mit einer Geldbuße von 25 EUR zulasten des beurkundenden Beamten oder öffentlichen Amtsträgers geahndet.

**Art. 170bis** - Bei einer Schenkung muss der Notar eine Erklärung des Schenkers in die Urkunde aufnehmen, in der Adresse, Datum der Niederlassung und Dauer der Bewohnung der verschiedenen Steuerwohnsitze, die der Schenker in den fünf Jahren vor der Schenkung hatte, angegeben sind.

Bei Verweigerung der Erklärung oder bei unvollständiger oder fehlerhafter Erklärung droht dem Schenker eine Geldbuße, die dem Doppelten der Zusatzgebühren entspricht.

Dem Notar, der es versäumt hat, den Schenker zur Abgabe der Erklärung aufzufordern, droht eine Geldbuße von 25 EUR.

**Art. 171** - Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge einer zivilen oder gerichtlichen authentischen Urkunde, die der Formalität unterliegt oder unter Artikel 8bis fällt, müssen die Abschrift des Berichts der Registrierung oder des in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Vermerks enthalten; ansonsten droht eine Geldbuße von 25 EUR.

Absatz 1 gilt nicht für Abschriften, die im Hinblick auf ihre Vorlage für die Registrierungsformalität erstellt werden.

##### Abschnitt 2 - Vorschriften in Bezug auf die Ausstellung von Ausfertigungen

**Art. 172** - Notare, Gerichtsvollzieher, Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen Urkunden, die sie registrieren lassen müssen oder für die Gebühren in ihren Händen hinterlegt werden müssen, nicht in Form eines Brevets, einer Ausfertigung, einer Abschrift oder eines Auszugs ausstellen, bevor die Registrierungsformalität erfüllt ist, auch wenn die Registrierungsfrist nicht abgelaufen ist.

Verstöße gegen dieses Verbot werden mit einer Geldbuße von 25 EUR geahndet.

**Art. 173** - Vom vorhergehenden Artikel wird abgewichen in Bezug auf:

1. Ausfertigungen von Urkunden, die von Notaren oder Verwaltungsbehörden aufgenommen werden und Anlass zu einer hypothekarischen Formalität geben, wobei diese Ausfertigungen den Interesse habenden Parteien erst ausgehändigt werden dürfen, nachdem sie gemäß Artikel 171 durch eine Abschrift des Berichts der Registrierung oder des in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Vermerks ergänzt worden sind,

1bis. Ausfertigungen und Auszüge von Urkunden, die von Notaren aufgenommen werden und gemäß Artikel 2:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts hinterlegt werden müssen,

1ter. Ausfertigungen und Auszüge von Urkunden, die von Notaren aufgenommen werden und ausschließlich im Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens bei einem Unternehmensschalter ausgestellt werden, sofern dies ausdrücklich auf der Ausfertigung oder dem Auszug vermerkt ist,

2. Abschriften, die für die Zustellung von Gerichtsvollzieherurkunden und anderen Urkunden dieser Art erforderlich sind,

3. nicht unterzeichnete Abschriften von Urteilen und Entscheiden,

4. Urteile und Entscheide, die aufgrund der Dringlichkeit bei Vorlage der Urschrift und vor der Registrierung für vollstreckbar erklärt werden,

5. beglaubigte Abschriften von Urteilen und Entscheiden, die nur im Hinblick auf das Einsetzen der Beschwerdefristen ausgestellt worden sind. In diesen Abschriften muss ihre besondere Bestimmung vermerkt werden und sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen,

6. Ausfertigungen von Urteilen und Entscheiden, die der Staatsanwaltschaft ausgestellt werden, und in Strafsachen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, die den mit der Vollstreckung von Urteilen und Entscheiden beauftragten Staatsbediensteten ausgestellt werden,

7. Abschriften, deren Ausstellung vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz wegen äußerster Dringlichkeit angeordnet worden ist,

7bis. Abschriften von Urteilen und Entscheiden, die im Hinblick auf ihre Vorlage für die Registrierungsformalität erstellt worden sind,

8. entmaterialisierte Kopien notarieller Urkunden, die gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Ventöse des Jahres XI zur Organisation des Notariats in der Datenbank für notarielle Urkunden hinterlegt worden sind.

**Art. 174** - [...]

**Art. 175** - [...]

*Abschnitt 3 - Urkundenverzeichnis*

**Art. 176** - Notare und Gerichtsvollzieher müssen ein Spaltenverzeichnis führen, in das sie pro Tag, ohne Leerraum, Zwischenzeile oder Verfälschung und in der Reihenfolge der Nummern alle Urkunden ihres Amtes eintragen.

**Art. 177** - In jedem Artikel des Verzeichnisses muss Folgendes angegeben werden:

1. laufende Nummer,
2. Datum und Art der Urkunde,
3. Name, Vornamen, Wohnsitz und in Artikel 2 Absatz 4 erwähnte Erkennungsnummer oder Unternehmensnummer der Parteien,
4. kurz gefasste Bezeichnung der unbeweglichen Güter,
5. Bericht der Registrierung,
6. in Bezug auf Gerichtsvollzieher, Kosten ihrer Urkunden und Gerichtsvollzieherurkunden abzüglich ihrer Vorschüsse.

Der König kann zusätzliche Vermerke vorschreiben oder Abweichungen erlauben.

**Art. 178** - Für ausgelassene oder verspätet in das Verzeichnis eingetragene Urkunden, mittels einer Zwischenzeile oder Verfälschung eingetragene Urkunden und Urkunden mit einem Datum, das vor dem Protokoll über die Nummerierung und Paraphierung des Verzeichnisses liegt, wird eine Geldbuße von 25 EUR verwirkt.

**Art. 179** - In Artikel 176 erwähnte Verzeichnisse, die Notare führen müssen, können gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisation des Notariats entweder auf Papier oder in einer entmaterialisierten Form geführt werden, die von der Nationalen Notarkammer in einer vom König gebilligten Regelung bestimmt worden ist.

Der König kann bestimmen, dass die Verzeichnisse, die Gerichtsvollzieher führen müssen, in einer entmaterialisierten Form geführt werden können, die von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer in einer vom König gebilligten Regelung bestimmt worden ist.

**Art. 180** - In Artikel 176 bestimmte Personen sind verpflichtet, alle drei Monate ihr Verzeichnis dem Einnehmer des in Artikel 39 Nr. 1 Absatz 1 bestimmten Amtes vorzulegen, der es visiert und in seinem Sichtvermerk die Anzahl eingetragener Urkunden angibt.

Diese Vorlage erfolgt in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres.

Für die in entmaterialisierter Form geführten Verzeichnisse kann der König besondere Regeln in Bezug auf die Modalitäten für die Vorlage des Verzeichnisses und sein Versehen mit einem Sichtvermerk festlegen.

Bei verspäteter Vorlage des Verzeichnisses wird eine Geldbuße von 25 EUR pro Woche Verspätung verwirkt.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 180 wie folgt:

„Art. 180 - In Artikel 176 bestimmte Personen sind verpflichtet, ihr Verzeichnis alle drei Monate über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform dem Einnehmer des in Artikel 39 Nr. 1 Absatz 1 bestimmten Amtes vorzulegen, der es visiert und in seinem Sichtvermerk die Anzahl eingetragener Urkunden angibt.

Diese Vorlage erfolgt in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres.

Für die in entmaterialisierter Form geführten Verzeichnisse kann der König besondere Regeln in Bezug auf die Modalitäten für die Vorlage des Verzeichnisses und sein Versehen mit einem Sichtvermerk festlegen.

Bei verspäteter Vorlage des Verzeichnisses wird eine Geldbuße von 25 EUR pro Woche Verspätung verwirkt.“

**Art. 180bis** - Der beurkundende Notar bewahrt eine Abschrift der registrierten Ausfertigung und der registrierten Anlagen zusammen mit dem Bericht der Registrierung während zwanzig Jahren auf.

Ist die Urkunde in entmaterialisierter Form zur Registrierung vorgelegt worden, wird diese Aufbewahrung vom Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens oder von seinem Beauftragten für Rechnung des Notars vorgenommen.

Diese Aufbewahrung erfolgt:

1. für die in der in Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Ventöse des Jahres XI zur Organisation des Notariats erwähnten Datenbank für notarielle Urkunden aufbewahrten Urkunden, in dieser Datenbank,
2. für die anderen Urkunden, elektronisch durch den Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens oder seinen Beauftragten für Rechnung des Notars.

Die Aufbewahrung gewährleistet die Unabänderlichkeit und Integrität des Inhalts der Schriftstücke.

**Art. 180ter** - Der Greffier bewahrt Folgendes zusammen mit der Urschrift des Urteils oder Entscheids auf:

1. den Bericht der Registrierung dieses Urteils oder Entscheids,
2. eine Abschrift der registrierten Abschrift dieses Urteils oder Entscheids.

*Abschnitt 4 - Verpflichtung zur Gewährung der Einsichtnahme*

**Art. 181<sup>1</sup>** - Notare, Gerichtsvollzieher, Verwaltungsbehörden und Bedienstete des Staates, der Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bediensteten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation ihnen vor Ort Einsicht in ihre Verzeichnisse und die von ihnen verwahrten Urkunden sowie die in Artikel 180bis erwähnten Ausfertigungen und Berichte zu gewähren und sie Auskünfte einholen und Abschriften und Auszüge nehmen zu lassen, die sie im Hinblick auf die Interessen des Staates benötigen; ansonsten droht eine Geldbuße von 25 EUR pro Verstoß.

Diese Verpflichtung gilt jedoch zu Lebzeiten der testamentarischen Erblasser nicht für die bei Notaren hinterlegten Testamente.

**Art. 181<sup>2</sup>** - Die Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte sind zur Vermeidung einer Geldbuße von 25 EUR pro Verstoß verpflichtet, den Bediensteten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation Einsicht in folgende Schriftstücke zu gewähren:

1. von oder vor ihnen ausgefertigte Urkunden,
2. Urschriften der Urteile, Entscheide, Anordnungen und alle von ihnen verwahrten Urkunden,
3. in Artikel 180ter erwähnte Abschriften und Berichte.

Die Modalitäten für die Gewährung dieser Einsichtnahme und die Frist, innerhalb deren sie erfolgen muss, werden durch Königlichen Erlass festgelegt. Verstöße gegen die Vorschriften dieses Königlichen Erlasses können mit Geldbußen geahndet werden, deren Satz pro Verstoß 25 EUR nicht übersteigt.

**Art. 182** - Personen, die eine in Artikel 63<sup>1</sup> erwähnte Berufsanmeldung unterzeichnen, sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bediensteten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation ihnen vor Ort Einsicht in ihre Register, Verzeichnisse, Bücher, Urkunden und alle anderen Unterlagen in Bezug auf ihre kommerzielle, berufliche oder satzungsmäßige Tätigkeit zu gewähren, damit diese Bediensteten die richtige Erhebung der von ihnen oder von Dritten geschuldeten Registrierungsgebühren sicherstellen können.

Jede Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme wird durch ein Protokoll festgestellt und mit einer Geldbuße von 250 bis 2.500 EUR geahndet, deren Betrag vom zuständigen Generalberater der Generalverwaltung Vermögensdokumentation festgelegt wird.

**Art. 182bis** - Personen, die die Anwendung von Artikel 140bis beantragen, sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bediensteten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation ihnen vor Ort Einsicht in alle Bücher und Unterlagen in Bezug auf ihre Tätigkeit zu gewähren, damit diese Bediensteten die richtige Erhebung der von den Antragstellern oder von Dritten geschuldeten Registrierungsgebühren sicherstellen können.

Jede Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme wird durch ein Protokoll festgestellt und mit einer Geldbuße von 1.250 EUR geahndet.

**Art. 183** - Öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Stiftungen und Privatstiftungen, jegliche Vereinigungen oder Gesellschaften, die in Belgien ihre Hauptniederlassung, eine Zweigniederlassung oder irgendeine Geschäftsstelle haben, Bankiers, Börsenmakler und Korrespondenten-Börsenmakler, Geschäftsagenten und Unternehmer sowie öffentliche oder ministerielle Amtsträger sind verpflichtet, den Bediensteten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation alle Auskünfte - gegebenenfalls mit Einsicht in die Belege - zu erteilen, die diese für notwendig erachten, um die richtige Erhebung der zu ihren Lasten oder zu Lasten Dritter einforderbaren Gebühren sicherzustellen.

Diese Auskünfte können nur aufgrund einer Sonderermächtigung des Generalverwalters der Generalverwaltung Vermögensdokumentation beantragt werden, die eine genaue Angabe der Rechtstatsache enthält, hinsichtlich der die Untersuchung durchgeführt werden muss.

Die Auskünfte müssen innerhalb dreier Monate ab dem Datum des Antrags erteilt werden. Diese Frist kann von dem Beamten, der in der in Absatz 2 erwähnten Ermächtigung bestimmt ist, verlängert werden.

Für jeden Verstoß wird eine Geldbuße von 250 bis 2.500 EUR, deren Betrag vom zuständigen Generalberater der Generalverwaltung Vermögensdokumentation festgelegt wird, verwirkt.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 183 wie folgt:

„Art. 183 - Öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Stiftungen und Privatstiftungen, jegliche Vereinigungen oder Gesellschaften, die in Belgien ihre Hauptniederlassung, eine Zweigniederlassung oder irgendeine Geschäftsstelle haben, Bankiers, Börsenmakler und Korrespondenten-Börsenmakler, Geschäftsagenten und Unternehmer sowie öffentliche oder ministerielle Amtsträger sind verpflichtet, den Bediensteten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation alle Auskünfte - gegebenenfalls mit Einsicht in die Belege - zu erteilen, die diese für notwendig erachten, um die richtige Erhebung der zu ihren Lasten oder zu Lasten Dritter einforderbaren Gebühren sicherzustellen.“

Privatstiftungen, jegliche Vereinigungen und Gesellschaften, die in Belgien ihre Hauptniederlassung, ein Tochterunternehmen oder irgendeine Geschäftsstelle haben, Bankiers, Börsenmakler und Korrespondenten-Börsenmakler, Treuhänder und Vertragspartner erteilen gegebenenfalls die in Absatz 1 erwähnten Informationen über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform.

Diese Auskünfte können nur aufgrund einer Sonderermächtigung des Generalverwalters der Generalverwaltung Vermögensdokumentation beantragt werden, die eine genaue Angabe der Rechtstatsache enthält, hinsichtlich der die Untersuchung durchgeführt werden muss.

Die Auskünfte müssen innerhalb dreier Monate ab dem Datum des Antrags erteilt werden. Diese Frist kann von dem Beamten, der in der in Absatz 2 erwähnten Ermächtigung bestimmt ist, verlängert werden.

Für jeden Verstoß wird eine Geldbuße von 250 bis 2.500 EUR, deren Betrag vom zuständigen Generalberater der Generalverwaltung Vermögensdokumentation festgelegt wird, verwirkt.“

**Art. 184** - Wenn der Betrag, den der Eigentümer einer Mauer zahlen muss, um diese gemeinschaftlich zu machen, durch Eingreifen eines Sachverständigen, Architekten, Bauunternehmers, Feldmessers oder Landmessers festgelegt worden ist, ist dieser verpflichtet, den zuständigen Beamten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation innerhalb dreier Monate nach Abschluss seiner Arbeit darüber zu informieren; ansonsten droht eine Geldbuße von 25 EUR.

In einem Königlichen Erlass werden die Weise, wie diese Information mitgeteilt werden muss, und der für ihren Empfang zuständige Beamte bestimmt.

**Abschnitt 5** - Öffentlichen Amtsträgern im Hinblick auf die Gewährleistung der Beitreibung der Registrierungsgebühr auferlegte Verpflichtungen

**Art. 184bis** - Notare, Gerichtsvollzieher und Greffiers, Liquidatoren und Kuratoren sowie Bedienstete der Hinterlegungs- und Konsignationskasse dürfen keine Zahlung, Übertragung oder Erstattung von Beträgen oder Werten vornehmen, die sich aus einer Verurteilung, Liquidation oder Festsetzung des Rangverhältnisses ergeben, bevor der Einnehmer eine Bescheinigung ausgestellt hat, aus der hervorgeht, dass kein Betrag aufgrund dieser Verurteilung, Liquidation oder Festsetzung des Rangverhältnisses als Registrierungsgebühr oder Geldbuße einforderbar bleibt.

Absatz 1 gilt für Liquidatoren und Kuratoren nur in den Fällen, in denen sie von der Verurteilung, Liquidation oder Festsetzung des Rangverhältnisses, aus der sich die Zahlung, Übertragung oder Erstattung von Beträgen oder Werten ergibt, Kenntnis erhalten.

Wenn die in Absatz 1 bestimmten Personen die Vorschriften des vorliegenden Artikels nicht eingehalten haben, haften sie persönlich für die Zahlung der Beträge, die einforderbar geblieben sind.

## KAPITEL 10 - Beweismittel

### Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

**Art. 185** - Unabhängig von den in vorliegendem Titel ausdrücklich vorgesehenen Beweis- und Kontrollmitteln ist die Verwaltung ermächtigt, gemäß den Regeln und mit allen gemeinrechtlichen Mitteln einschließlich Zeugen und Vermutungen, jedoch mit Ausnahme des Eides, und außerdem durch Protokolle ihrer Bediensteten jeden Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Titels festzustellen und jede Tatsache, die die Einforderbarkeit einer Gebühr oder Geldbuße feststellt oder zu ihrer Feststellung beiträgt, zu beweisen.

Die Protokolle haben Beweiskraft bis zum Gegenbeweis. Sie werden den Interessehabenden innerhalb eines Monats ab Feststellung des Verstoßes notifiziert. Diese Notifizierung darf per Einschreibebrief erfolgen. Die Aufgabe des Schreibens bei der Post gilt als Notifizierung ab dem darauf folgenden Tag.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Kapitel 10 mit Art. 185 wie folgt:

*"KAPITEL 10 - Beweismittel*

*Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen*

Art. 185 - Unabhängig von den in vorliegendem Titel ausdrücklich vorgesehenen Beweis- und Kontrollmitteln ist die Verwaltung ermächtigt, gemäß den Regeln und mit allen gemeinrechtlichen Mitteln einschließlich Zeugen und Vermutungen, jedoch mit Ausnahme des Eides, und außerdem durch Protokolle ihrer Bediensteten jeden Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Titels festzustellen und jede Tatsache, die die Einforderbarkeit einer Gebühr oder Geldbuße feststellt oder zu ihrer Feststellung beiträgt, zu beweisen.

Die Protokolle haben Beweiskraft bis zum Gegenbeweis. Sie werden den Interessehabenden innerhalb eines Monats ab Feststellung des Verstoßes notifiziert. Diese Notifizierung darf per Einschreibesendung über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform erfolgen. Die Empfangsbestätigung gemäß Artikel 289terdecies gilt als Notifizierung ab dem ersten Werktag nach dem Datum, an dem die Protokolle den Interessehabenden über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zur Verfügung gestellt werden.

Für die in Artikel 289nonies § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289nonies § 1 Absatz 5 nicht identifizieren konnten, kann die in Absatz 2 erwähnte Notifizierung per Einschreibesendung in verschlossenem Umschlag erfolgen. Die Aufgabe der Sendung beim Universalpostdiensteanbieter oder bei einem Postdiensteanbieter gilt als Notifizierung ab dem dritten Werktag nach dem Versanddatum.

Unbeschadet der Anwendung der Artikel 289septies und folgenden dürfen Beamte der Generalverwaltung Vermögensdokumentation, die im Besitz ihrer Legitimation sind, bei der Ausübung der ihnen durch vorliegenden Titel zuerkannten Befugnisse Nachrichten, die sie vor Ort verfassen, in verschlossenem Umschlag versenden."

**Art. 186 - [...]**

**Art. 187 -** Die Änderung am Eigentum oder am Nießbrauch an einem in Belgien gelegenen unbeweglichen Gut infolge einer Übertragungs- oder Feststellungsvereinbarung wird für die Einforderung der Gebühr gegenüber dem neuen Eigentümer oder Nießbraucher ausreichend durch Verfügungs- oder Amtshandlungen oder andere Handlungen oder Urkunden, durch die das Eigentum oder der Nießbrauch bei ihm festgestellt oder vermutet wird, bewiesen.

**Art. 188 -** Eine Person, die den Verkauf eines unbeweglichen Gutes aushandelt, gilt als Käufer auf eigene Rechnung und darf ihre Eigenschaft als Bevollmächtigter oder Kommissionär des Verkäufers nicht geltend machen, wenn festgestellt wird, dass sie bereits vor der Durchführung dieses Verkaufs den Preis oder einen anderen aus dem Verkauf stammenden Betrag an den Eigentümer gezahlt hat oder sich zu dieser Zahlung verpflichtet hat.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zwischenperson das unbewegliche Gut am Datum der Zahlung oder der Zahlungsverpflichtung erworben hat.

*Abschnitt 2 - Kontrollschätzung*

**Art. 189 -** Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen über die Preisverheimlichung hat der Einnehmer die Befugnis, die Schätzung der Güter, die Gegenstand einer Vereinbarung sind, zu verlangen, um feststellen zu können, ob der angegebene Preis oder Wert unzureichend ist, wenn es sich um das Eigentum oder den Nießbrauch an in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern handelt.

**Art. 190 -** Die Schätzung muss durch ein Ersuchen verlangt werden, das der Einnehmer der erwerbenden Partei innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Tag der Registrierung der Urkunde oder Erklärung notifiziert.

In den in den Artikeln 16 und 17 erwähnten Fällen läuft die Frist erst ab dem Tag der Registrierung der in Artikel 31 Nr. 2 vorgesehenen Erklärung.

Im Schätzungsersuchen werden die Güter, die Gegenstand der Schätzung sind, ihr von der Verwaltung geschätzter Betrag und der mutmaßlich für Gebühren und Geldbußen geschuldete Betrag angegeben.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 190 wie folgt:

"Art. 190 - Die Schätzung muss durch ein Ersuchen verlangt werden, das der Einnehmer der erwerbenden Partei über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform notifiziert. Für die in Artikel 289nonies § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289nonies § 1 Absatz 5 nicht identifizieren konnten, erfolgt die vorerwähnte Notifizierung in verschlossenem Umschlag.

Die in Absatz 1 erwähnte Schätzung muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Tag der Registrierung der Urkunde oder Erklärung verlangt werden.

In den in den Artikeln 16 und 17 erwähnten Fällen läuft die Frist erst ab dem Tag der Registrierung der in Artikel 31 Nr. 2 vorgesehenen Erklärung.

Im Schätzungsersuchen werden die Güter, die Gegenstand der Schätzung sind, ihr von der Verwaltung geschätzter Betrag und der mutmaßlich für Gebühren und Geldbußen geschuldete Betrag angegeben."

**Art. 191 -** Innerhalb von fünfzehn Tagen ab der in Artikel 190 vorgesehenen Notifizierung können Einnehmer und Partei vereinbaren, dass die Schätzung von einem oder drei von ihnen gewählten Sachverständigen vorgenommen wird.

In diesem Fall wird die Vereinbarung in einem Protokoll festgehalten, in dem der Gegenstand der Schätzung und der/die gewählte(n) Sachverständige(n) angegeben werden.

Das Protokoll wird datiert und vom Einnehmer und von der Partei unterzeichnet; wenn diese nicht unterzeichnen darf oder kann, wird dies im Protokoll vermerkt.

**Art. 192 -** In Ermangelung der in Artikel 191 vorgesehenen Vereinbarung richtet der Einnehmer einen Antrag, der eine Darlegung des Sachverhalts und das Schätzungsersuchen enthält, an den Friedensrichter, in dessen Amtsbereich die unbeweglichen Güter liegen. Liegen die unbeweglichen Güter im Amtsbereich mehrerer Friedensgerichte, ist der Richter, in dessen Amtsbereich der Teil der Güter mit dem höchsten Katastereinkommen liegt, zuständig.

Der Antrag wird der Partei zugestellt.

Der Richter entscheidet binnen fünfzehn Tagen nach dem Antrag; er ordnet die Schätzung an und bestellt je nach den Anforderungen des Falls einen oder drei Sachverständige.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 192 wie folgt:

"Art. 192 - In Ermangelung der in Artikel 191 vorgesehenen Vereinbarung richtet der Einnehmer einen Antrag, der eine Darlegung des Sachverhalts und das Schätzungsersuchen enthält, an den Friedensrichter, in dessen Amtsbereich die unbeweglichen Güter liegen. Liegen die unbeweglichen Güter im Amtsbereich mehrerer Friedensgerichte, ist der Richter, in dessen Amtsbereich der Teil der Güter mit dem höchsten Katastereinkommen liegt, zuständig.

Der Antrag wird der Partei über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zugestellt. Für die in Artikel 289nonies § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289nonies § 1 Absatz 5 nicht identifizieren konnten, erfolgt die vorerwähnte Zustellung in verschlossenem Umschlag.

Der Richter entscheidet binnen fünfzehn Tagen nach dem Antrag; er ordnet die Schätzung an und bestellt je nach den Anforderungen des Falls einen oder drei Sachverständige.“

**Art. 193** - Als Sachverständige können nicht gewählt oder bestellt werden:

1. Beamte der Generalverwaltung Vermögensdokumentation,
2. öffentliche oder ministerielle Amtsträger, die Urkunden oder Erklärungen erstellt haben,
3. Angestellte der erwähnten Beamten und öffentlichen oder ministeriellen Amtsträger.

**Art. 194** - Das Urteil zur Anordnung der Schätzung wird der Partei auf Betreiben des Einnehmers zugestellt.

Haben der Einnehmer oder die Partei rechtmäßige Gründe, um die Sachkunde, Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der bestellten Sachverständigen anzuzweifeln, dürfen sie binnen acht Tagen ab Zustellung des Urteils beim Richter die Ablehnung der Sachverständigen beantragen. Diese Ablehnung darf in den in Artikel 966 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Fällen immer beantragt werden.

Der Ablehnungsantrag wird durch Antragschrift mit Angabe der Ablehnungsgründe eingereicht. Der Richter entscheidet nach Anhörung der Betroffenen. Durch dasselbe Urteil ersetzt er abgelehnte Sachverständige.

Diese neue Entscheidung wird der Partei zugestellt.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 194 wie folgt:

“Art. 194 - Das Urteil zur Anordnung der Schätzung wird der Partei auf Betreiben des Einnehmers zugestellt.

Haben der Einnehmer oder die Partei rechtmäßige Gründe, um die Sachkunde, Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der bestellten Sachverständigen anzuzweifeln, dürfen sie binnen acht Tagen ab Zustellung des Urteils beim Richter die Ablehnung der Sachverständigen beantragen. Diese Ablehnung darf in den in Artikel 966 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Fällen immer beantragt werden.

Der Ablehnungsantrag wird durch Antragschrift mit Angabe der Ablehnungsgründe eingereicht. Der Richter entscheidet nach Anhörung der Betroffenen. Durch dasselbe Urteil ersetzt er abgelehnte Sachverständige.

Diese neue Entscheidung wird der Partei über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zugestellt. Für die in Artikel 289nonies § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289nonies § 1 Absatz 5 nicht identifizieren konnten, wird diese neue Entscheidung der Partei in verschlossenem Umschlag zugestellt.“

**Art. 195** - Der Einnehmer notifiziert den Sachverständigen den ihnen anvertrauten Auftrag.

Unmittelbar nach Erhalt dieser Notifizierung unterrichten die Sachverständigen sowohl den Einnehmer als auch die Partei schriftlich über Tag und Uhrzeit für die für zweckdienlich erachteten Ortsbesichtigungen und für die Anhörung ihrer Äußerungen und Bemerkungen.

Eine Abschrift aller den Sachverständigen von einer der Parteien mitgeteilten Unterlagen muss gleichzeitig von dieser Partei per Einschreibebrief an die Gegenpartei geschickt werden.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 195 wie folgt:

“Art. 195 - Der Einnehmer notifiziert den Sachverständigen über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform den ihnen anvertrauten Auftrag.

Unmittelbar nach Erhalt dieser Notifizierung unterrichten die Sachverständigen sowohl den Einnehmer über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform als auch die Partei schriftlich über Tag und Uhrzeit für die für zweckdienlich erachteten Ortsbesichtigungen und für die Anhörung ihrer Äußerungen und Bemerkungen.

Eine Abschrift aller den Sachverständigen von einer der Parteien mitgeteilten Unterlagen muss gleichzeitig von dieser Partei per Einschreibesendung über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform an die Gegenpartei geschickt werden. Für die in Artikel 289nonies § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289nonies § 1 Absatz 5 nicht identifizieren konnten, wird die Abschrift per Einschreibesendung in verschlossenem Umschlag geschickt.“

**Art. 196** - Der Sachverständige oder gegebenenfalls die drei gemeinsam auftretenden Sachverständigen ermitteln den Zustand und den Verkaufswert der im Schätzungsersuchen angegebenen Güter zu dem angegebenen Zeitpunkt.

Spätestens drei Monate nach der in Artikel 195 Absatz 1 vorgesehenen Notifizierung erstellen sie einen einzigen Bericht, der datiert und unterzeichnet wird und in dem sie ihr mit Gründen und unterstützenden Beweisen versehenes Gutachten über den vorerwähnten Wert ohne Einschränkung oder Vorbehalt abgeben.

Der Unterschrift der Sachverständigen geht folgender Eid voraus:

“Ich schwöre, dass ich den mir erteilten Auftrag auf Ehre und Gewissen, genau und ehrlich erfüllt habe.“

oder:

“Je jure que j'ai rempli ma mission en honneur et conscience, avec exactitude et probité.“

oder:

“Ik zweer dat ik in eer en geweten, nauwgezet en eerlijk mijn opdracht heb vervuld.“

Die Urschrift des Berichts wird bei der Kanzlei des in Artikel 192 bestimmten Friedensgerichts hinterlegt.

**Art. 197** - Eine Ausfertigung des Berichts wird der zuerst handelnden Partei ausgestellt und der Gegenpartei zugestellt.

Die Schätzung der Sachverständigen oder bei Uneinigkeit die Schätzung der Mehrheit oder in Ermangelung einer Mehrheit die Zwischenschätzung bestimmt den Verkaufswert des Gutes hinsichtlich der Steuererhebung.

**Art. 198** - Zustellungen und Notifizierungen aufgrund der vorhergehenden Artikel des vorliegenden Abschnitts können per Einschreibebrief erfolgen. Die Aufgabe des Schreibens bei der Post gilt als Notifizierung ab dem darauf folgenden Tag.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 198 wie folgt:

“Art. 198 - Zustellungen und Notifizierungen aufgrund des vorliegenden Abschnitts können per Einschreibesendung über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform erfolgen. Die Empfangsbestätigung gemäß Artikel 289terdecies gilt als Notifizierung ab dem ersten Werktag nach dem Datum, an dem die vorerwähnten Zustellungen und Notifizierungen den Interesshabenden über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zur Verfügung gestellt worden sind.

Für die in Artikel 289nonies § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289nonies § 1 Absatz 5 nicht identifizieren konnten, können die in Absatz 1 erwähnten Zustellungen und Notifizierungen per Einschreibesendung in verschlossenem Umschlag erfolgen. Die Aufgabe dieser Sendung beim Universalpostdiensteanbieter oder bei einem Postdiensteanbieter gilt als Notifizierung ab dem dritten Werktag nach dem Versanddatum.“

**Art. 199** - Sowohl der Einnehmer als auch die Partei können die Schätzung durch Einreichung einer Klage beanstanden. Diese Klage muss zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Zustellung des Berichts eingereicht werden.

**Art. 200** - Liegt der angegebene Preis oder Wert unter der sich aus der Schätzung ergebenden Bewertung, muss der Erwerber die Zusatzgebühr zuzüglich der Aufschubzinsen zu dem in Zivilsachen festgelegten Satz ab der in Artikel 190 vorgesehenen Notifizierung und gegebenenfalls zuzüglich der in Artikel 201 vorgeschriebenen Geldbuße zahlen.

Er ist darüber hinaus zur Zahlung der Verfahrenskosten verpflichtet, wenn der festgestellte Fehlbetrag gleich oder größer ist als ein Achtel des angegebenen Preises oder Wertes.

Jedoch bleiben diese Kosten zu Lasten der Staatskasse, wenn der Interessenhabe vor der in Artikel 190 vorgesehenen Notifizierung angeboten hat, die Zusatzgebühr zuzüglich der in Artikel 201 vorgeschriebenen Geldbuße auf einen Betrag zu zahlen, der gleich oder größer ist als der bei der Schätzung ausgewiesene Fehlbetrag.

Die Beitreibung erfolgt per Zwangsbefehl wie in Artikel 220 bestimmt.

#### KAPITEL 11 - *Unzureichende Bewertung, Verheimlichung und Scheingeschäft - Sanktionen*

**Art. 201** - Wird festgestellt, dass der angegebene Preis oder Wert von Gütern, die der in Artikel 189 vorgesehenen Schätzung unterliegen, unzureichend ist, und der festgestellte Fehlbetrag gleich oder größer ist als ein Achtel des angegebenen Preises oder Wertes, droht der erwerbenden Partei eine der umgangenen Gebühr entsprechende Geldbuße.

**Art. 202** - Liegt kein Grund für eine Schätzung vor und wird eine Bewertung, die vorgenommen worden ist, um die Begleichung der Gebühren zu ermöglichen, als unzureichend befunden, wird die umgegangene Gebühr von den Personen, die die Bewertung durchgeführt haben, unteilbar geschuldet; darüber hinaus droht ihnen eine der Zusatzgebühr entsprechende unteilbare Geldbuße, wenn der Fehlbetrag gleich oder größer ist als ein Achtel der betreffenden Bewertung.

Andere fehlerhafte Angaben, die in einer Erklärung festgestellt werden, die in der Urkunde oder unten auf der Urkunde eingefügt worden ist, um die Begleichung der Steuer zu ermöglichen, werden neben der Zahlung der umgangenen Gebühr mit einer dieser Gebühr entsprechenden Geldbuße geahndet, wobei alles unteilbar zulasten der Personen, die die Erklärung abgegeben haben, geht.

**Art. 203** - Bei Verheimlichung in Bezug auf den Preis und die Lasten oder den vereinbarten Wert wird von jeder Vertragspartei einzeln eine der umgangenen Gebühr entsprechende Geldbuße geschuldet. Diese Gebühr wird von allen Parteien unteilbar geschuldet.

Die Zusatzgebühr, die aufgrund eines durch eine Schätzung oder auf andere Weise festgestellten Fehlbetrags gezahlt worden wäre, wird auf die Zusatzgebühr angerechnet, die aufgrund der im vorhergehenden Absatz erwähnten Verheimlichung festgesetzt worden ist.

In allen Fällen, in denen die Erhebung auf dem Preis und den Lasten oder auf dem vereinbarten Wert beruht, muss der beurkundende Notar den Erschienenen Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorlesen.

Diese Verlesung muss in der Urkunde ausdrücklich vermerkt werden; ansonsten droht eine Geldbuße von 25 EUR.

**Art. 204** - Ist die in einer Urkunde festgestellte Vereinbarung nicht diejenige, die zwischen den Parteien geschlossen worden ist, oder ist die Urkunde, wenn es sich um eine in Artikel 19 Nr. 2 oder 5 erwähnte Vereinbarung handelt, unvollständig oder fehlerhaft in dem Sinne, dass sie nicht alle Bestandteile dieser Vereinbarung bekanntgibt, wird von jeder Vertragspartei einzeln eine der umgangenen Gebühr entsprechende Geldbuße geschuldet. Diese Gebühr wird von allen Parteien unteilbar geschuldet.

**Art. 205** - [...]

#### KAPITEL 12 - *Korrektionalstrafen*

**Art. 206** - Unbeschadet der steuerrechtlichen Geldbußen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 12.500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt, wer in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse verstößt.

Ist die Straftat im Rahmen einer Registrierungsgebühr begangen worden, die keine Regionalsteuer gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 bis 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist, wird der in Absatz 1 festgelegte Höchstbetrag der Geldbuße auf 500.000 EUR erhöht.

**Art. 206bis** - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 12.500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer im Hinblick auf das Begehen einer der in Artikel 206 erwähnten Straftaten eine Fälschung von öffentlichen Urkunden, von Geschäftsurkunden oder von Privaturlunden begeht oder von solch einer Fälschung Gebrauch macht.

Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 12.500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer wissentlich eine falsche Bescheinigung, die die Interessen der Staatskasse gefährden könnte, ausstellt oder von solch einer Bescheinigung Gebrauch macht.

Ist die Straftat im Rahmen einer Registrierungsgebühr begangen worden, die keine Regionalsteuer gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 bis 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist, wird der in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Höchstbetrag der Geldbuße auf 500.000 EUR erhöht.

**Art. 206bis/1** - Ist die Straftat im Rahmen einer Registrierungsgebühr begangen worden, die keine Regionalsteuer gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 bis 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist, und um zu vermeiden, dass ein Verurteilter einer übermäßig schweren Strafe unterworfen wird, berücksichtigt der Richter bei der Strafzumessung die geschuldeten steuerrechtlichen Geldbußen.

Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches ist nicht anwendbar auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus den steuerrechtlichen Straftaten gezogen wurden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen, wenn die Forderung der Steuerverwaltung für begründet erklärt wird und zu einer tatsächlichen Zahlung dieser vollständigen Forderung geführt hat.

**Art. 207** - § 1 - Wenn der Inhaber einer der folgenden Berufe:

1. Steuerberater,
2. Geschäftsgent,
3. Steuerprüfer oder Buchprüfer

4. oder jeder andere Beruf, der darin besteht, für einen oder mehrere Steuerpflichtige die Buchhaltung zu führen beziehungsweise dabei zu helfen, entweder für eigene Rechnung oder als Leiter, Mitglied oder Angestellter einer Gesellschaft, einer Vereinigung, eines Zusammenschlusses oder eines Unternehmens,

5. oder allgemein der Beruf, der darin besteht, einen oder mehrere Steuerpflichtige bei der Ausführung der Verpflichtungen, die durch vorliegendes Gesetzbuch oder seine Ausführungserlasse auferlegt sind, zu beraten oder zu unterstützen,

aufgrund einer der in den Artikeln 206 und 206*bis* erwähnten Straftaten verurteilt wird, kann ihm im Urteil das Verbot auferlegt werden, während einer Dauer von drei Monaten bis zu fünf Jahren direkt oder indirekt in welcher Eigenschaft auch immer die vorerwähnten Berufe auszuüben.

Der Richter kann darüber hinaus unter der Voraussetzung, dass er seine diesbezügliche Entscheidung mit Gründen versieht, für eine Dauer von drei Monaten bis zu fünf Jahren die Schließung der Niederlassungen der Gesellschaft, der Vereinigung, des Zusammenschlusses beziehungsweise des Unternehmens, deren/dessen Leiter, Mitglied oder Angestellter der Verurteilte ist, anordnen.

§ 2 - Das Verbot und die Schließung, die in § 1 erwähnt sind, werden wirksam ab dem Tag, an dem die Verurteilung formell rechtskräftig wird.

**Art. 207*bis*** - Wer direkt oder indirekt gegen das Verbot oder die Schließung, das/die aufgrund von Artikel 207 ausgesprochen wird, verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 12.500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Wenn gegen das Verbot im Rahmen einer Registrierungsgebühr verstoßen wird, die keine Regionalsteuer gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 bis 8 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist, wird der in Absatz 1 festgelegte Höchstbetrag der Geldbuße auf 500.000 EUR erhöht.

**Art. 207*ter*** - § 1 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Artikel 85 finden Anwendung auf die in den Artikeln 206, 206*bis* und 207*bis* erwähnten Straftaten.

§ 2 - [...]

§ 3 - Das Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1969 und 25. Juni 1975, ist anwendbar auf die in den Artikeln 206, 206*bis* und 207*bis* erwähnten Straftaten.

**Art. 207*quater*** - Personen, die als Täter beziehungsweise Komplizen bei den in den Artikeln 206 und 206*bis* erwähnten Straftaten verurteilt werden, sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung der hinterzogenen Steuer und der Zinsen verpflichtet, die vom ursprünglichen Schuldner der Steuer geschuldet werden.

Personen, die als Täter beziehungsweise Komplizen bei den in den Artikeln 206 und 206*bis* erwähnten Straftaten angeklagt werden, sind ebenfalls zur Zahlung der umgangenen Gebühren und der Zinsen wie in Absatz 1 erwähnt verpflichtet, wenn die den Straftaten zugrunde liegenden Tatbestände als erwiesen erklärt werden, wenn diesen Personen:

1. eine Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder ein Strafvollstreckungsaufschub wie im Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung vorgesehen gewährt wird,

2. eine Verurteilung durch einfache Schuldigerklärung wie in Artikel 21*ter* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnt gewährt wird,

3. die Anwendung des Verfahrens des vorherigen Schuldeingeständnisses wie in Artikel 216 des Strafprozessgesetzbuches erwähnt gewährt wird,

4. die Verjährung der Strafverfolgung zugutekommt.

Natürliche oder juristische Personen haften zivilrechtlich und gesamtschuldnerisch für Geldbußen und Kosten, die auf Verurteilungen zurückzuführen sind, die aufgrund der Artikel 206 bis 207*bis* de jure oder de facto gegen ihre Angestellten oder Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidatoren wegen Handlungen im Rahmen der Ausübung ihres Amtes ausgesprochen werden.

**Art. 207*quinquies*** - Der Richter kann anordnen, dass auf Kosten des Verurteilten jedes Urteil beziehungsweise jeder Entscheidung zur Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe, die aufgrund der Artikel 206, 206*bis* und 207*bis* ausgesprochen werden, an den von ihm bestimmten Orten angeschlagen werden und gegebenenfalls auszugsweise gemäß der von ihm festgelegten Weise veröffentlicht werden.

Dasselbe kann für jede aufgrund von Artikel 207 ausgesprochene Entscheidung gelten, mit der das Verbot der Ausübung einer Berufstätigkeit in Belgien oder die Schließung der im Inland betriebenen Niederlassungen angeordnet wird.

**Art. 207*sexies*** - Die Verletzung des in Artikel 236*bis* bestimmten Berufsgeheimnisses wird gemäß den Artikeln 66, 67 und 458 des Strafgesetzbuches geahndet.

**Art. 207*septies*** - § 1 - Die Strafverfolgung wird von der Staatsanwaltschaft ausgeübt.

§ 2 - Die Staatsanwaltschaft kann keine Strafverfolgung einleiten, wenn sie infolge einer Klage oder Anzeige eines Beamten, der nicht im Besitz der in Artikel 29 § 2 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Genehmigung ist, Kenntnis der betreffenden Taten erhalten hat.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob sie in Bezug auf Taten, von denen sie während der in Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Konzertierung Kenntnis genommen hat, Strafverfolgung einleitet oder nicht, und zwar binnen drei Monaten ab der in Artikel 29 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches erwähnten ursprünglichen Anzeige.

§ 3 - Unbeschadet der in Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Konzertierung kann der Prokurator des Königs, wenn er aufgrund von Taten, die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse nach dem Strafrecht strafbar sind, eine Strafverfolgung einleitet, die Stellungnahme des zuständigen Generalberaters einholen. Der Prokurator des Königs fügt seinem Antrag auf Stellungnahme die Tatsachenelemente, über die er verfügt, bei. Der Generalberater beantwortet diesen Antrag binnen vier Monaten ab dem Datum seines Empfangs.

Der Antrag auf Stellungnahme setzt keinesfalls die Strafverfolgung aus.

**Art. 207*octies*** - Beamte der Generalverwaltung Vermögensdokumentation und der Generalverwaltung Sonderinspektion der Steuern dürfen zur Vermeidung der Nichtigkeit der Verfahrenshandlung nur als Zeugen angehört werden.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Beamte dieser Verwaltungen, die aufgrund von Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 zur Staatsanwaltschaft abgeordnet sind.

Absatz 1 ist ebenfalls nicht anwendbar auf Beamte dieser Verwaltungen, die aufgrund von Artikel 31 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Ausführung des Globalplans im Bereich des Steuerwesens der föderalen Polizei zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Beamte, die an der in Artikel 29 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Konzertierung teilnehmen.

#### KAPITEL 13 - Erstattung

**Art. 208** - Ordnungsgemäß erhobene Gebühren können ungeachtet späterer Ereignisse nicht erstattet werden, außer in den in vorliegendem Titel vorgesehenen Fällen.

**Art. 209** - Sind erstattungsfähig:

1. Gebühren, die erhoben worden sind, weil die Parteien es versäumt haben, in der Urkunde oder Erklärung zu vermerken:

a) dass die Vereinbarung bereits besteuert worden war,

b) dass die Bedingungen, denen eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung unterliegt, erfüllt sind, es sei denn, das Vorhandensein dieses Vermerks ist eine ausdrückliche Bedingung, die durch das Gesetz für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gestellt worden ist,

2. anteilige Gebühren, die entweder für eine für falsch erklärte Urkunde oder für eine Vereinbarung erhoben worden sind, die wegen Nichtigkeit durch ein formell rechtskräftiges Urteil oder einen formell rechtskräftigen Entscheid aufgehoben worden ist,

3. anteilige Gebühren, die aufgrund einer Vereinbarung erhoben worden sind, deren Auflösung oder Widerruf durch ein formell rechtskräftiges Urteil oder einen formell rechtskräftigen Entscheid ausgesprochen worden ist, unter der Bedingung, dass aus der Entscheidung hervorgeht, dass höchstens ein Jahr nach der Vereinbarung eine Klage auf Auflösung oder Widerruf - selbst bei einem unzuständigen Richter - eingereicht worden ist,

4. anteilige Gebühren, die aufgrund einer von einer juristischen Person vorgenommenen und von der übergeordneten Behörde für nichtig erklärten Rechtshandlung erhoben worden sind,

5. Gebühren, die in Anwendung der Artikel 115, 115bis, 116 und 120 zum Tarif von 0,5 Prozent infolge einer Erhöhung des Kapitals oder des Eigenkapitals mit neuer Einlage einer in Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Gesellschaft erhoben worden sind, unter der Bedingung, dass diese Erhöhung des Kapitals oder des Eigenkapitals im Jahr vor dem Datum der Zulassung von Aktien oder mit Aktien gleichsetzbaren Wertpapieren der Gesellschaft zur Notierung an einer belgischen Wertpapierbörse erfolgt.

Die Erstattung erfolgt gegebenenfalls abzüglich der allgemeinen Festgebühr.

**Art. 210** - Wird ein Urteil oder ein Entscheid durch eine andere formell rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig erklärt, sind die auf die für nichtig erklärte Entscheidung erhobenen anteiligen Gebühren ganz oder teilweise erstattungsfähig.

Die auf eine bedingte Verurteilung erhobene Gebühr wird in dem Maße erstattet, wie mit allen gemeinrechtlichen Mitteln einschließlich Zeugen und Vermutungen, mit Ausnahme des Eides, nachgewiesen wird, dass die Bedingung nicht erfüllt ist und nicht mehr erfüllt werden kann und dass die Nichterfüllung der Bedingung zu demselben Ergebnis führt wie die Abweisung des Antrags.

Die Gebühr wird vollständig erstattet, wenn die Gesamtbeträge der Verurteilungen, Liquidationen oder Festsetzungen des Rangverhältnisses, auf die die Erhebung vorgenommen worden ist, auf einen Betrag herabgesetzt werden, der den in Artikel 143 letzter Absatz festgelegten Betrag nicht übersteigt.

**Art. 211** - [...]

**Art. 212** - Bei Weiterverkauf eines unbeweglichen Gutes, das der Verkäufer oder seine Rechtsvorgänger durch eine Urkunde erworben haben, die der in Artikel 44 festgelegten Gebühr unterlag, wird diese Gebühr dem Weiterverkäufer in Höhe von drei Fünfteln erstattet, wenn der Weiterverkauf durch eine innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der authentischen Erwerbsurkunde ausgefertigte authentische Urkunde festgestellt worden ist.

Erfolgt der Erwerb oder Weiterverkauf unter einer aufschiebenden Bedingung, wird die Frist für den Weiterverkauf je nach dem Datum berechnet, an dem diese Bedingung erfüllt ist.

Die Erstattung gilt jedoch nicht für die Gebühr in Bezug auf den Teil des Preises und der Lasten des Erwerbs, der den Betrag übersteigt, der als Grundlage für die Erhebung der Steuer auf die Weiterverkaufsurkunde gedient hat.

Bei einem teilweisen Weiterverkauf wird im Erstattungsantrag der Teil des Erwerbspreises in Bezug auf den weiterverkauften Teil durch eine von der Verwaltung kontrollierte Aufgliederung ermittelt.

Ein Erstattungsantrag, der unten auf der Urkunde mit der Registrierung vermerkt wird und vom Weiterverkäufer und vom beurkundenden Notar unterzeichnet wird, hat dieselben Wirkungen wie der in Artikel 217<sup>3</sup> erwähnte mit Gründen versehene Antrag. Dieser Antrag muss eine Abschrift des Berichts der Registrierung der authentischen Erwerbsurkunde und den Namen des Begünstigten der Erstattung und gegebenenfalls die Nummer des Kontos enthalten, auf das der Betrag der zu erstattenden Gebühren gezahlt werden muss.

**Art. 213** - Der betreffenden Gesellschaft wird die gemäß Artikel 51 erhobene Gebühr von 6 Prozent abzüglich der allgemeinen Festgebühr erstattet, wenn das erworbene unbewegliche Gut durch eine innerhalb von zehn Jahren nach dem Datum der Erwerbsurkunde ausgefertigte authentische Urkunde weiterverkauft wird.

Für diese Erstattung gelten die Bestimmungen von Artikel 212 Absatz 2 und 3.

#### KAPITEL 14 - Verjährung

**Art. 214** - Die Verjährung der Beitreibung tritt ein:

1. für Gebühren und Geldbußen, die auf eine Urkunde oder Vereinbarung geschuldet werden, erst zwei Jahre nach dem Tag der Registrierung einer Urkunde oder eines Schriftstücks, die/das der Verwaltung den Grund für die Einforderbarkeit der Gebühren und Geldbußen ausreichend bekanntgibt, um die Notwendigkeit jeglicher späteren Ermittlung auszuschließen.

Für die Anwendung dieser Bestimmung sind der Registrierung gleichgesetzt: der Sichtvermerk des notariellen Verzeichnisses, der in Artikel 180 erwähnt ist; der Empfang der in Artikel 184 vorgeschriebenen Information und die ordnungsgemäße Abgabe einer Erbschaftserklärung,

2. für Gebühren und Geldbußen, die bei einer unzureichenden Bewertung geschuldet werden, zwei Jahre nach dem Tag der Registrierung der Urkunde oder Erklärung; dies gilt vorbehaltlich des Artikels 190,

3. für Gebühren, die bei Nichterfüllung der in Artikel 60 vorgesehenen Bedingungen geschuldet werden, zehn Jahre nach dem Datum der Urkunde,

4. für Gebühren, die in dem in Artikel 52 Absatz 2 vorgesehenen Fall geschuldet werden, zwei Jahre nach dem Entzug der Prämie,

5. für Gebühren und Geldbußen, die bei Fehlern in den in Artikel 55 Nr. 2 erwähnten Vermerken oder Bescheinigungen geschuldet werden, zwei Jahre nach dem Tag der Registrierung der Urkunde,

6. für Geldbußen, die in den in den Artikeln 181<sup>1</sup> bis 183 erwähnten Fällen geschuldet werden, zwei Jahre nach dem Tag, an dem der Verstoß festgestellt worden ist,

7. für Gebühren und Geldbußen, die in anderen als den in den vorhergehenden Nummern vorgesehenen Fällen einschließlich derjenigen in Bezug auf ein Scheingeschäft, eine Preisverheimlichung oder eine andere in einer registrierten Urkunde nicht oder fehlerhaft festgestellte Tatsache geschuldet werden, fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der Anspruch des Staates entstanden ist.

Hinsichtlich der Verjährung ist Artikel 18 des vorliegenden Gesetzbuches anwendbar.

**Art. 215** - Die Verjährung des Antrags auf Erstattung von Gebühren, Zinsen und Geldbußen tritt zwei Jahre nach dem Tag, an dem der Anspruch entstanden ist, ein.

**Art. 216** - Die Verjährung des durch Artikel 189 eingeführten Schätzungsanspruchs und die Verjährung des Anspruchs auf Beitreibung der Gebühren und Geldbußen, die aufgrund des sich aus der Schätzung ergebenden Fehlbetrags geschuldet werden, werden durch die in Artikel 190 erwähnte Notifizierung unterbrochen.

Diese Unterbrechung bleibt bis zu dem Tag wirksam, an dem das Schätzungsgutachten bei der Kanzlei hinterlegt wird.

Die Beitreibung von Gebühren, Zinsen und gegebenenfalls Geldbußen und Kosten, die aufgrund des in diesem Gutachten festgestellten Fehlbetrags einforderbar werden, muss innerhalb von zwei Jahren nach der Hinterlegung dieses Gutachtens erfolgen.

**Art. 217<sup>1</sup>** - Verjährungen für die Beitreibung von Gebühren, Zinsen und Geldbußen werden auf die Weise und unter den Bedingungen unterbrochen, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind. In diesem Fall tritt zwei Jahre nach der letzten unterbrechenden (Rechts-)Handlung der vorherigen Verjährung eine neue Verjährung ein, die auf dieselbe Weise unterbrochen werden kann, wenn kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Der Verzicht auf die bereits verstrichene Verjährungszeit wird, was ihre Auswirkungen betrifft, mit den im vorhergehenden Absatz erwähnten unterbrechenden Handlungen gleichgesetzt.

**Art. 217<sup>2</sup>** - Verjährungen für die Erstattung von Gebühren, Zinsen und Geldbußen werden durch einen mit Gründen versehenen Antrag unterbrochen, der dem Amt, das die Schuld festgestellt hat, oder dem zuständigen Generalberater der Generalverwaltung Vermögensdokumentation per Einschreibesendung notifiziert wird; sie werden ebenfalls auf die Weise und unter den Bedingungen unterbrochen, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind.

Ist die Verjährung durch den dem Amt oder dem Generalberater notifizierten Antrag unterbrochen worden, tritt eine neue zweijährige Verjährung, die nur auf die Weise und unter den Bedingungen unterbrochen werden kann, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, zwei Jahre nach dem Datum ein, an dem die Entscheidung zur Abweisung des Antrags dem Interessehabenden per Einschreibebrief notifiziert worden ist.

Die Aufgabe der Schreiben bei der Post gilt als Notifizierung ab dem darauf folgenden Tag.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 217<sup>2</sup> wie folgt:

"Art. 217<sup>2</sup> - Verjährungen für die Erstattung von Gebühren, Zinsen und Geldbußen werden durch einen mit Gründen versehenen Antrag unterbrochen, der dem Einnahmer, der die Einnahme getätigt hat, oder dem zuständigen Generalberater der Generalverwaltung Vermögensdokumentation per Einschreibesendung über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform notifiziert wird; sie werden ebenfalls auf die Weise und unter den Bedingungen unterbrochen, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind.

Für die in Artikel 289nomies § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289nomies § 1 Absatz 5 nicht auf der gesicherten elektronischen Plattform identifizieren konnten, wird die Unterbrechung der vorerwähnten Verjährung durch einen mit Gründen versehenen Antrag demselben Einnahmer per Einschreibesendung in verschlossenem Umschlag notifiziert; sie werden ebenfalls auf die Weise und unter den Bedingungen unterbrochen, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind.

Ist die Verjährung durch eine Einschreibesendung über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform unterbrochen worden, tritt eine neue zweijährige Verjährung, die nur auf die Weise und unter den Bedingungen unterbrochen werden kann, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, zwei Jahre nach dem ersten Werktag nach dem Datum ein, an dem die Entscheidung zur Abweisung des Antrags dem Interessehabenden über die vorerwähnte Plattform zur Verfügung gestellt worden ist. Die Empfangsbestätigung gemäß Artikel 289terdecies gilt als Notifizierung ab dem ersten Werktag nach der Zurverfügungstellung über die gesicherte elektronische Plattform.

Ist die Verjährung durch eine Einschreibesendung in verschlossenem Umschlag unterbrochen worden, tritt eine neue zweijährige Verjährungsfrist, die auf die Weise und unter den Bedingungen unterbrochen werden kann, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, zwei Jahre nach dem dritten Werktag nach dem Datum ein, an dem die Entscheidung zur Abweisung des Antrags an den Interessehabenden in verschlossenem Umschlag versandt worden ist. Die Aufgabe der Einschreibesendung beim Universalpostdiensteanbieter oder bei einem Postdiensteanbieter gilt als Notifizierung ab dem dritten Werktag nach dem Versanddatum."

**Art. 218** - In Artikel 22 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnte gerichtliche Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen in Bezug auf die in den Artikeln 206 und 206bis erwähnten Straftaten setzen die Verjährung des Anspruchs auf Beitreibung von diesbezüglichen Gebühren, Zinsen und steuerrechtlichen Geldbußen aus.

*Die Aussetzung beginnt für die in Absatz 1 erwähnten Straftaten mit der Einleitung der Strafverfolgung und endet mit Einstellung oder Erlöschen der Strafverfolgung oder wenn das Urteil oder der Entscheid formell rechtskräftig wird.*

#### KAPITEL 15 - Verfolgungen und Rechtsstreite

**Art. 219** - Die Lösung von Schwierigkeiten, die in Bezug auf die Erhebung oder Beitreibung von Registrierungsgebühren vor der Einleitung von Rechtsstreiten auftreten können, obliegt dem Minister der Finanzen oder dem von ihm beauftragten Beamten.

Wird nach Verhandlungen mit dem Minister oder dem von ihm beauftragten Beamten keine Einigung über eine in Absatz 1 erwähnte Schwierigkeit erzielt, kann der Steuerpflichtige einen Schlichtungsantrag bei dem in Artikel 116 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) erwähnten Dienst Steuerschlichtung einreichen.

Betrifft die Schwierigkeit den Verkaufswert eines Gutes, das der in Artikel 189 erwähnten Schätzung unterliegt, kann die Schlichtung des Dienstes Steuerschlichtung diesbezüglich nicht mehr beantragt oder fortgesetzt werden, sobald das Ersuchen um Kontrollschätzung notifiziert worden ist. Der König kann die Schwierigkeiten in Bezug auf die Erhebung und Beitreibung von Registrierungsgebühren bestimmen, für die eine Schlichtung durch den Dienst Steuerschlichtung ausgeschlossen ist.

Der Minister der Finanzen oder der von ihm beauftragte Beamte schließt Vergleiche mit Steuerpflichtigen ab, sofern sie keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung mit sich bringen.

Innerhalb der durch Gesetz vorgesehenen Grenzen wird der Betrag der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen und der Zuschläge, die in vorliegendem Gesetzbuch oder seinen Ausführungserlassen vorgesehen sind, gemäß einer Tabelle festgelegt, deren Staffelung vom König bestimmt wird. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für den Betrag der in den Artikeln 203 Absatz 1 und 204 vorgesehenen gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen, außer wenn der Zuwiderhandelnde vor jeglichem Ersuchen der Verwaltung gegenüber dieser ein spontanes Geständnis des Verstoßes abgelegt hat oder verstorben ist.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Kapitel 15 mit Art. 219 wie folgt:

*"KAPITEL 15 - Verfolgungen und Rechtsstreite*

Art. 219 - Die Lösung von Schwierigkeiten, die in Bezug auf die Erhebung oder Beitreibung von Registrierungsgebühren vor der Einleitung von Rechtsstreiten auftreten können, obliegt dem Minister der Finanzen oder dem von ihm beauftragten Beamten.

Wird nach Verhandlungen mit dem Minister oder dem von ihm beauftragten Beamten keine Einigung über eine in Absatz 1 erwähnte Schwierigkeit erzielt, kann der Steuerpflichtige einen Schlichtungsantrag über die in Artikel 289<sup>octies</sup> Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform bei dem in Artikel 116 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) erwähnten Dienst Steuerschlichtung einreichen.

Für die in Artikel 289<sup>nonies</sup> § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen, sofern sie sich nicht ausdrücklich für die elektronische Kommunikation entschieden haben, und für Steuerpflichtige, die sich gemäß Artikel 289<sup>nonies</sup> § 1 Absatz 5 nicht auf der elektronischen Plattform identifizieren konnten, wird der in Absatz 2 erwähnte Schlichtungsantrag in verschlossenem Umschlag eingereicht.

Betrifft die Schwierigkeit den Verkaufswert eines Gutes, das der in Artikel 189 erwähnten Schätzung unterliegt, kann die Schlichtung des Dienstes Steuerschlichtung diesbezüglich nicht mehr beantragt oder fortgesetzt werden, sobald das Ersuchen um Kontrollschätzung notifiziert worden ist. Der König kann die Schwierigkeiten in Bezug auf die Erhebung und Beitreibung von Registrierungsgebühren bestimmen, für die eine Schlichtung durch den Dienst Steuerschlichtung ausgeschlossen ist.

Der Minister der Finanzen oder der von ihm beauftragte Beamte schließt Vergleiche mit Steuerpflichtigen ab, sofern sie keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung mit sich bringen.

Innerhalb der durch Gesetz vorgesehenen Grenzen wird der Betrag der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen und der Zuschläge, die in vorliegendem Gesetzbuch oder seinen Ausführungserlassen vorgesehen sind, gemäß einer Tabelle festgelegt, deren Staffelung vom König bestimmt wird. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für den Betrag der in den Artikeln 203 Absatz 1 und 204 vorgesehenen gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen, außer wenn der Zuwiderhandelnde vor jeglichem Ersuchen der Verwaltung gegenüber dieser ein spontanes Geständnis des Verstoßes abgelegt hat oder verstorben ist."

**Art. 220** - Die erste Verfolgungshandlung zwecks Beitreibung von Steuergebühren oder steuerrechtlichen Geldbußen und Nebenforderungen ist ein Zwangsbefehl.

Er wird von dem mit der Beitreibung beauftragten Einnahmer erlassen; er wird vom zuständigen Generalberater der Generalverwaltung Vermögensdokumentation visiert und für vollstreckbar erklärt und per Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt.

**Art. 221** - Die Vollstreckung des Zwangsbefehls kann nur durch Einreichung einer Klage unterbrochen werden.

**Art. 222** - Bei Nichtzahlung einer aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches hervorgehenden Schuld kann der mit der Beitreibung dieser Schuld beauftragte Beamte bei der in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Zentralen Kontaktstelle der Nationalbank die verfügbaren Angaben über diesen Schuldner abfragen; die Beschränkungen des Artikels 322 §§ 2 bis 4 desselben Gesetzbuches sind dabei nicht anwendbar. Die diesbezügliche Ermächtigung wird von einem Bediensteten erteilt, der mindestens den Dienstgrad eines Generalberaters innehat.

**Art. 223** - Aufschubzinsen auf beizutreibende oder zu erstattende Beträge werden zu dem Satz und gemäß den Regeln geschuldet, die in Zivilsachen festgelegt sind.

**Art. 224** - [...]

**Art. 225** - Öffentliche Amtsträger, die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Titels für die Parteien Gebühren und gegebenenfalls Geldbußen vorgestreckt haben, können den Friedensrichter ihres Kantons ersuchen, für ihre Erstattung einen Vollstreckungstitel zu erlassen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auf den gegen diesen Vollstreckungstitel erhobenen Einspruch anwendbar.

**Art. 225<sup>bis</sup>** - Einspruchs-, Berufungs- und Kassationsfristen und Einspruch, Berufung und Kassationsbeschwerde setzen die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung aus.

**Art. 225<sup>ter</sup>** - Die Antragschrift, mit der die Kassationsbeschwerde eingelegt wird, und die Erwiderung auf die Kassationsbeschwerde dürfen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet und hinterlegt werden.

**Art. 225<sup>quater</sup>** - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches stehen dem Recht des Staates nicht im Wege, durch Auftreten als Zivilpartei oder Haftpflichtklage Ersatz für den Schaden aus der Nichtzahlung von Gebühren, Zinsen, steuerrechtlichen Geldbußen und Nebenforderungen zu fordern.

*KAPITEL 16 - Besondere Bestimmungen über öffentliche Verkäufe beweglicher Güter*

**Art. 226** - Mobiliar, Handelsgüter, Holz, Früchte, Ernten und alle anderen körperlichen beweglichen Sachen dürfen nur in Anwesenheit und durch das Amt eines Notars oder Gerichtsvollziehers durch öffentliche Versteigerung verkauft werden.

Der Staat, die Provinzen, die Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen können jedoch ihnen gehörende bewegliche Sachen von ihren Bediensteten öffentlich verkaufen lassen.

**Art. 227** - Jeder öffentliche Amtsträger, der mit einem öffentlichen Verkauf beweglicher Sachen beauftragt ist, ist verpflichtet, den Einnahmer, in dessen Amtsbereich der Verkauf stattfinden muss, im Voraus darüber zu informieren; ansonsten droht eine Geldbuße von 25 EUR.

Die Information muss dem Einnahmer rechtzeitig gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt oder per Einschreibebrief zugeschickt werden.

Sie ist datiert und unterzeichnet; darin sind Name, Vornamen, Eigenschaft und Wohnsitz des beurkundenden öffentlichen Amtsträgers und des Antragstellers sowie Ort, Tag und Uhrzeit für den Verkauf angegeben.

Diese Formalität gilt nicht für Verkäufe beweglicher Sachen, die dem Staat, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen gehören.

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 227 wie folgt:

"Art. 227 - Jeder öffentliche Amtsträger, der mit einem öffentlichen Verkauf beweglicher Sachen beauftragt ist, ist verpflichtet, den Einnehmer, in dessen Amtsbereich der Verkauf stattfinden muss, im Voraus per Einschreibesendung über die in Artikel 289<sup>octies</sup> Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform darüber zu informieren; ansonsten droht eine Geldbuße von 25 EUR.

Diese Information muss datiert und unterzeichnet sein; darin müssen Name, Vornamen, Eigenschaft und Wohnsitz des beurkundenden öffentlichen Amtsträgers und des Antragstellers sowie Ort, Tag und Uhrzeit für den Verkauf angegeben sein.

Diese Formalität gilt nicht für Verkäufe beweglicher Sachen, die dem Staat, Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen gehören."

**Art. 228** - Der beurkundende öffentliche Amtsträger oder Beamte gibt in seinem Protokoll Namen, Vornamen, Eigenschaften und Wohnsitz des Antragstellers, der Personen, deren Mobilium zum Verkauf angeboten wird, und - wenn es sich um einen Verkauf nach einem Todesfall handelt - des verstorbenen Eigentümers sowie gegebenenfalls Datum der Aushändigung oder des Versands der in Artikel 227 vorgesehenen Information an.

**Art. 229** - Dem beurkundenden öffentlichen Amtsträger oder Beamten droht für jeden Verstoß gegen die Artikel 227 Absatz 3 und 228 eine Geldbuße von 25 EUR.

**Art. 230** - Der beurkundende öffentliche Amtsträger oder Beamte muss ein Protokoll des öffentlichen Verkaufs erstellen.

Jede zugeschlagene Sache wird sofort in diesem Protokoll aufgenommen; der Preis wird ausgeschrieben und am rechten Rand der Zeile in Ziffern vermerkt.

Nach jeder Sitzung wird das Protokoll abgeschlossen und unterzeichnet.

**Art. 231** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gilt, dass jede bewegliche Sache, auf deren Anbieten zum öffentlichen Verkauf ein öffentlich gemachtes oder bekanntgemachtes Angebot folgt, zugeschlagen ist und der in Artikel 77 festgelegten anteiligen Gebühr unterliegt, ungeachtet der Tatsache, wer das Angebot gemacht hat oder wie der Verkauf erfolgt und ob der Zuschlag erteilt wird oder nicht.

Die Gebühr wird jedoch nicht geschuldet, wenn der beurkundende öffentliche Amtsträger oder Beamte unmittelbar nach dem Eingang oder der Veröffentlichung der Angebote verkündet und im Protokoll festhält, dass die zum Verkauf angebotene Sache "zurückgezogen" worden ist.

Die Gebühr wird auf den Zuschlagspreis und, in Ermangelung dessen, auf das höchste Angebot geschuldet.

Handelt es sich um einen Verkauf auf Antrag einer juristischen Person, wird jedoch nicht von den Artikeln 16 und 17 abgewichen, sofern sie für diesen Fall einen Vorbehalt der Ermächtigung, Billigung oder Homologierung durch die übergeordnete Behörde vorsehen.

**Art. 232** - Dem beurkundenden öffentlichen Amtsträger oder Beamten droht:

1. eine Geldbuße, die dem Zwanzigfachen der umgegangenen Gebühr entspricht, ohne dass sie unter 25 EUR liegen darf:

a) für jedes Los, das zugeschlagen worden ist oder aufgrund von Artikel 231 als zugeschlagen gilt und nicht unmittelbar im Protokoll aufgenommen worden ist,

b) für jedes Los, das im Protokoll als aus dem Verkauf zurückgezogen vermerkt ist, obwohl die Erklärung über den Rückzug nicht in der in Artikel 231 Absatz 2 vorgesehenen Form abgegeben worden ist,

c) für jedes Los, dessen Besteuerungsgrundlage verfälscht oder unzureichend im Protokoll aufgenommen worden ist; dies gilt unbeschadet der umgegangenen Gebühr,

2. eine Geldbuße von 12,50 EUR für jedes zugeschlagene Los, dessen Preis im Protokoll nicht ausgeschrieben ist oder nicht im rechten Rand der Zeile in Ziffern vermerkt ist.

**Art. 233** - Jeder Person, die bewegliche Sachen zu einem öffentlichen Verkauf in Abwesenheit eines öffentlichen Amtsträgers angeboten hat oder hat anbieten lassen, droht eine Geldbuße, die dem Zwanzigfachen der umgegangenen Gebühr entspricht, ohne dass sie für jedes Los, das zugeschlagen worden ist oder als zugeschlagen gilt, unter 25 EUR liegen darf.

Darüber hinaus sind Zuwiderhandelnde gesamtschuldnerisch zur Zahlung der umgegangenen Gebühr verpflichtet.

**Art. 234** - Bedienstete der Generalverwaltung Vermögensdokumentation haben immer Zugang zu allen Orten, an denen bewegliche Sachen öffentlich verkauft werden. Sie haben das Recht, sich die Verkaufsprotokolle vorlegen zu lassen und ein Protokoll über ihre Feststellungen zu erstellen. Dieses Protokoll hat Beweiskraft bis zum Gegenbeweis.

**Art. 235** - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden keine Anwendung auf öffentliche Verkäufe:

1. jeglicher landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Einrichtungen, in denen Handelsgüter ausschließlich öffentlich durch Versteigerung oder zu herabgesetzten Preisen an regelmäßigen Tagen und zu regelmäßigen Uhrzeiten verkauft werden, die dauerhaft in den Räumlichkeiten angeschlagen sind,

2. von Nahrungsmitteln und Schnittblumen in den vorerwähnten Einrichtungen oder auf Märkten,

3. von Sachen, die in den öffentlichen Darlehenskassen verpfändet worden sind,

4. von See- und Binnenschiffen.

#### KAPITEL 17 - Von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation zu erteilende Auskünfte

**Art. 236** - Unbeschadet der in den besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen stellen die zuständigen Ämter der Generalverwaltung Vermögensdokumentation auf Antrag der Parteien oder ihrer Berechtigten und - mittels Beschluss des Friedensrichters - auf Antrag von Dritten, die ein rechtmäßiges Interesse geltend machen, Abschriften oder Auszüge aus ihren Formalitätenregistern und aus den Urkunden oder Erklärungen aus, die in ihrem Amt registriert und dort als Original, Abschrift oder Auszug hinterlegt sind.

Der König kann festlegen, dass die Abschriften oder Auszüge in entmaterialisierter Form ausgestellt werden können oder müssen; Er kann auch die Modalitäten ihrer Ausstellung festlegen.

Diese Abschriften oder Auszüge können den Bevollmächtigten der Interessierenden ausgestellt werden, sofern sie eine Vollmacht nachweisen können.

Die Ausstellung der vorerwähnten Schriftstücke gibt Anlass zu einer vom Minister der Finanzen festzulegenden Vergütung.

**Art. 236bis** - Wer in gleich welcher Eigenschaft bei der Anwendung der Steuergesetze tätig wird oder Zugang zu den Ämtern der Generalverwaltung Vermögensdokumentation hat, unterliegt außerhalb der Ausübung seines Amtes der absoluten Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten, von denen er infolge der Ausführung seines Auftrags Kenntnis hat.

Beamte der Generalverwaltung Vermögensdokumentation handeln im Rahmen der Ausübung ihres Amtes, wenn sie anderen Verwaltungsdiensten des Staates einschließlich der Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Rechtsprechungsorgane und öffentlichen Einrichtungen Auskünfte erteilen, die für diese Dienste oder Einrichtungen notwendig sind, um die Ausführung der Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen zu gewährleisten, für die sie zuständig sind.

Personen, die Diensten angehören, denen die Generalverwaltung Vermögensdokumentation in Anwendung des vorhergehenden Absatzes Auskünfte steuerlicher Art erteilt hat, unterliegen derselben Schweigepflicht; sie dürfen erhaltene Auskünfte nicht außerhalb des Rahmens der Gesetzesbestimmungen verwenden, für deren Ausführung sie erteilt worden sind.

Unter "öffentlichen Einrichtungen" sind Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinigungen und Dienste zu verstehen, an deren Verwaltung der Staat beteiligt ist, für die der Staat eine Garantie leistet, über deren Tätigkeit der Staat die Aufsicht ausübt oder deren leitendes Personal von der Regierung auf deren Vorschlag hin oder mit deren Billigung bestimmt wird.

#### KAPITEL 18 - Sondergebühr auf die Staatsangehörigkeit, auf Adelsbriefe und auf Anträge auf Namensänderung

**Art. 237** - Auf die Staatsangehörigkeit, auf Adelsbriefe einschließlich derjenigen zur Verleihung eines höheren Adelsrangs oder zur Aufnahme in den Adel des Königreichs mit oder ohne Titel und auf Anträge auf Namensänderung wird eine Sonderregistrierungsgebühr erhoben.

##### Abschnitt 1 - Staatsangehörigkeit

**Art. 238** - Auf Verfahren zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit, die in Kapitel 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehen sind, mit Ausnahme der Verfahren zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 17 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beläuft sich auf 150 EUR.

Die Gebühr muss vor Einreichung des Antrags oder Abgabe der Erklärung entrichtet werden.

**Art. 239 - 247** - [...]

##### Abschnitt 2 - Adelsbriefe und Anträge auf Namensänderung

**Art. 248** - Für Adelsbriefe einschließlich derjenigen zur Verleihung eines höheren Adelsrangs oder zur Aufnahme in den Adel des Königreichs mit oder ohne Titel wird die Gebühr auf 740 EUR festgelegt.

Der König kann diese Gebühr durch einen mit Gründen versehenen Erlass herabsetzen, ohne dass die somit herabgesetzte Gebühr unter einem Gesamtbetrag von 490 EUR für sämtliche im Adelsbrief enthaltenen Personen liegen darf.

Die Herabsetzung kann nur gewährt werden, wenn der Begünstigte, einer der Begünstigten oder einer ihrer Verwandten in aufsteigender Linie oder absteigender Linie der Nation außergewöhnliche Dienste patriotischer, wissenschaftlicher, kultureller, wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art erwiesen hat.

**Art. 249** - Aufgrund der Einreichung des in Artikel 370/3 des Zivilgesetzbuches erwähnten Antrags auf Namensänderung wird eine Gebühr geschuldet.

Die Gebühr beläuft sich auf 140 EUR.

Die Gebühr wird nicht geschuldet bei einer in den Artikeln 11*bis*, 15 und 21 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Namensänderung.

**Art. 250** - In den in den Artikeln 248 Absatz 1 und 249 erwähnten Fällen wird eine Gebühr pro Begünstigten geschuldet.

Die von den Kindern oder Verwandten in absteigender Linie geschuldeten Gebühren werden jedoch um zwei Fünftel herabgesetzt, wenn einer Person und ihren Kindern oder Verwandten in absteigender Linie, deren Anzahl drei übersteigt, durch dieselbe Entscheidung Genehmigungen erteilt werden, die derselben Gebühr unterliegen.

**Art. 251** - Wird eine Genehmigung zur Namensänderung zurückgenommen oder für nichtig erklärt, obwohl die Registrierungsgebühren erhoben worden sind, zahlt der Antragsteller, außer wenn er bösgläubig war, keine Gebühren mehr, wenn der Antrag unmittelbar darauf abzielt, der Rücknahme oder Nichtigkeitserklärung abzuweichen.

**Art. 252** - Die Gebühr wird nach dem Tarif berechnet, der am Datum des Erlasses zur Adelsverleihung vor Unterzeichnung der Adelsbriefe oder am Datum der Einreichung des Antrags auf Namensänderung gültig ist.

**Art. 253** - Die in Artikel 248 erwähnten Adelsbriefe werden gegen Zahlung der Gebühr durch die Begünstigten innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Datum im Brüsseler Amt registriert.

Wird die Registrierung nach Ablauf der oben festgelegten Fristen beantragt, gibt diese Formalität Anlass zur Erhebung einer der Gebühr entsprechenden Geldbuße, unbeschadet dieser Gebühr.

**Art. 254** - Nach Zahlung der Gebühr und gegebenenfalls der Geldbuße wird der Bericht der Registrierung auf dem Adelsbrief angebracht.

Solange die Registrierungsformalität nicht erfüllt ist, darf der Adelsbrief den Begünstigten nicht ausgestellt werden.

##### Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1 und 2

**Art. 255** - Die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Titels über die Registrierungsformalität, die Verpflichtung zur Gewährung der Einsichtnahme, die Beweismittel, die Verjährung, die Verfolgungen und Rechtsstreite und die Aufschubzinsen sind anwendbar, soweit durch vorliegendes Kapitel nicht davon abgewichen wird.

#### KAPITEL 19 - Besondere Geldbuße wegen verspäteter Hinterlegung veröffentlichungspflichtiger Gesellschaftsurkunden

**Art. 256 - 258** - [...]

### TITEL 2 - HYPOTHEKENGEBÜHR

**Art. 259** - Unter der Bezeichnung "Hypothekengebühr" wird eine Steuer auf Eintragungen von Hypotheken und Vorzugsrechten auf unbewegliche Güter festgelegt.

**Art. 260** - Die Formalität der Hypothekeneintragung wird nur erledigt, wenn der Antragsteller die Gebühr und die Vergütungen, die aus diesem Grund geschuldet werden, vorher gezahlt hat.

Einzelheiten und Gesamtbetrag der als Gebühr und Vergütungen erhaltenen Beträge werden auf dem Eintragungsbordereau vermerkt.

Der König kann diese Vermerkweise ergänzen oder ändern, wenn der Eintragungsbordereau in entmaterialisierter Form vorgelegt wird.

**Art. 261** - Wird eine Eintragung zur Sicherung ein und desselben Betrags bei mehreren Ämtern beantragt, legt das Amt, bei dem die Eintragung zuerst beantragt wird, die auf diesen Betrag geschuldete Gebühr fest. Die auf diesen Betrag erhobene Gebühr deckt die Eintragungen bei den anderen Ämtern.

Wird eine Eintragung zur Sicherung ein und desselben Betrags gleichzeitig bei mehreren Ämtern in entmaterialisierter Form beantragt, legt das Amt, das für das erste im Eintragungsbordereau vermerkte Gut zuständig ist, die auf den vorerwähnten Betrag geschuldete Gebühr fest. Die auf diesen Betrag erhobene Gebühr deckt die Eintragungen bei den anderen Ämtern.

**Art. 262** - Die Hypothekengebühr wird auf 0,30 Prozent festgelegt.

**Art. 263** - Die Gebühr wird auf den Betrag als Hauptsumme und Nebenforderungen, für die die Eintragung vorgenommen oder erneuert wird, erhoben.

**Art. 264** - Der Betrag der festgesetzten Gebühr wird gegebenenfalls auf den höheren Cent abgerundet.

Die zu erhebende Gebühr darf nicht unter 5 EUR liegen.

**Art. 265** - Von der Hypothekengebühr sind befreit:

1. Eintragungen gesetzlicher Hypotheken und ihre Erneuerungen,
2. Eintragungen, die von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation von Amts wegen vorgenommen werden,
3. Eintragungen, die vorgenommen werden zur Sicherung der Beitreibung von Steuern, die dem Staat, den Gliedstaaten, den Provinzen, den Gemeinden, den Entwässerungsgenossenschaften oder den Bewässerungsgenossenschaften geschuldet werden, und Erneuerungen dieser Eintragungen,
4. Eintragungen, die vorgenommen werden zulasten des Staates, der öffentlichen Einrichtungen des Staates oder anderer in Artikel 161 Nr. 1 bestimmter juristischer Personen, und Erneuerungen dieser Eintragungen,
5. Eintragungen von Vorzugsrechten und Hypotheken wie durch das Gesetz über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden eingeführt.

**Art. 266** - Die Verjährung tritt ein:

1. für die Beitreibung von Hypothekengebühren, die zum Zeitpunkt der Eintragung nicht erhoben worden sind, zwei Jahre nach dem Tag der Eintragung,
2. für den Antrag auf Erstattung von unrechtmäßig erhobenen Gebühren, zwei Jahre ab dem Tag der Zahlung. Verjährungen werden gemäß den Artikeln 217<sup>1</sup> und 217<sup>2</sup> unterbrochen.

**Art. 267** - Die Bestimmungen von Titel 1 über Verfolgungen und Rechtsstreite und Aufschubzinsen sind auf die Hypothekengebühr anwendbar.

### TITEL 3 - KANZLEIGEBÜHREN

#### KAPITEL 1 - Festlegung der Steuer und Festlegung der Gebühren

**Art. 268** - Unter der Bezeichnung "Kanzleigebühr" wird eine Steuer auf nachstehende in den Gerichtshöfen und Gerichten vorgenommene Verrichtungen festgelegt:

1. Eintragung der Sachen in die allgemeine Liste, die Liste der Antragschriften oder die Liste der Eilverfahrensklagen,
2. Abfassung von Urkunden der Kanzleien, von vor ihnen ausgefertigten Urkunden, von bestimmten Urkunden der Richter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft,
3. Ausstellung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen von Urkunden, Urteilen und Entscheiden und von Abschriften anderer bei der Kanzlei hinterlegter Schriftstücke.

#### Abschnitt 1 - Gebühr für die Eintragung in die Liste

**Art. 269<sup>1</sup>** - Für jede Sache, die in die allgemeine Liste, das Register der Antragschriften oder das Register der Eilverfahrensklagen eingetragen oder wieder eingetragen wird, wird geschuldet:

1. bei den Friedensgerichten und den Polizeigerichten, eine Gebühr von 50 EUR,
2. bei den Gerichten Erster Instanz und den Unternehmensgerichten, eine Gebühr von 165 EUR,
3. bei den Appellationshöfen, eine Gebühr von 400 EUR,
4. beim Kassationshof, eine Gebühr von 650 EUR.

Für Streitfälle, die im Rahmen der Anwendung der Artikel 1409 § 1 Absatz 4 und 1409 § 1bis Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches vor den Pfändungsrichter oder den Friedensrichter gebracht werden, wird keine Gebühr erhoben.

Für die in Artikel 1253ter/7 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten als dringend geltenden Sachen wird eine einmalige Gebühr erhoben, wenn die erneute Befassung des Familiengerichts darauf abzielt, eine Klage abzuändern, über die das Gericht bereits entschieden hat. Diese Regelung wird auf Maßnahmen zur Ausübung der elterlichen Autorität ausgedehnt, die vom Jugendgericht ausgesprochen worden sind und deren Abänderung beim Familiengericht beantragt wird.

**Art. 269<sup>2</sup>** - § 1 - In seiner Endentscheidung verurteilt der Richter die Partei(en), die die Gebühr schuldet/schulden, zur Zahlung dieser Gebühr oder zur Zahlung ihres Anteils an dieser Gebühr. Gegen die Entscheidung des Richters kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Gebühr wird vollständig von der Partei geschuldet, die die Sache in die Liste hat eintragen lassen, außer wenn:

1. der Beklagte in der Sache unterliegt; in diesem Fall wird die Gebühr vollständig vom Beklagten geschuldet,
2. die Parteien jeweils in irgendeinem Punkt unterliegen; in diesem Fall wird die Gebühr gemäß der Entscheidung des Richters teilweise vom Kläger und teilweise vom Beklagten geschuldet.

Die Gebühr wird am Datum der Verurteilung einforderbar.

§ 2 - Falls eine Sache in Anwendung von Artikel 730 § 1 und § 2 Buchstabe a) des Gerichtsgesetzbuches von der Liste gestrichen oder weggelassen wird, ist die Gebühr ab dem Datum der Streichung oder Weglassung zulasten der Partei, die die Sache in die Liste hat eintragen lassen, einforderbar.

**Art. 269<sup>3</sup>** - [...]

**Art. 269<sup>4</sup>** - [...]

**Art. 270 - [...]***Abschnitt 1bis - Abfassungsgebühr*

**Art. 270<sup>1</sup>** - Auf Urkunden von Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte und auf Urkunden, die vor ihnen ohne Zutun von Richtern ausgefertigt werden, wird eine Abfassungsgebühr von 35 EUR erhoben.

Urkunden von Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte gleichgesetzt sind die von den Greffiers in ihren Registern vorgenommenen Übertragungen von Berufungserklärungen oder Kassationsbeschwerden, die in Strafsachen von inhaftierten oder internierten Personen vorgenommen worden sind.

**Art. 270<sup>2</sup>** - Vor Friedensrichtern ausgefertigte Offenkundigkeitsurkunden, Adoptionsurkunden und Urkunden, die einen Minderjährigen ermächtigen, Handel zu betreiben, unterliegen einer Abfassungsgebühr, deren Betrag auf 35 EUR festgelegt wird.

**Art. 270<sup>3</sup>** - Erklärungen über die Wahl des Vaterlandes unterliegen einer Abfassungsgebühr, deren Betrag auf 35 EUR festgelegt wird.

Diese Gebühr ist erstattungsfähig, wenn die Zulassung durch eine Endentscheidung des zuständigen Gerichts verweigert wird.

*Abschnitt 2 - Ausfertigungsgebühr*

**Art. 271** - Auf Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, die in den Kanzleien ausgestellt werden, wird eine Ausfertigungsgebühr erhoben von:

1. 1,75 EUR pro Seite bei den Friedensgerichten und den Polizeigerichten,
2. 3 EUR pro Seite bei den Appellationshöfen, den Assisenhöfen, dem Militärgericht, den Bezirksgerichten, den Gerichten Erster Instanz, den Unternehmensgerichten und den Militärgerichten,
3. 5,55 EUR pro Seite beim Kassationshof.

**Art. 272** - Ungeachtet der Kanzlei, bei der die Ausstellung erfolgt, und des Trägers, der dafür verwendet wird, wird die Gebühr auf 0,85 EUR pro Seite festgelegt, ohne dass der Betrag der geschuldeten Gebühren unter 1,75 EUR pro Ausstellung auf Papier und 5,75 EUR auf einem anderen Träger liegen darf:

1. für nicht unterzeichnete Abschriften. Bezieht sich ein und derselbe Antrag jedoch auf mehr als zwei Abschriften in ein und derselben Sache, wird die Gebühr ab der dritten Abschrift auf 0,30 EUR pro Seite festgelegt, ohne dass der Gesamtbetrag der in diesem Fall geschuldeten Ausfertigungsgebühren über 1.450 EUR liegen darf,
2. für Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus den Personenstandsregistern oder den Registern, die Urkunden über den Erwerb, die Wiedererlangung, die Beibehaltung und den Verlust der Staatsangehörigkeit enthalten,
3. für Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Urkunden, Urteilen und Entscheiden, die aufgrund von Artikel 162 Nr. 33bis bis 37bis von der Registrierungsformalität befreit sind,
4. für Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Urkunden und Unterlagen in Bezug auf juristische Personen, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sind.

Die gleiche Gebühr wird für Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Urkunden, Urteilen und Entscheiden, die in Wahl- oder Milizangelegenheiten ausgestellt werden, geschuldet. Auf diesen Schriftstücken muss oben ihre Bestimmung vermerkt sein; sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Dieselbe Gebühr wird ebenfalls für die Kopie einer elektronischen Datei geschuldet. Die Gebühr wird für jede kopierte elektronische Seite des Quelldokuments geschuldet. Bei der Erstellung der Kopie dürfen die Parameter des Quelldokuments, die die elektronische Seite bestimmen, nicht geändert werden.

**Art. 273** - Die Gebühr wird pro Seite des Entscheids, des Urteils oder der Urkunde berechnet, die in der Ausfertigung, der Abschrift oder dem Auszug wiedergegeben ist.

Die Gebühr wird jedoch für Auszüge, die in Ausführung von Artikel 121 der Allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen ausgestellt werden, einheitlich berechnet, als ob es nur eine einzige Seite gäbe.

**Art. 274** - Sind in einer Ausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszug mehrere Entscheide, Urteile oder Urkunden wiedergegeben, wird die Gebühr pro Seite jeder dieser Unterlagen berechnet, ohne dass für jede dieser Unterlagen weniger als die für eine Seite geschuldete Gebühr erhoben werden darf.

**Art. 274bis** - Für Kopien von audiovisuellem Material, ungeachtet des Trägers, auf dem die Kopie ausgestellt wird, werden 1,15 EUR pro kopierte Minute geschuldet, ohne dass die geschuldeten Gebühren unter 5,75 EUR liegen dürfen. Eine angefangene Minute zählt als volle Minute.

**Art. 274ter** - Die auf ein und denselben Antrag in ein und derselben Sache geschuldeten Gebühren dürfen 1.450 EUR nicht übersteigen.

*Abschnitt 3 - Legalisations- und Suchgebühren***Art. 275 - 276 - [...]***Abschnitt 4 - Gebühr für die Eintragung in das Handelsregister, das Handwerksregister und die Register der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen***Art. 277 - 278 - [...]***KAPITEL 2 - Befreiungen*

**Art. 279<sup>1</sup>** - Von der Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit sind:

1. die Eintragung von Sachen, deren Urteile und Entscheide aufgrund der Artikel 161 und 162 von der Registrierungsgebühr oder -formalität befreit sind.

Die Gebühr wird jedoch für die in Artikel 162 Nr. 13 erwähnten Verfahren geschuldet,

2. die Eintragung einer Sache durch den Greffier des Gerichts, an das die Sache gemäß dem Gesetz über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten oder infolge einer gerichtlichen Entbindungsentscheidung verwiesen worden ist,
3. die Eintragung von Sachen, die vor die Arbeitsgerichte gebracht werden,
4. die Eintragung von Sachen, die im Rahmen von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches eingeleitet worden sind.

**Art. 279<sup>2</sup>** - Von der Abfassungsgebühr befreit sind:

1. Urkunden, die in den in den Artikeln 161 und 162 vorgesehenen Fällen ausgefertigt werden,
2. Urkunden oder Empfangsbestätigungen, die die Hinterlegung oder Übermittlung von Schriftstücken, Beträgen oder Gegenständen an Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte feststellen,

3. Konkursgeständnisse und Abschlüsse oder Vermerke, die auf den Registern, Nachweisen und Begründungsunterlagen angebracht werden,
4. [...]
5. Protokolle über die Nummerierung und das Visieren der Handelsbücher.

**Art. 280** - Von der Ausfertigungsgebühr befreit sind:

1. Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Urkunden, Urteilen und Entscheiden, die aufgrund der Artikel 161 und 162 von der Registrierungsgebühr oder -formalität befreit sind.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für *a)* die in Artikel 272 letzter Absatz erwähnten Ausfertigungen, Kopien oder Auszüge; *b)* Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge der in Artikel 162 Nr. 5, 13, 27 und 33*bis* bis 37*bis* erwähnten Urkunden und Urteile,

2. Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von Urteilen, Entscheiden, Beschlüssen oder anderen Verfahrensunterlagen, die der Greffier den Parteien oder ihren Rechtsanwälten oder Dritten in Ausführung des Gerichtsgesetzbuches oder anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien zuschickt,

3. Abschriften von Erklärungen im Hinblick auf die Eintragung oder eine Änderung der Eintragung im Register der juristischen Personen der Zentralen Datenbank der Unternehmen, die Personen, die die Eintragung oder Änderung beantragen, von Amts wegen ausgehändigt oder zugeschickt werden; der Grund für die Befreiung muss auf der Abschrift vermerkt sein,

4. Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus den Personenstandsregistern oder den Registern, die Urkunden über den Erwerb, die Wiedererlangung, die Beibehaltung und den Verlust der Staatsangehörigkeit enthalten,

5. Abschriften oder Auszüge von Urteilen und Entscheiden, die den vom Minister der Finanzen bestimmten juristischen Zeitschriften ausgestellt werden,

6. Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, die die Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel ausstellt im Hinblick auf die Vollstreckung in Belgien der als Vollstreckungstitel bestehenden Urteile und Entscheidungen, die aufgrund der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie durch das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften ergangen sind und für die laut Bestimmungen dieser Verträge Zwangsvollstreckung möglich ist,

7. vollstreckbare Ausfertigungen oder Abschriften, die die Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel ausstellt im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung in Belgien von Schiedssprüchen, die aufgrund des am 18. März 1965 in Washington geschlossenen Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten erlassen worden sind,

8. Abschriften in Strafsachen, die dem Vater oder der Mutter, einem Adoptierenden oder dem Vormund in der Eigenschaft als Zivilpartei oder als Person, die auf der Grundlage der Akte einen Schaden geltend machen könnte, wenn die Sache eine gegen einen Minderjährigen begangene Straftat betrifft, die durch die Gesetze mit Korrektional- oder Kriminalstrafe bedroht sind,

9. vollstreckbare Ausfertigungen von Urteilen und Entscheiden, die den Parteien auf andere Weise als aufgrund eines Beschlusses des Präsidenten des Gerichts wie in Artikel 1379 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt ausgestellt werden,

10. Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge eines in Artikel 733 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Versöhnungsprotokolls, das erfolgt:

*a)* anlässlich von Verrichtungen im Rahmen des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden oder von entsprechenden regionalen Bestimmungen,

*b)* infolge von schadensbegründenden Ereignissen, die als allgemeine oder landwirtschaftliche Katastrophe anerkannt werden, wenn die Wiedergutmachung oder Entschädigung durch besondere Gesetze oder internationale Abkommen geregelt ist.

**Art. 281 - 282** - [...]

#### KAPITEL 3 - *Verschiedene Bestimmungen*

**Art. 283** - In den in Artikel 160 vorgesehenen Fällen werden Kanzleigebühren als Schuldforderung festgesetzt und gemäß den Regeln beigetrieben, die für die unter denselben Bedingungen festgesetzten Registrierungsgebühren gelten.

**Art. 284** - Kanzleigebühren, die auf Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge von Urkunden, Urteilen und Entscheiden geschuldet werden, wenn diese Schriftstücke in Strafsachen der Staatsanwaltschaft oder den mit der Vollstreckung von Urteilen und Entscheiden beauftragten Staatsbediensteten ausgestellt werden, werden ebenfalls als Schuldforderung festgesetzt.

Gebühren sind in den Gerichtskosten einbegriffen und werden als solche zulasten der zu ihrer Zahlung verurteilten Partei beigetrieben.

**Art. 284*bis*** - Kanzleigebühren, die auf Abschriften geschuldet werden, die in Strafsachen in Anwendung der Artikel 674*bis* und folgenden des Gerichtsgesetzbuches ausgestellt werden, werden ebenfalls als Schuldforderung festgesetzt. Gebühren und andere Kosten werden gemäß den Bestimmungen desselben Gesetzbuches beigetrieben.

**Art. 285** - Die Weise der Erhebung der Kanzleigebühren und die Führung der Register in den Kanzleien der Gerichte und Gerichtshöfe werden in einem Königlichen Erlass festgelegt beziehungsweise geregelt.

Darin kann die Mitwirkung der Greffiers bei der Erhebung der Kanzleigebühren vorgesehen werden, ohne dass sich daraus für sie die Eigenschaft eines Rechenschaftspflichtigen des Staates ergibt.

Verstöße gegen die Vorschriften dieses Königlichen Erlasses können mit Geldbußen geahndet werden, deren Satz pro Verstoß 250 EUR nicht übersteigt.

**Art. 286** - Die Verjährung tritt ein:

1. für die Beitreibung von Kanzleigebühren und Geldbußen, zwei Jahre nach dem Tag, an dem sie dem Staat zufallen,
2. für den Antrag auf Erstattung von unrechtmäßig erhobenen Gebühren und Geldbußen, zwei Jahre nach dem Tag der Zahlung.

Diese Verjährungen werden gemäß den Artikeln 217<sup>1</sup> und 217<sup>2</sup> unterbrochen.

Die Verjährung für die Beitreibung der als Schuldforderung festgesetzten Gebühren tritt jedoch wie die Verjährung für die unter denselben Bedingungen festgesetzten Registrierungsgebühren ein.

**Art. 287** - Die Bestimmungen von Titel 1 über Verfolgungen und Rechtsstreite und Aufschubzinsen sind auf Kanzleigebühren anwendbar.

**Art. 288** - In Bezug auf Gebühren für die Eintragung in die Liste kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Regeln in Bezug auf die Erhebung, die Verjährungsfristen, die Arten der Unterbrechung und Aussetzung der Verjährung, die Verfolgungen und Rechtsstreite und die Aufschubzinsen festlegen und somit von den in den Artikeln 286 und 287 bestimmten Regeln abweichen. In Anwendung des vorliegenden Artikels ergangene Erlasse werden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch Gesetz bestätigt.

**Art. 288bis** - Der König kann bestimmen, dass aufgrund der verspäteten Zahlung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste eine Geldbuße geschuldet wird, deren Betrag nicht unter 25 EUR und nicht über der Hälfte der in Artikel 269<sup>1</sup> festgelegten Gebühr liegen darf.

#### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE STEUERN

**Art. 289** - § 1 - Verwaltungsdienste des Staates einschließlich der Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte, Verwaltungen der Provinzen und Gemeinden und öffentliche Einrichtungen sind auf Ersuchen der Beamten der Staatsverwaltungen, die mit der Festlegung und Beitreibung der Steuern beauftragt sind, dazu verpflichtet, diesen alle in ihrem Besitz befindlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen vor Ort Einsicht in alle in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, Schriftstücke, Register und Unterlagen zu gewähren und sie alle Auskünfte einholen und alle Abschriften oder Auszüge nehmen zu lassen, die die vorerwähnten Beamten für notwendig erachten, um die Festlegung oder Erhebung der vom Staat erhobenen Steuern zu gewährleisten.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes sind unter "öffentlichen Einrichtungen" Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinigungen und Dienste zu verstehen, an deren Verwaltung der Staat beteiligt ist, für die der Staat eine Garantie leistet, über deren Tätigkeit der Staat die Aufsicht ausübt oder deren leitendes Personal von der Regierung auf deren Vorschlag hin oder mit deren Billigung bestimmt wird.

Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Staatsanwaltschaft dürfen Urkunden, Schriftstücke, Register, Unterlagen oder Auskünfte über Gerichtsverfahren zur Einsichtnahme vorgelegt oder darf davon eine Abschrift angefertigt werden.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf das Postscheckamt, auf das Landesamt für Statistiken und auf Kreditinstitute. Andere Abweichungen von dieser Bestimmung können durch Königliche Erlasse, die vom Minister der Finanzen gegengezeichnet werden, vorgekommen werden.

§ 2 - Auskünfte, Schriftstücke, Protokolle oder Urkunden, die ein Bediensteter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen in der Ausübung seines Amtes entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer der vorerwähnten Dienste entdeckt oder erhält, können vom Staat bei der Ermittlung aller Summen geltend gemacht werden, die aufgrund der Steuergesetze geschuldet werden.

Trotzdem ermöglicht die Vorlage zur Registrierung von Protokollen und Sachverständigengutachten in Bezug auf Gerichtsverfahren die Verwendung dieser Urkunden durch die Verwaltung nur aufgrund einer in § 1 Absatz 3 erwähnten Erlaubnis.

§ 3 - Verwaltungen, die dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen unterstehen, sind verpflichtet, Bediensteten dieses Öffentlichen Dienstes, die vorschriftsmäßig mit der Festlegung oder Beitreibung der Steuern beauftragt sind, alle in ihrem Besitz befindlichen angemessenen, sachdienlichen und nicht übertriebenen Auskünfte zur Verfügung zu stellen, die zur Ausführung des Auftrags dieser Bediensteten im Hinblick auf Festlegung oder Beitreibung gleich welcher vom Staat festgelegten Steuer beitragen.

Bedienstete des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, die vorschriftsmäßig beauftragt sind, eine Kontrolle oder Untersuchung vorzunehmen, sind von Rechts wegen ermächtigt, angemessene, sachdienliche und nicht übertriebene Auskünfte einzuholen, zu ermitteln oder zusammenzutragen, die zur Festlegung oder Beitreibung gleich welcher anderen vom Staat festgelegten Steuern beitragen.

**Art. 289bis** - § 1 - Vorliegender Artikel legt die Regeln und Verfahren fest, nach denen Belgien und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander im Hinblick auf den Austausch von Informationen zusammenarbeiten, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts aller Mitgliedstaaten über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren voraussichtlich erheblich sind.

Vorliegender Artikel legt ferner Bestimmungen für den Austausch der Informationen nach Absatz 1 auf elektronischem Wege fest.

Vorliegender Artikel berührt nicht die Anwendung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen. Er berührt auch nicht die Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten, einschließlich bi- oder multilateraler Abkommen, erwachsen.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. "Richtlinie": die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG,
2. "Mitgliedstaat": einen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
3. "zentralem Verbindungsbüro": die als solche von der zuständigen Behörde benannte Stelle, die für die Verbindungen zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden hauptverantwortlich zuständig ist,
4. "Verbindungsstelle": jede andere Stelle als das zentrale Verbindungsbüro, die als solche von der zuständigen Behörde benannt worden ist, um nach Maßgabe des vorliegenden Artikels Informationen direkt auszutauschen,
5. "zuständigem Bediensteten": jeden Bediensteten, der von der zuständigen Behörde zum direkten Informationsaustausch nach Maßgabe des vorliegenden Artikels ermächtigt worden ist,
6. "belgischer zuständiger Behörde": die Behörde, die als solche von Belgien benannt worden ist. Das belgische zentrale Verbindungsbüro, die belgischen Verbindungsstellen und die belgischen zuständigen Bediensteten gelten bei Bevollmächtigung ebenfalls als belgische zuständige Behörde,
7. "ausländischer zuständiger Behörde": die Behörde, die als solche von einem anderen Mitgliedstaat als Belgien benannt worden ist. Das zentrale Verbindungsbüro, die Verbindungsstellen und die zuständigen Bediensteten dieses Mitgliedstaates gelten bei Bevollmächtigung ebenfalls als ausländische zuständige Behörde,
8. "ersuchender Behörde": das zentrale Verbindungsbüro, eine Verbindungsstelle oder jeden zuständigen Bediensteten eines Mitgliedstaates, der im Namen der belgischen zuständigen Behörde oder einer ausländischen zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen stellt,

9. "ersuchter Behörde": das zentrale Verbindungsbüro, eine Verbindungsstelle oder jeden zuständigen Bediensteten eines Mitgliedstaates, der im Namen der belgischen zuständigen Behörde oder einer ausländischen zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen entgegennimmt,

10. "behördlichen Ermittlungen": alle von den Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Aufgaben vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und anderen Handlungen mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung der Steuervorschriften sicherzustellen,

11. "automatischem Austausch":

a) für die Anwendung der Paragraphen 6 Absatz 1, 6/1 und 6/3 die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen,

b) für die Anwendung aller Bestimmungen des vorliegenden Artikels mit Ausnahme der Bestimmungen der vorerwähnten Paragraphen 6 Absatz 1, 6/1 und 6/3 die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen gemäß den Buchstaben a) und b),

12. "spontanem Austausch": die nicht systematische Übermittlung von Informationen zu jeder Zeit an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen,

13. "Person":

a) eine natürliche Person,

b) eine juristische Person,

c) sofern diese Möglichkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften besteht, eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt, oder

d) alle anderen Rechtsvereinbarungen gleich welcher Art und Form - mit oder ohne Rechtspersönlichkeit -, die Vermögensgegenstände besitzen oder verwalten, die einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der von der Richtlinie erfassten Steuern unterliegen,

14. "auf elektronischem Wege": die Verwendung elektronischer Anlagen zur Verarbeitung, einschließlich der Datenkomprimierung, und zum Speichern von Daten und unter Einsatz von Draht, Funk, optischer Technologien oder anderer elektromagnetischer Verfahren,

15. "CCN-Netz": die gemeinsame Plattform auf der Grundlage des Gemeinsamen Kommunikationsnetzes, die von der Europäischen Union für jegliche elektronische Datenübertragung zwischen den zuständigen Behörden im Bereich Zoll und Steuern entwickelt wurde,

16. "grenzüberschreitendem Vorbescheid": eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder ein anderes Instrument oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung, auch wenn sie beziehungsweise es im Zuge einer Steuerprüfung erteilt beziehungsweise getroffen, geändert oder erneuert wird, sofern sie beziehungsweise es die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt:

a) Sie beziehungsweise es wird vom FÖD Finanzen erteilt beziehungsweise getroffen, geändert oder erneuert, unabhängig davon, ob dieser Bescheid tatsächlich verwendet wird.

b) Sie beziehungsweise es wird für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen erteilt beziehungsweise getroffen, geändert oder erneuert und diese Person oder Gruppe von Personen kann sich darauf berufen.

c) Sie beziehungsweise es betrifft die Auslegung oder Anwendung einer Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmung zur Handhabung oder Durchsetzung des vorliegenden Gesetzbuches und der autonomen Bestimmungen in Bezug auf die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren.

d) Sie beziehungsweise es bezieht sich auf eine grenzüberschreitende Transaktion.

e) Sie beziehungsweise es wird vor Abgabe der Steuererklärung für den Zeitraum, in dem die Transaktion beziehungsweise die Transaktionen oder Tätigkeiten erfolgten, erteilt beziehungsweise getroffen,

17. "grenzüberschreitender Transaktion" wie in Nr. 16 erwähnt: eine Transaktion oder Reihe von Transaktionen, sofern sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Nicht alle an der Transaktion oder Reihe von Transaktionen beteiligten Parteien sind in Belgien steuerlich ansässig, wobei Belgien den grenzüberschreitenden Vorbescheid erteilt, geändert oder erneuert hat.

b) Eine der an der Transaktion oder Reihe von Transaktionen beteiligten Parteien ist gleichzeitig in mehreren Rechtsräumen steuerlich ansässig.

c) Es handelt sich um eine Transaktion oder Reihe von Transaktionen, die grenzübergreifende Auswirkungen haben,

18. "verbundenem Unternehmen" für die Anwendung von § 6/3: eine Person, die mit einer anderen Person auf mindestens eine der folgenden Arten verbunden ist:

a) Eine Person ist an der Geschäftsleitung einer anderen Person insofern beteiligt, als sie erheblichen Einfluss auf diese ausüben kann.

b) Eine Person ist über eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Kontrolle einer anderen Person beteiligt.

c) Eine Person ist über ein Eigentumsrecht, das unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent des Kapitals beträgt, am Kapital einer anderen Person beteiligt.

d) Eine Person hat Anspruch auf mindestens 25 Prozent der Gewinne einer anderen Person.

Falls mehr als eine Person gemäß den Buchstaben a) bis d) an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen derselben Person beteiligt ist, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen.

Falls dieselben Personen gemäß den Buchstaben a) bis d) an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen von mehr als einer Person beteiligt sind, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen.

Für die Anwendung der vorliegenden Nummer wird eine Person, die in Bezug auf die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen gemeinsam mit einer anderen Person handelt, so behandelt, als würde sie eine Beteiligung an allen Stimmrechten oder dem gesamten Kapital dieses Unternehmens halten, die beziehungsweise das von der anderen Person gehalten werden/wird.

Bei mittelbaren Beteiligungen wird die Erfüllung der Anforderungen gemäß Buchstabe c) durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Unternehmen ermittelt. Eine Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 Prozent gilt als Halter von 100 Prozent der Stimmrechte.

Eine natürliche Person, ihr Ehepartner und ihre Verwandten in gerader aufsteigender oder gerader absteigender Linie werden als eine einzige Person behandelt.

§ 3 - Die belgische zuständige Behörde tauscht mit den ausländischen zuständigen Behörden Informationen aus.

§ 4 - Die belgische zuständige Behörde kann in einem bestimmten Fall eine ausländische zuständige Behörde um Übermittlung aller in § 1 genannten Informationen ersuchen, die diese Behörde besitzt oder die sie im Anschluss an behördliche Ermittlungen erhalten hat. Das Ersuchen kann ein begründetes Ersuchen um eine bestimmte behördliche Ermittlung enthalten.

Die belgische zuständige Behörde kann die ersuchte Behörde darum bitten, ihr Urschriften zu übermitteln.

§ 5 - Die belgische zuständige Behörde übermittelt einer ausländischen zuständigen Behörde, die in einem bestimmten Fall darum ersucht, alle in § 1 genannten Informationen, die sie besitzt oder die sie im Anschluss an die Durchführung behördlicher Ermittlungen erhalten hat, die zur Beschaffung dieser Informationen notwendig waren.

Ist die belgische zuständige Behörde der Auffassung, dass keine behördlichen Ermittlungen erforderlich sind, so teilt sie der ersuchenden Behörde die Gründe hierfür mit.

Zur Beschaffung der erbetenen Informationen oder zur Durchführung der erbetenen behördlichen Ermittlungen geht die belgische zuständige Behörde nach denselben Verfahren vor, die sie anwenden würde, wenn sie von sich aus oder auf Ersuchen einer anderen belgischen Behörde handeln würde.

Die belgische zuständige Behörde übermittelt Urschriften, sofern die ersuchende Behörde eigens darum bittet und die belgischen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die belgische zuständige Behörde stellt die Informationen möglichst rasch, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Datum des Eingangs des Ersuchens zur Verfügung. Ist die belgische zuständige Behörde jedoch bereits im Besitz dieser Informationen, so werden sie innerhalb von zwei Monaten ab jenem Datum zur Verfügung gestellt. In bestimmten besonders gelagerten Fällen können zwischen der belgischen zuständigen Behörde und der ersuchenden Behörde andere Fristen vereinbart werden.

Die belgische zuständige Behörde bestätigt der ersuchenden Behörde unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktagen nach Erhalt des Ersuchens, möglichst auf elektronischem Wege den Erhalt dieses Ersuchens.

Die belgische zuständige Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens über eventuell bestehende Mängel in dem Ersuchen und gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Hintergrundinformationen. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß Absatz 5 am Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen bei der belgischen zuständigen Behörde.

Ist die belgische zuständige Behörde nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, so unterrichtet sie die ersuchende Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ersuchens, über die Gründe, die einer fristgerechten Antwort entgegenstehen, sowie über den Zeitpunkt, an dem sie dem Ersuchen voraussichtlich nachkommen kann.

Ist die belgische zuständige Behörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen und nicht in der Lage, dem Informationsersuchen nachzukommen, oder lehnt sie es aus den in § 20 genannten Gründen ab, ihm nachzukommen, so teilt sie der ersuchenden Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens, die Gründe mit.

§ 6 - Die belgische zuständige Behörde übermittelt im Wege des automatischen Austauschs den ausländischen zuständigen Behörden Informationen in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2014, die über in jenem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen in Bezug auf die folgenden bestimmten Arten von Einkünften und Vermögen, wie sie im Sinne des belgischen Rechts zu verstehen sind, verfügbar sind:

1. Entlohnungen von Arbeitnehmern,
2. Entlohnungen von Unternehmensleitern,
3. Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten über den Austausch von Informationen oder vergleichbare Maßnahmen erfasst sind,
4. Pensionen,
5. Eigentum an unbeweglichen Gütern und Einkünfte daraus.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt mindestens einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Information verfügbar wurde.

„Verfügbare Informationen“ sind solche, die in den Steuerakten des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaates enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen des betreffenden Mitgliedstaates abgerufen werden können.

§ 6/1 - Im Rahmen des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über grenzüberschreitende Vorbescheide gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die belgische zuständige Behörde übermittelt im Wege des automatischen Austauschs den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission Informationen, wenn nach dem 31. Dezember 2016 ein grenzüberschreitender Vorbescheid erteilt, geändert oder erneuert wurde, mit der Einschränkung, die für die Fälle nach Nr. 6 des vorliegenden Paragraphen gilt, und gemäß den geltenden nach § 24 angenommenen praktischen Regelungen.

2. Ferner übermittelt die belgische zuständige Behörde den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission, unter Berücksichtigung der Einschränkung nach Nr. 6 des vorliegenden Paragraphen, gemäß den geltenden nach § 24 angenommenen praktischen Regelungen Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem 1. Januar 2017 erteilt, geändert oder erneuert wurden.

Falls diese grenzüberschreitenden Vorbescheide in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2013 erteilt, geändert oder erneuert wurden, erfolgt diese Informationsübermittlung unter der Voraussetzung, dass sie am 1. Januar 2014 noch gültig waren.

Falls diese grenzüberschreitenden Vorbescheide in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2016 erteilt, geändert oder erneuert wurden, erfolgt diese Informationsübermittlung unabhängig davon, ob sie noch gültig sind oder nicht.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht in Fällen, in denen ein grenzüberschreitender Vorbescheid ausschließlich die Steuerangelegenheiten einer oder mehrerer natürlicher Personen betrifft.

4. Der Informationsaustausch erfolgt:

a) in Bezug auf die gemäß Nr. 1 ausgetauschten Informationen: innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die grenzüberschreitenden Vorbescheide erteilt, geändert oder erneuert wurden,

b) in Bezug auf die gemäß Nr. 2 ausgetauschten Informationen: vor dem 1. Januar 2018.

5. Die von der belgischen zuständigen Behörde gemäß den Nummern 1 und 2 zu übermittelnden Informationen müssen Folgendes enthalten:

- a) Angaben zu der Person und gegebenenfalls zu der Gruppe von Personen, der sie angehört,
- b) eine Zusammenfassung des Inhalts des grenzüberschreitenden Vorbescheids, einschließlich einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen oder Reihen von Transaktionen, die nicht zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, die die öffentliche Ordnung verletzen würde,
- c) das jeweilige Datum der Erteilung, Änderung oder Erneuerung des grenzüberschreitenden Vorbescheids,
- d) den Tag des Beginns der Geltungsdauer des grenzüberschreitenden Vorbescheids, falls angegeben,
- e) den Tag des Ablaufs der Geltungsdauer des grenzüberschreitenden Vorbescheids, falls angegeben,
- f) die Art des grenzüberschreitenden Vorbescheids,
- g) den Betrag der Transaktion oder Reihe von Transaktionen des grenzüberschreitenden Vorbescheids, sofern dieser Betrag im grenzüberschreitenden Vorbescheid angegeben ist,
- h) gegebenenfalls Angaben zu den anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich vom grenzüberschreitenden Vorbescheid betroffen sind,
- i) gegebenenfalls Identifizierungsangaben zu allen Personen in den anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich vom grenzüberschreitenden Vorbescheid betroffen sind, sowie Angaben dazu, zu welchen Mitgliedstaaten die betreffenden Personen in Beziehung stehen.

6. Die Informationen nach Nr. 5 Buchstabe a), b) und i) des vorliegenden Paragraphen werden der Europäischen Kommission nicht übermittelt.

7. Die belgische zuständige Behörde bestätigt der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt - und möglichst auf elektronischem Wege den Erhalt der Informationen. Diese Maßnahme gilt, bis das in § 24 Absatz 3 und 4 genannte Verzeichnis einsatzbereit ist.

8. Die belgische zuständige Behörde kann gemäß § 4 und unter Berücksichtigung von § 24 Absatz 2 um Übermittlung zusätzlicher Informationen, einschließlich des vollständigen Wortlauts des grenzüberschreitenden Vorbescheids, ersuchen.

§ 6/2 - Die belgische zuständige Behörde unterbreitet der Europäischen Kommission jährlich und zum ersten Mal vor dem 1. Januar 2018 Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs gemäß den Paragraphen 6 und 6/1 und soweit möglich Angaben zu den administrativen und anderen einschlägigen Kosten und Nutzen des erfolgten Austauschs und zu allen möglichen Änderungen, sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für Dritte.

§ 6/3 - Die belgische zuständige Behörde übermittelt die in Absatz 2 erwähnten Angaben über grenzüberschreitende Gestaltungen, die ihr vom Intermediär oder vom relevanten Steuerpflichtigen gemäß den Artikeln 289bis/1 bis 289bis/8 mitgeteilt worden sind, in der in Absatz 3 erwähnten Frist den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten im Wege eines automatischen Austauschs.

Die von der belgischen zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 zu übermittelnden Informationen umfassen soweit anwendbar Folgendes:

1. Angaben zu den in Artikel 289bis/1 Nr. 4 und 5 erwähnten Intermediären und relevanten Steuerpflichtigen, einschließlich des Namens, des Geburtsdatums und -orts (bei natürlichen Personen), des Steuerwohnsitzes und der Steueridentifikationsnummer sowie gegebenenfalls der Personen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 18 als verbundene Unternehmen des relevanten Steuerpflichtigen gelten,

2. Einzelheiten zu den in Artikel 289bis/2 erwähnten Kennzeichen, die bewirken, dass die grenzüberschreitende Gestaltung meldepflichtig ist,

3. Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung, soweit vorhanden einschließlich eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der sie allgemein bekannt ist, und einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Gestaltungen, die nicht zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, deren Preisgabe die öffentliche Ordnung verletzen würde,

4. Datum, an dem der erste Schritt der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung gemacht wurde oder gemacht werden wird,

5. Einzelheiten zu den nationalen Vorschriften, die die Grundlage der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung bilden,

6. Wert der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung,

7. Angabe des Mitgliedstaates des/der relevanten Steuerpflichtigen und aller anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind,

8. Angaben zu allen anderen Personen in einem Mitgliedstaat, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind, einschließlich Angaben darüber, zu welchen Mitgliedstaaten sie in Beziehung stehen.

Der automatische Austausch erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals, in dem die Informationen vorgelegt wurden. Die ersten Informationen werden bis zum 31. Oktober 2020 übermittelt.

In Absatz 2 Nr. 1, 3 und 8 des vorliegenden Paragraphen erwähnte Informationen werden der Europäischen Kommission nicht übermittelt.

§ 7 - Die belgische zuständige Behörde übermittelt der ausländischen zuständigen Behörde die in § 1 genannten Informationen in folgenden Fällen im Wege des spontanen Informationsaustauschs:

1. Die belgische zuständige Behörde hat Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat.

2. Ein Steuerpflichtiger erhält eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung in Belgien, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in dem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben würde.

3. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen in Belgien und einem Steuerpflichtigen eines anderen Mitgliedstaates werden über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet, die in einem der beiden oder in beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann.

4. Die belgische zuständige Behörde hat Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns.

5. Die belgische zuständige Behörde hat im Zusammenhang mit Informationen, die ihr von einer ausländischen zuständigen Behörde übermittelt worden sind, einen Sachverhalt ermittelt, der für die Steuerfestlegung in dem anderen Mitgliedstaat angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben ist.

Die belgische zuständige Behörde kann einer ausländischen zuständigen Behörde im Wege des spontanen Informationsaustauschs alle Informationen, von denen sie Kenntnis hat und die für diese ausländische zuständige Behörde angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben sind, übermitteln.

Die belgische zuständige Behörde, für die die in Absatz 1 genannten Informationen verfügbar werden, übermittelt diese Informationen so schnell wie möglich an die ausländische zuständige Behörde jedes betroffenen Mitgliedstaates, spätestens jedoch einen Monat, nachdem sie verfügbar geworden sind.

§ 8 - Die belgische zuständige Behörde, der Informationen nach Maßgabe von § 7 übermittelt werden, bestätigt der ausländischen zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Eingang der Informationen, möglichst auf elektronischem Wege den Erhalt der Informationen.

§ 9 - Die belgische zuständige Behörde kann mit einer ausländischen zuständigen Behörde vereinbaren, dass unter den von Letzterer festgelegten Voraussetzungen von der belgischen zuständigen Behörde ermächtigte Bedienstete zum Zweck des Informationsaustauschs gemäß § 1:

1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen die Verwaltungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaates ihre Tätigkeit ausüben,

2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates geführt werden.

§ 10 - Die belgische zuständige Behörde kann mit einer ausländischen zuständigen Behörde vereinbaren, dass unter den von der belgischen zuständigen Behörde festgelegten Voraussetzungen von der ausländischen zuständigen Behörde ermächtigte Bedienstete zum Zweck des Informationsaustauschs gemäß § 1:

1. in Belgien in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen seine Tätigkeit ausübt,

2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die im belgischen Hoheitsgebiet geführt werden.

Ist die erbetene Information in Unterlagen enthalten, zu denen die Bediensteten der belgischen zuständigen Behörde Zugang haben, so werden den Bediensteten der ersuchenden Behörde Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

Aufgrund der in Absatz 1 genannten Vereinbarung dürfen Bedienstete der ersuchenden Behörde, die bei behördlichen Ermittlungen zugegen sind, in Belgien weder Einzelpersonen befragen noch Aufzeichnungen prüfen.

Von dem ersuchenden Mitgliedstaat ermächtigte Bedienstete, die sich gemäß Absatz 1 in Belgien aufhalten, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.

§ 11 - Vereinbart Belgien mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, jeweils in seinem/ihrem Hoheitsgebiet gleichzeitige Prüfungen einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchzuführen, um die dabei erlangten Informationen auszutauschen, so findet vorliegender Paragraph Anwendung.

Die belgische zuständige Behörde bestimmt selbst, welche Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlagen will. Sie unterrichtet die ausländische zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten über die Fälle, für die sie eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt, und begründet ihre Wahl. Sie gibt an, in welchem Zeitraum die Prüfung durchgeführt werden soll.

Wird der belgischen zuständigen Behörde eine gleichzeitige Prüfung vorgeschlagen, entscheidet sie, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen will. Sie bestätigt der ausländischen zuständigen Behörde, die die Prüfung vorgeschlagen hat, ihr Einverständnis oder teilt ihre begründete Ablehnung mit.

Die belgische zuständige Behörde benennt einen für die Beaufsichtigung und die Koordinierung der Prüfung verantwortlichen Vertreter.

§ 12 - Die belgische zuständige Behörde kann eine ausländische zuständige Behörde ersuchen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Akte im ersuchten Mitgliedstaat dem Adressaten alle Akte und Entscheidungen von belgischen Verwaltungsbehörden zuzustellen, die mit der Anwendung der Rechtsvorschriften über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren zusammenhängen.

Das Zustellungsersuchen enthält Angaben über den Gegenstand des zuzustellenden Akts oder der zuzustellenden Entscheidung sowie Namen und Anschrift des Adressaten und alle weiteren Informationen, die die Identifizierung des Adressaten erleichtern können.

Die belgische zuständige Behörde stellt nur dann ein Zustellungsersuchen, wenn sie nicht in der Lage ist, die Zustellung nach Maßgabe der belgischen Rechtsvorschriften vorzunehmen, oder wenn die Zustellung unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen würde. Die belgische zuständige Behörde kann einer Person im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ein Dokument per Einschreibesendung oder auf elektronischem Wege direkt zustellen.

§ 13 - Auf Antrag einer ausländischen zuständigen Behörde stellt die belgische zuständige Behörde nach Maßgabe der belgischen Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Akte dem Adressaten alle Akte und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden des ersuchenden Mitgliedstaates zu, die mit der Anwendung der Rechtsvorschriften über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren in dessen Gebiet zusammenhängen.

Die belgische zuständige Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was aufgrund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde, und insbesondere, an welchem Tag der Akt oder die Entscheidung dem Adressaten zugestellt wurde.

§ 14 - Hat eine ausländische zuständige Behörde Informationen gemäß den Paragraphen 4 oder 8 übermittelt und um eine Rückmeldung dazu gebeten, so übermittelt die belgische zuständige Behörde, die die Informationen erhalten hat, unbeschadet der in Belgien geltenden Vorschriften zum Schutz des Berufsgeheimnisses und zum Datenschutz der ausländischen zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, die Rückmeldung sobald wie möglich und spätestens drei Monate nach Bekanntwerden des Ergebnisses der Verwendung der erbetenen Informationen.

Die belgische zuständige Behörde übermittelt den betroffenen Mitgliedstaaten einmal jährlich nach bilateral vereinbarten praktischen Regelungen eine Rückmeldung zum automatischen Informationsaustausch.

§ 15 - Die belgische zuständige Behörde, die Informationen gemäß den Paragraphen 5 oder 7 übermittelt hat, kann die ausländische zuständige Behörde, die die Informationen erhält, um eine Rückmeldung dazu bitten.

§ 16 - Erhält eine belgische Verbindungsstelle oder ein belgischer zuständiger Bediensteter ein Ersuchen um Zusammenarbeit, das eine Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs, der ihr/ihm nach den belgischen Rechtsvorschriften oder innenpolitischen Grundsätzen zugewiesen ist, erfordert, so übermittelt sie/er dieses Ersuchen unverzüglich dem belgischen zentralen Verbindungsbüro und teilt dies der ersuchenden ausländischen zuständigen Behörde mit. In einem solchen Fall beginnt die Frist nach § 5 am Tag nach der Weiterleitung des Ersuchens an das belgische zentrale Verbindungsbüro.

§ 17 - Informationen, über die der Belgische Staat aufgrund des vorliegenden Artikels verfügt, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 236bis und genießen den Schutz des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Gesetzes vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge.

Diese Informationen können verwendet werden:

1. zur Anwendung und Durchsetzung des belgischen Rechts über die in Artikel 2 der Richtlinie genannten Steuern,
2. zur Festlegung und Beitreibung anderer Steuern und Abgaben gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen und zur Festlegung und Einziehung von Pflichtbeiträgen zu Sozialversicherungen,
3. im Zusammenhang mit Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung des Steuerrechts zur Folge haben können, und zwar unbeschadet der allgemeinen Regelungen und Vorschriften über die Rechte der Beklagten und Zeugen in solchen Verfahren.

Mit Zustimmung der ausländischen zuständigen Behörde, die im Rahmen der Richtlinie Informationen übermittelt hat, und nur insoweit, als dies gemäß den belgischen Rechtsvorschriften zulässig ist, können die von dieser Behörde erhaltenen Informationen und Schriftstücke für andere als in Absatz 2 genannte Zwecke verwendet werden.

Ist die belgische zuständige Behörde der Ansicht, dass Informationen, die sie von einer ausländischen zuständigen Behörde erhalten hat, für die ausländische zuständige Behörde eines dritten Mitgliedstaates für die in Absatz 2 genannten Zwecke von Nutzen sein könnten, so teilt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, von dem die Informationen stammen, ihre Absicht mit, die Informationen einem dritten Mitgliedstaat weiterzugeben. Lehnt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, von dem die Informationen stammen, innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Mitteilung diesen Informationsaustausch nicht ab, so kann die belgische zuständige Behörde diese Informationen der ausländischen zuständigen Behörde des dritten Mitgliedstaates unter der Voraussetzung weitergeben, dass diese Weitergabe im Einklang mit den in vorliegendem Artikel festgelegten Regeln und Verfahren erfolgt.

Ist die belgische zuständige Behörde der Ansicht, dass die von einer ausländischen zuständigen Behörde weitergegebenen Informationen für die in Absatz 3 genannten Zwecke verwendet werden können, holt sie für diese Verwendung die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates ein, von dem die Informationen stammen.

Informationen, Berichte, Bescheinigungen und andere Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken oder Auszüge daraus, die die ersuchte Behörde erhalten und der ersuchenden belgischen zuständigen Behörde im Einklang mit vorliegendem Artikel übermittelt hat, werden von den belgischen zuständigen Behörden in gleicher Weise als Beweismittel verwendet wie entsprechende Informationen, Berichte, Bescheinigungen und andere Schriftstücke einer anderen belgischen Behörde.

§ 18 - Die belgische zuständige Behörde kann der Verwendung der gemäß vorliegendem Artikel übermittelten Informationen und Schriftstücke in dem Mitgliedstaat, der sie erhält, für andere als in § 17 Absatz 2 genannte Zwecke zustimmen. Die belgische zuständige Behörde erteilt die Zustimmung, wenn die Informationen in Belgien für ähnliche Zwecke verwendet werden können.

Teilt eine ausländische zuständige Behörde ihre Absicht mit, Informationen, die sie von der belgischen zuständigen Behörde erhalten hat, der ausländischen zuständigen Behörde eines dritten Mitgliedstaates weiterzugeben, da sie für diesen Mitgliedstaat für die in § 17 Absatz 2 genannten Zwecke von Nutzen sein könnten, so kann die belgische zuständige Behörde dieser ausländischen zuständigen Behörde die Zustimmung erteilen, diese Informationen einem dritten Mitgliedstaat weiterzugeben. Möchte die belgische zuständige Behörde keine Zustimmung erteilen, so teilt sie ihre Ablehnung innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Mitteilung des Mitgliedstaates über die beabsichtigte Weitergabe mit.

Die belgische zuständige Behörde kann der Verwendung von Informationen, die aus Belgien stammen und die eine ausländische zuständige Behörde einer ausländischen zuständigen Behörde eines dritten Mitgliedstaates weitergegeben hat, in diesem dritten Mitgliedstaat für die in § 17 Absatz 3 genannten Zwecke zustimmen.

§ 19 - Vor dem in § 4 genannten Informationsersuchen muss die belgische zuständige Behörde die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft haben, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Informationen genutzt haben könnte, ohne die Erreichung ihres Ziels zu gefährden.

Die belgische zuständige Behörde erteilt einer ausländischen zuständigen Behörde die Informationen gemäß § 5 unter der Voraussetzung, dass die ausländische zuständige Behörde die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft hat, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Informationen genutzt haben könnte, ohne die Erreichung ihres Ziels zu gefährden.

§ 20 - Die belgische zuständige Behörde ist nicht zu Ermittlungen oder zur Übermittlung von Informationen befugt, wenn die Durchführung solcher Ermittlungen beziehungsweise die Beschaffung der betreffenden Informationen durch Belgien für seine eigenen Zwecke mit seinen Rechtsvorschriften unvereinbar wäre.

Die belgische zuständige Behörde kann die Übermittlung von Informationen ablehnen, wenn:

1. der ersuchende Mitgliedstaat seinerseits aus rechtlichen Gründen nicht zur Übermittlung entsprechender Informationen in der Lage ist,
2. die Übermittlung zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen würde oder wenn die Preisgabe der betreffenden Information die öffentliche Ordnung verletzen würde.

Die belgische zuständige Behörde teilt der ersuchenden Behörde die Gründe mit, aus denen ein Auskunftersuchen abgelehnt wurde.

§ 21 - Die belgische zuständige Behörde trifft die ihr zur Beschaffung von Informationen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um sich die erbetenen Informationen zu verschaffen, auch wenn sie solche Informationen möglicherweise nicht für eigene Steuerzwecke benötigt. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet des Paragraphen 20 Absatz 1 und 2, der jedoch nicht so ausgelegt werden kann, dass sich Belgien darauf berufen kann, um die Bereitstellung der Informationen allein deshalb abzulehnen, weil es kein eigenes Interesse daran hat.

Paragraph 20 Absatz 1 und 2 Nr. 2 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die belgische zuständige Behörde die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil die Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

Ungeachtet des Absatzes 2 kann die belgische zuständige Behörde die Übermittlung der erbetenen Informationen verweigern, wenn diese Informationen vor dem 1. Januar 2011 liegende Besteuerungszeiträume betreffen und wenn die Übermittlung dieser Informationen auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 77/799/EWG hätte verweigert werden können, falls vor dem 11. März 2011 um sie ersucht worden wäre.

§ 22 - Geht die belgische Behörde mit einem Drittland eine umfassendere Zusammenarbeit als in der Richtlinie vorgesehen ein, so kann sie es nicht ablehnen, mit anderen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, eine solche umfassendere gegenseitige Zusammenarbeit einzugehen.

§ 23 - Ersuchen um Informationen und behördliche Ermittlungen gemäß § 4 sowie Antworten gemäß § 5, Empfangsbestätigungen, Ersuchen um zusätzliche Hintergrundinformationen und Mitteilungen über das Unvermögen zur oder die Ablehnung der Erfüllung des Ersuchens gemäß § 5 werden soweit möglich mit Hilfe eines von der Kommission angenommenen Standardformblatts übermittelt. Dem Standardformblatt können Berichte, Bescheinigungen und andere Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken oder Auszüge daraus beigelegt werden.

Das Standardformblatt nach Absatz 1 beinhaltet zumindest die folgenden Informationen, die von der ersuchenden Behörde zu übermitteln sind:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Untersuchung oder Ermittlung gilt,
- b) den steuerlichen Zweck, zu dem die Informationen beantragt werden.

Die belgische zuständige Behörde kann - soweit bekannt und im Einklang mit den Entwicklungen auf internationaler Ebene - Namen und Anschrift jeder Person, von der angenommen wird, dass sie über die gewünschten Informationen verfügt, wie auch jede Angabe übermitteln, die die Beschaffung von Informationen durch die ersuchte Behörde erleichtern könnte.

Der spontane Informationsaustausch und seine Bestätigung gemäß den Paragraphen 7 und 8, Zustellungsersuchen gemäß den Paragraphen 12 und 13 und Rückmeldungen gemäß den Paragraphen 14 und 15 erfolgen mit Hilfe des von der Kommission angenommenen Standardformblatts.

Der automatische Informationsaustausch gemäß § 6 erfolgt über ein von der Kommission angenommenes elektronisches Standardformat, mit dem der automatische Informationsaustausch erleichtert werden soll und dem das bestehende elektronische Format in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen zugrunde liegt, das für alle Arten des automatischen Informationsaustauschs zu verwenden ist.

§ 24 - Die Informationsübermittlung im Rahmen des vorliegenden Artikels erfolgt soweit möglich auf elektronischem Wege mit Hilfe des CCN-Netzes.

Ersuchen um Zusammenarbeit, einschließlich Zustellungsersuchen, und beigelegte Schriftstücke können in den Sprachen abgefasst werden, die zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde vereinbart wurden. Solchen Ersuchen wird eine Übersetzung in eine der Amtssprachen Belgiens nur in besonderen Fällen beigelegt, sofern die belgische zuständige Behörde die Anforderung einer solchen Übersetzung begründet.

Damit das Erfordernis des automatischen Austauschs gemäß § 6/1 Nr. 1 und 2 erfüllt wird, werden die zu übermittelnden Informationen in einem sicheren Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung erfasst, das bis zum 31. Dezember 2017 von der Kommission eingerichtet wird. Die belgischen zuständigen Behörden haben Zugang zu den in diesem Verzeichnis erfassten Informationen.

Bis dieses sichere Zentralverzeichnis funktionsfähig ist, erfolgt der in § 6/1 Nr. 1 und 2 genannte automatische Informationsaustausch gemäß Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen und gemäß den einschlägigen praktischen Regelungen.

§ 25 - Erhält die belgische zuständige Behörde von einem Drittland Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des belgischen Rechts über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren voraussichtlich erheblich sind, so kann diese Behörde diese Informationen - sofern dies aufgrund einer Vereinbarung mit dem betreffenden Drittland zulässig ist - den ausländischen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, für die diese Informationen von Nutzen sein könnten, und allen ausländischen zuständigen Behörden, die darum ersuchen, zur Verfügung stellen.

Die belgische zuständige Behörde kann, im Einklang mit dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Gesetz vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge, die im Einklang mit vorliegendem Artikel erhaltenen Informationen an ein Drittland weitergeben, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die ausländische zuständige Behörde des Mitgliedstaates, von dem die Informationen stammen, ist mit der Übermittlung einverstanden.
- b) Das betroffene Drittland hat sich zu der Zusammenarbeit verpflichtet, die für den Nachweis der Unregelmäßigkeit oder der Rechtswidrigkeit von mutmaßlich gegen die Steuervorschriften verstoßenden oder ihnen zuwiderlaufenden Transaktionen erforderlich ist.

**Art. 289bis/1** - Für die Anwendung der Artikel 289bis § 6/3 und 289bis/2 bis 289bis/9 versteht man unter:

1. "grenzüberschreitender Gestaltung": Gestaltung, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Hoheitsgebiet steuerlich ansässig.
- b) Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten ist/sind gleichzeitig in mehreren Hoheitsgebieten steuerlich ansässig.

c) Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus und die Gestaltung stellt teilweise oder ganz die durch die Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit dar.

d) Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet eine Tätigkeit aus, ohne dort steuerlich ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen.

e) Eine solche Gestaltung hat möglicherweise Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer.

Bei einer Gestaltung kann es sich auch um eine Reihe von Gestaltungen handeln. Eine Gestaltung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen,

2. "meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltung": grenzüberschreitende Gestaltung, die mindestens eines der in Artikel 289bis/2 erwähnten Kennzeichen aufweist,

3. "Kennzeichen": Merkmal oder Eigenschaft einer grenzüberschreitenden Gestaltung wie in Artikel 289bis/2 erwähnt, das beziehungsweise die auf ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung hindeutet,

4. "Intermediär": Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet.

Als Intermediär wird auch eine Person bezeichnet, die - unter Berücksichtigung der relevanten Fakten und Umstände und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sowie des einschlägigen Fachwissens und Verständnisses, die für die Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlich sind, - weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet hat. Jede Person hat das Recht, Beweise zu erbringen, wonach sie nicht wusste oder vernünftigerweise nicht wissen konnte, dass sie an einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt war. Die betreffende Person kann zu diesem Zweck alle relevanten Fakten und Umstände sowie verfügbaren Informationen und ihr einschlägiges Fachwissen und Verständnis geltend machen.

Damit eine Person als Intermediär fungieren kann, muss sie mindestens eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen:

a) Sie ist in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig.

b) Sie hat eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung erbracht werden.

c) Sie ist nach dem Recht eines Mitgliedstaates eingetragen oder unterliegt dem Recht eines Mitgliedstaates.

d) Sie ist in einem Mitgliedstaat Mitglied eines Berufsverbands für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen,

5. "relevantem Steuerpflichtigen": Person, der eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird oder die bereit ist, eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umzusetzen, oder die den ersten Schritt einer solchen Gestaltung umgesetzt hat,

6. "marktfähiger Gestaltung": grenzüberschreitende Gestaltung, die konzipiert wird, vermarktet wird, umsetzungsbereit ist oder zur Umsetzung bereitgestellt wird, ohne dass sie wesentlich individuell angepasst werden muss,

7. "maßgeschneiderter Gestaltung": grenzüberschreitende Gestaltung, bei der es sich nicht um eine marktfähige Gestaltung handelt.

**Art. 289bis/2** - Die in Artikel 289bis/1 Nr. 3 erwähnten Kennzeichen einer grenzüberschreitenden Gestaltung können in fünf Kategorien unterteilt werden: Kategorie A der allgemeinen Kennzeichen in Verbindung mit dem in Absatz 2 erwähnten "Main benefit"-Test, Kategorie B der spezifischen Kennzeichen in Verbindung mit dem vorerwähnten "Main benefit"-Test, Kategorie C der spezifischen Kennzeichen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen, Kategorie D der spezifischen Kennzeichen hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs und der wirtschaftlichen Eigentümer und schließlich Kategorie E der spezifischen Kennzeichen hinsichtlich der Verrechnungspreisgestaltung.

In Absatz 4 erwähnte allgemeine Kennzeichen gemäß Kategorie A, in Absatz 5 erwähnte spezifische Kennzeichen gemäß Kategorie B und in Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich, Buchstabe c) und Buchstabe d) erwähnte spezifische Kennzeichen gemäß Kategorie C können nur berücksichtigt werden, wenn festgestellt werden kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile, den eine Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Gestaltung erwarten kann, die Erlangung eines Steuervorteils ist. Dies ist das so genannte Kriterium des "Main benefit"-Tests.

Bezüglich des in Absatz 6 Nr. 1 erwähnten spezifischen Kennzeichens gemäß Kategorie C reicht die Erfüllung einer der in demselben Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich, Buchstabe c) und Buchstabe d) erwähnten Bedingungen nicht aus für die Feststellung, dass eine Gestaltung das in Absatz 2 erwähnte Kriterium des "Main benefit"-Tests erfüllt.

Als allgemeines Kennzeichen der Kategorie A gilt:

1. Es liegt eine Gestaltung vor, bei der der relevante Steuerpflichtige oder ein an der Gestaltung Beteiligter sich verpflichtet, eine Vertraulichkeitsklausel einzuhalten, der zufolge sie gegenüber anderen Intermediären oder den Steuerbehörden nicht offenlegen dürfen, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein Steuervorteil erlangt wird.

2. Es liegt eine Gestaltung vor, bei der der Intermediär Anspruch auf eine Vergütung (beziehungsweise Zinsen, Vergütung der Finanzkosten und sonstiger Kosten) für die Gestaltung hat und diese Vergütung in Bezug auf Folgendes festgesetzt wird:

a) Betrag des aufgrund der Gestaltung erlangten Steuervorteils oder

b) ob durch die Gestaltung tatsächlich ein Steuervorteil erlangt wird. Dies wäre mit der Verpflichtung des Intermediärs verbunden, die Vergütungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung beabsichtigte Steuervorteil nicht ganz oder teilweise erzielt wird.

3. Es liegt eine Gestaltung vor, deren Dokumentation und/oder Struktur im Wesentlichen standardisiert ist und für mehr als einen relevanten Steuerpflichtigen verfügbar ist, ohne dass sie für die Umsetzung wesentlich individuell angepasst werden muss.

Als spezifisches Kennzeichen der Kategorie B gilt:

1. Es liegt eine Gestaltung vor, bei der ein an der Gestaltung Beteiligter künstlich Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der Übertragung dieser Verluste in ein anderes Hoheitsgebiet oder der rascheren Nutzung dieser Verluste.
2. Es liegt eine Gestaltung vor, die sich so auswirkt, dass Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere niedriger besteuerte oder steuerbefreite Arten von Einkünften umgewandelt werden.
3. Es liegt eine Gestaltung vor, die zirkuläre Transaktionen nutzt, die zu einem Round tripping von Vermögen führen, und zwar durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion oder von Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen oder die ähnliche Merkmale aufweisen.

Als spezifisches Kennzeichen der Kategorie C gilt:

1. Es liegt eine Gestaltung vor, die abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen umfasst und bei der mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Empfänger ist steuerlich in keinem Hoheitsgebiet ansässig.
- b) Der Empfänger ist zwar steuerlich in einem Hoheitsgebiet ansässig, dieses Hoheitsgebiet:
  - erhebt aber keine Gesellschaftssteuer oder hat einen Gesellschaftssteuersatz von null oder nahe null oder
  - wird in der Liste der Drittländer geführt, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam oder im Rahmen der OECD als nicht-kooperierende Länder eingestuft wurden.
- c) Die Zahlung ist im Hoheitsgebiet, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, vollständig von der Steuer befreit.
- d) Die Zahlung kommt im Hoheitsgebiet, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, in den Genuss von einem präferentiellen Steuerregime.

2. In mehr als einem Hoheitsgebiet werden Abzüge für die Abschreibung desselben Vermögenswertes beantragt.

3. In mehr als einem Hoheitsgebiet wird eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen beantragt.

4. Es liegt eine Gestaltung vor, die die Übertragung von Vermögenswerten vorsieht und bei der es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich des in diesen beteiligten Hoheitsgebieten für den Vermögenswert anzusetzenden Wertes gibt.

Als spezifisches Kennzeichen der Kategorie D gilt:

1. Es liegt eine Gestaltung vor, die zu einer Aushöhlung der Meldepflicht gemäß den Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts oder gemäß gleichwertigen Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, einschließlich Abkommen mit Drittländern, führen kann oder sich das Fehlen derartiger Rechtsvorschriften oder Abkommen zunutze macht. Derartige Gestaltungen umfassen zumindest Folgendes:

- a) Nutzung eines Kontos, Produkts oder einer Anlage, das/die kein Finanzkonto ist oder vorgeblich kein Finanzkonto ist, jedoch Merkmale aufweist, die im Wesentlichen denen eines Finanzkontos entsprechen,
- b) Übertragung eines Finanzkontos oder von Vermögenswerten in ein Hoheitsgebiet oder die Einbeziehung von Hoheitsgebieten, die nicht an den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit dem Staat, in dem der relevante Steuerpflichtige ansässig ist, gebunden sind,
- c) Neueinstufung von Einkünften und Vermögen als Produkte oder Zahlungen, die nicht dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten unterliegen,
- d) Übertragung oder Umwandlung eines Finanzinstituts oder eines Finanzkontos oder der darin enthaltenen Vermögenswerte in ein Finanzinstitut oder ein Finanzkonto oder in Vermögenswerte, die nicht der Meldepflicht im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten unterliegen,
- e) Einbeziehung von juristischen Einheiten, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen, die die Meldung eines oder mehrerer Kontoinhaber oder einer oder mehrerer beherrschenden Personen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten ausschließen oder vorgeben auszuschließen,
- f) Gestaltungen, die die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten aushöhlen oder Schwächen in diesen Verfahren ausnutzen, die Finanzinstitute zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bezüglich Informationen über Finanzkonten anwenden, einschließlich der Einbeziehung von Hoheitsgebieten mit ungeeigneten oder schwachen Regelungen für die Durchsetzung von Vorschriften gegen Geldwäsche oder mit schwachen Transparenzanforderungen für juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen.

2. Es liegt eine Gestaltung vor mit einer intransparenten Kette an rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern durch die Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen:

- a) die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die mit angemessener Ausstattung sowie angemessenen personellen Ressourcen, Vermögenswerten und Räumlichkeiten einhergeht, und
- b) die in anderen Hoheitsgebieten eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind beziehungsweise verwaltet oder kontrolliert werden als dem Hoheitsgebiet, in dem ein oder mehrere der wirtschaftlichen Eigentümer der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte ansässig ist/sind, und
- c) sofern die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen wie in Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld erwähnt nicht identifizierbar gemacht werden.

Als spezifisches Kennzeichen der Kategorie E gilt:

1. Es liegt eine Gestaltung vor, die unilaterale Safe-Harbor-Regeln nutzt.

2. Es liegt eine Gestaltung vor mit Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten. Der Begriff "schwer zu bewertende immaterielle Werte" umfasst immaterielle Werte oder Rechte an immateriellen Werten, für die zum Zeitpunkt ihrer Übertragung zwischen verbundenen Unternehmen:

- a) keine ausreichend verlässlichen Vergleichswerte vorliegen und
- b) zum Zeitpunkt der Transaktion die Prognosen voraussichtlicher Cashflows oder die vom übertragenen immateriellen Wert erwarteten abzuleitenden Einkünfte oder die der Bewertung des immateriellen Werts zugrunde gelegten Annahmen höchst unsicher sind, weshalb der letztendliche Erfolg des immateriellen Werts zum Zeitpunkt der Übertragung nur schwer absehbar ist.

3. Es liegt eine Gestaltung vor, bei der eine gruppeninterne grenzüberschreitende Übertragung von Funktionen und/oder Risiken und/oder Vermögenswerten stattfindet, wenn der erwartete jährliche Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) des/der Übertragenden über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50 Prozent des jährlichen EBIT des/der Übertragenden beträgt, der erwartet worden wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte.

**Art. 289bis/3 - § 1** - Jeder Intermediär ist verpflichtet, die in Artikel 289bis § 6/3 erwähnten Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, die ihm bekannt sind, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, bei der in Artikel 289bis § 2 Nr. 6 erwähnten belgischen zuständigen Behörde vorzulegen, und zwar innerhalb von dreißig Tagen ab dem nachstehend erwähnten Fall, der zuerst eintritt:

- Tag, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, oder
- Tag, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umsetzungsbereit ist, oder
- wenn der erste Schritt der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung gemacht wurde.

Ungeachtet des Absatzes 1 sind auch die in Artikel 289bis/1 Nr. 4 Absatz 2 genannten Intermediäre zur Vorlage der Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung innerhalb von dreißig Tagen, beginnend an dem Tag, nach dem sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung geleistet haben, verpflichtet.

§ 2 - Muss der Intermediär den zuständigen Behörden von mehr als einem Mitgliedstaat Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vorlegen, so legt er die betreffenden Informationen der belgischen zuständigen Behörde nur vor, wenn Belgien in der nachstehenden Liste zuerst erscheint:

1. Mitgliedstaat, in dem der Intermediär steuerlich ansässig ist,
2. Mitgliedstaat, in dem der Intermediär eine Betriebsstätte hat, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung erbracht werden,
3. Mitgliedstaat, nach dessen Recht der Intermediär eingetragen ist oder dessen Recht er unterliegt,
4. Mitgliedstaat, in dem der Intermediär Mitglied eines Berufsverbands für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen ist.

Besteht gemäß Absatz 1 eine Verpflichtung zur Mehrfachmeldung, ist der Intermediär von der Vorlage der Informationen befreit, wenn er einen schriftlichen Nachweis erbringt, dass dieselben Informationen bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wurden.

**Art. 289bis/4** - Im Falle einer marktfähigen Gestaltung muss der Intermediär alle drei Monate einen regelmäßigen Bericht mit einer Aktualisierung vorlegen, der neue meldepflichtige Informationen gemäß Artikel 289bis § 6/3 Nr. 1, 4, 7 und 8 enthält, die seit der Vorlage des letzten Berichts verfügbar geworden sind.

Ein Intermediär, der die einmalige Referenznummer von den zuständigen Behörden erhält, muss sie zusammen mit der Zusammenfassung in Bezug auf die gemeldete Gestaltung unverzüglich den anderen beteiligten Intermediären und dem relevanten Steuerpflichtigen übermitteln.

**Art. 289bis/5** - Nach der Meldung einer grenzüberschreitenden Gestaltung, die mindestens eines der in Artikel 289bis/2 erwähnten spezifischen Kennzeichen aufweist, wird eine einmalige Referenznummer zugeteilt, die bei jeder späteren Meldung in Bezug auf dieselbe grenzüberschreitende Gestaltung mitgeteilt werden muss, und zwar sowohl für Meldungen durch jeden beteiligten Intermediär als auch für Meldungen durch den relevanten Steuerpflichtigen.

Ein Intermediär, der die einmalige Referenznummer von den zuständigen Behörden erhält, muss sie zusammen mit der Zusammenfassung in Bezug auf die gemeldete Gestaltung unverzüglich den anderen beteiligten Intermediären und dem relevanten Steuerpflichtigen übermitteln.

**Art. 289bis/6** - Sind mehrere Intermediäre an derselben meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt, müssen alle beteiligten Intermediäre Informationen über die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorlegen.

Ein Intermediär ist von der Verpflichtung zur Vorlage von Informationen befreit, wenn er einen schriftlichen Nachweis erbringt, dass ein anderer Intermediär die in Artikel 289bis § 6/3 Absatz 2 erwähnten Informationen bereits vorgelegt hat.

**Art. 289bis/7 - § 1** - Wenn ein Intermediär an das Berufsgeheimnis gebunden ist, muss er:

1. den/die beteiligten Intermediär(e) schriftlich und unter Angabe von Gründen darüber unterrichten, dass er der Meldepflicht nicht nachkommen kann, wodurch diese Meldepflicht automatisch dem/den anderen Intermediär(en) obliegt,
2. falls es keinen anderen Intermediär gibt, den/die relevanten Steuerpflichtigen schriftlich und unter Angabe von Gründen über dessen/deren Meldepflicht unterrichten.

Die Befreiung von der Meldepflicht wird erst wirksam ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Intermediär der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 2 - Der relevante Steuerpflichtige kann dem Intermediär durch eine schriftliche Erlaubnis gestatten, der in Artikel 289bis/3 erwähnten Meldepflicht doch nachzukommen.

Erteilt der relevante Steuerpflichtige keine Erlaubnis, obliegt die Meldepflicht weiterhin dem Steuerpflichtigen und erteilt der Intermediär dem relevanten Steuerpflichtigen die Informationen, die für die Erfüllung der in Artikel 289bis/3 erwähnten Meldepflicht erforderlich sind.

§ 3 - Weder ein Berufsgeheimnis gemäß § 1 noch eine Befreiung von Rechts wegen kann in Bezug auf die Verpflichtung zur Meldung marktfähiger Gestaltungen, für die ein regelmäßiger Bericht gemäß Artikel 289bis/4 vorgelegt wird, geltend gemacht werden.

**Art. 289bis/8 - § 1** - In folgenden Fällen obliegt die Meldepflicht dem relevanten Steuerpflichtigen:

1. wenn kein Intermediär an der Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt ist oder
2. wenn der Intermediär gemäß Artikel 289bis/7 § 1 von der Verpflichtung zur Vorlage von Informationen befreit ist und er den/die relevanten Steuerpflichtigen gemäß Artikel 289bis/7 § 1 Nr. 2 über dessen/deren Meldepflicht unterrichtet hat,
3. wenn Letzterer die in Artikel 289bis/7 § 2 Absatz 1 erwähnte Erlaubnis nicht erteilt hat.

§ 2 - Obliegt die Meldepflicht gemäß § 1 dem relevanten Steuerpflichtigen, legt er die Informationen innerhalb von dreißig Tagen ab dem nachstehend erwähnten Fall, der zuerst eintritt, vor:

- Tag, nach dem ihm die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, oder
- Tag, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung durch den relevanten Steuerpflichtigen bereit ist, oder
- Zeitpunkt, zu dem der erste Schritt der Umsetzung dieser Gestaltung im Zusammenhang mit dem relevanten Steuerpflichtigen gemacht wurde.

§ 3 - Muss der relevante Steuerpflichtige den zuständigen Behörden von mehr als einem Mitgliedstaat Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vorlegen, so muss er die betreffenden Informationen der belgischen zuständigen Behörde nur vorlegen, wenn Belgien in der nachstehenden Liste zuerst erscheint:

1. Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist,
2. Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige eine Betriebsstätte hat, der durch die Gestaltung ein Vorteil entsteht,
3. Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige Einkünfte oder Gewinne erzielt, obwohl er in keinem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat,
4. Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige eine Tätigkeit ausübt, obwohl er in keinem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat.

Besteht gemäß Absatz 1 eine Verpflichtung zur Mehrfachmeldung, ist der relevante Steuerpflichtige von der Vorlage der Informationen befreit, wenn er einen schriftlichen Nachweis erbringt, dass dieselben Informationen bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wurden.

**Art. 289bis/9** - Für den Fall, dass die Meldepflicht dem relevanten Steuerpflichtigen obliegt und es mehr als einen relevanten Steuerpflichtigen gibt, ist der relevante Steuerpflichtige, der die Informationen gemäß Artikel 289bis/8 vorzulegen hat, derjenige, der in der nachstehenden Liste zuerst erscheint:

1. relevanter Steuerpflichtiger, der die meldepflichtige Gestaltung mit dem Intermediär vereinbart hat,
2. relevanter Steuerpflichtiger, der die Umsetzung der Gestaltung verwaltet.

Ein relevanter Steuerpflichtiger ist nur soweit von der Verpflichtung zur Vorlage der Informationen befreit, als er einen schriftlichen Nachweis erbringt, dass dieselben Informationen gemäß Artikel 289bis § 6/3 bereits durch einen anderen relevanten Steuerpflichtigen vorgelegt wurden.

**Art. 289bis/10** - Für die Anwendung der Artikel 289bis § 6/3 und 289bis/1 bis 289bis/9 und der daraus hervorgehenden Ausführungserlasse muss die Meldung von Informationen für Teile, die der König genauer bestimmt, neben der Verwendung einer der Amtssprachen Belgiens auch in Englisch erfolgen.

**Art. 289bis/11** - Der König bestimmt das Formular, anhand dessen Intermediäre oder relevante Steuerpflichtige den in den Artikeln 289bis/1 bis 289bis/9 aufgeführten Verpflichtungen nachkommen müssen.

**Art. 289bis/12** - Der vom zuständigen Generalberater beauftragte Beamte erlegt für Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 289bis/1 bis 289bis/9 und ihre Ausführungserlasse, die in der unvollständigen Vorlage der in Artikel 289bis § 6/3 erwähnten Informationen bestehen, eine Geldbuße von 1.250 bis zu 12.500 EUR auf. Für solche Verstöße, die in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurden, wird eine Geldbuße von 2.500 bis zu 25.000 EUR auferlegt.

Der vom zuständigen Generalberater beauftragte Beamte erlegt für Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 289bis/1 bis 289bis/9 und ihre Ausführungserlasse, die in der Nichtvorlage oder der verspäteten Vorlage der in Artikel 289bis § 6/3 erwähnten Informationen bestehen, eine Geldbuße von 5.000 bis zu 50.000 EUR auf. Für solche Verstöße, die in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurden, wird eine Geldbuße von 12.500 bis zu 100.000 EUR auferlegt.

Der König legt die progressive Skala der administrativen Geldbußen fest und regelt deren Anwendungsmodalitäten.

**Art. 289bis/13** - Die Steuerverwaltung darf von dem/den beteiligten Intermediär(en) Informationen verlangen, die in Anwendung der Artikel 289bis/1 bis 289bis/11 der belgischen zuständigen Behörde gemeldet werden mussten, und zwar in der von ihr festgelegten Frist, die aus rechtmäßigen Gründen verlängert werden kann, sofern sie diese Informationen als erforderlich erachtet, um die korrekte Einhaltung der Artikel 289bis/1 bis 289bis/11 zu gewährleisten.

**Art. 289ter** - Der König bestimmt die Weise der Zahlung aller aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse geschuldeten Beträge mit Ausnahme der strafrechtlichen Geldbußen.

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Artikel 289quater bis 289sexies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*"Art. 289quater - Die Artikel 289quinquies bis 289terdecies finden Anwendung im Rahmen der Entmaterialisierung der Beziehungen zwischen dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen, den Steuerpflichtigen und bestimmten Dritten.*

*Art. 289quinquies - Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder ihrer Ausführungserlasse versteht man unter:*

1. *"Einschreibesendung"*: Brief mit oder ohne Empfangsbestätigung, der beim Universalpostdiensteanbieter oder bei einem Postdiensteanbieter abgegeben wird und von einem dieser Anbieter elektronisch oder nicht elektronisch an einen zuvor bestimmten Empfänger gesendet wird und der einen rechtlichen Wert hat, da er es ermöglicht, den Nachweis des Datums der Versendung und des Empfangs des Schreibens durch den Empfänger zu erhalten,

2. *"eBox"*: Dienst, der natürlichen Personen von dem für die Digitale Agenda zuständigen Föderalen Öffentlichen Dienst und Inhabern einer Unternehmensnummer vom Landesamt für soziale Sicherheit angeboten wird, der durch das Gesetz vom 27. Februar 2019 über den elektronischen Austausch von Nachrichten über die eBox eingerichtet worden ist und der es den Steuerpflichtigen ermöglicht, elektronische Nachrichten mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen auszutauschen,

3. *"fortgeschrittenem elektronischen Siegel"*: elektronisches Siegel im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

*Art. 289sexies - Für die Anwendung der Artikel 289septies bis 289terdecies hat folgender Begriff die nachstehend bestimmte Bedeutung:*

*"Nachricht"*: schriftliche Mitteilungen in Bezug auf Rechte und Pflichten, die in vorliegendem Gesetzbuch, in den besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder in ihren Ausführungserlassen aufgenommen sind, einschließlich Briefen, Formularen und Versendungen von Daten, unabhängig vom verwendeten Träger."

**Art. 289septies - § 1** - Nachrichten, die im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder ihrer Ausführungserlasse von einem Steuerpflichtigen in verschlossenem Umschlag an den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gesendet werden, werden von der für Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren zuständigen Verwaltung durch eine Informatik- oder Telematiktechnik wiedergegeben, registriert und aufbewahrt.

Die so digitalisierten Bilder der an den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gesendeten Nachrichten, die anhand einer Informatik- oder Telematiktechnik erhalten wurden, haben für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder ihrer Ausführungserlasse gesetzlichen Beweiswert, sofern sie die getreue und dauerhafte Abschrift des Schriftstücks sind, aus dem sie hervorgegangen sind, und mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel versehen sind, das die Anforderungen erfüllt, die in Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind.

In diesem Fall ist die Vernichtung des Originals auf Papier erlaubt.

Der König bestimmt, welche Papierdokumente aufbewahrt werden müssen, auch nachdem sie digitalisiert wurden.

(...)

Ab dem 1. Januar 2025 lautet Art. 289septies wie folgt:

"Art. 289septies - § 1 - Nachrichten, die im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder ihrer Ausführungserlasse von einem Steuerpflichtigen in verschlossenem Umschlag an den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gesendet werden, werden von der für Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren zuständigen Verwaltung durch eine Informatik- oder Telematiktechnik wiedergegeben, registriert und aufbewahrt.

Die so digitalisierten Bilder der an den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gesendeten Nachrichten, die anhand einer Informatik- oder Telematiktechnik erhalten wurden, haben für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder ihrer Ausführungserlasse gesetzlichen Beweiswert, sofern sie die getreue und dauerhafte Abschrift des Schriftstücks sind, aus dem sie hervorgegangen sind, und mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel versehen sind, das die Anforderungen erfüllt, die in Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind.

In diesem Fall ist die Vernichtung des Originals auf Papier erlaubt.

Der König bestimmt, welche Papierdokumente aufbewahrt werden müssen, auch nachdem sie digitalisiert wurden.

**§ 2** - Nachrichten, die im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder ihrer Ausführungserlasse von der für Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren zuständigen Verwaltung an einen Steuerpflichtigen gesendet werden, werden auf elektronischem Wege generiert und auf der in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnten gesicherten elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt.

Muss der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen in Anwendung von Artikel 289nonies § 1 Absatz 3 mit einem Steuerpflichtigen auf dem Papierweg kommunizieren, haben Materialisierungen von Nachrichten, die im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder ihrer Ausführungserlasse von der Verwaltung in verschlossenem Umschlag versendet werden, denselben gesetzlichen Beweiswert wie das elektronische Original, sofern diese Materialisierungen in verschlossenem Umschlag die einmalige Referenz eines fortgeschrittenen elektronischen Siegels enthalten, das die in § 1 Absatz 2 erwähnten Anforderungen erfüllt. Materialisierungen in verschlossenem Umschlag stimmen mit dem Inhalt des elektronischen Originals der Nachricht, das auf der gesicherten Plattform aufbewahrt wird, überein."

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Artikel 289octies bis 289terdecies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 289octies - Der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen ist in den Grenzen der in den Artikeln 289nonies bis 289undecies vorgesehenen Bedingungen und im Rahmen seiner Zuständigkeiten ermächtigt, auf elektronischem Wege zu kommunizieren.

Zur Ausführung der Bestimmungen der vorerwähnten Artikel 289nonies bis 289undecies stellt er den Steuerpflichtigen und bestimmten Dritten über eine gesicherte elektronische Plattform elektronische Dienste zur Verfügung, die durch angemessene Sicherheitstechniken Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts, Zeitstempelung und Aufbewahrung der versendeten Nachricht gewährleisten.

Art. 289nonies - § 1 - Sofern in Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, werden an den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gerichtete Nachrichten, die von Steuerpflichtigen ausgehen, über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform versendet, mit Ausnahme der Nachrichten, die gemäß Artikel 185 Absatz 4 vor Ort verfasst werden.

Sofern in Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, werden an den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gerichtete Nachrichten, die Rechte und Pflichten eines Steuerpflichtigen in Bezug auf die Festlegung und Einnahme der Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren betreffen und von einem Dritten ausgehen, mit dem der Steuerpflichtige direkt oder indirekt in Verbindung steht oder nicht, auch über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform versendet.

In § 1 Absatz 1 erwähnte Steuerpflichtige, die natürliche Personen sind, und in § 1 Absatz 2 erwähnte Dritte, die natürliche Person sind, können weiterhin einen verschlossenen Umschlag verwenden, sofern sie sich nicht ausdrücklich dafür entschieden haben, auf elektronischem Wege mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zu kommunizieren.

Die Entscheidung der in § 1 Absatz 3 erwähnten Personen, auf elektronischem oder nicht auf elektronischem Wege mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zu kommunizieren, wird durch Aktivierung beziehungsweise Deaktivierung der eBox getroffen.

Wenn in § 1 Absatz 1 erwähnte Steuerpflichtige, die keine natürlichen Personen sind, und in § 2 erwähnte professionelle Dritte, die im Rahmen der Ausübung ihres Berufs handeln, sich nicht auf der in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnten gesicherten elektronischen Plattform identifizieren konnten, wird jede Nachricht in verschlossenem Umschlag versendet.

Die Entscheidung der in § 1 Absatz 3 erwähnten Steuerpflichtigen und Dritten, auf elektronischem oder nicht auf elektronischem Wege mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zu kommunizieren, hat keinen Einfluss auf laufende Untersuchungen.

**§ 2** - Professionelle Dritte, die im Rahmen der Ausübung ihres Berufs handeln, sind verpflichtet, jede Nachricht über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zu versenden.

Wenn in Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen die Pflicht zur Verwendung eines Papierträgers ausdrücklich festgelegt ist, kann der elektronische Weg nicht verwendet werden.

**§ 3** - Der König bestimmt:

1. Modalitäten in Bezug auf den Zugang zu der in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnten gesicherten elektronischen Plattform und ihre Benutzung,

2. Fälle, in denen die Identifizierung auf der gesicherten Plattform wie in § 1 Absatz 5 erwähnt nicht möglich sein wird.

Art. 289decies - § 1 - Sofern in Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, werden Nachrichten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, die an Steuerpflichtige gerichtet sind, über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform versendet, mit Ausnahme der Nachrichten, die gemäß Artikel 185 Absatz 4 vor Ort verfasst werden. Steuerpflichtige, die verpflichtet sind, auf elektronischem Wege zu kommunizieren, sind verpflichtet, ihre eBox zu aktivieren.

Sofern in Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, werden Nachrichten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, die an Dritte gerichtet sind, mit denen ein Steuerpflichtiger direkt oder indirekt in Verbindung steht oder nicht, über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform versendet.

Ist aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder ihrer Ausführungserlasse eine Einschreibesendung erforderlich, gilt - in Abweichung von Artikel 289quinquies Nr. 1 und in Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 2019 über den elektronischen Austausch von Nachrichten über die eBox - die Notifizierung über die eBox mit der Angabe, dass die Nachricht vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen auf der gesicherten elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt worden ist, als Einschreibesendung der Nachricht mit oder ohne Empfangsbestätigung.

Steuerpflichtige, die sich dafür entschieden haben, auf elektronischem Wege mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zu kommunizieren, obwohl sie gemäß Artikel 289nonies § 1 Absatz 3 von der Pflicht befreit sind, die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zu benutzen, erhalten jede Nachricht über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform.

Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 289nonies § 1 Absatz 3 von der Pflicht befreit sind, die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform zu benutzen, und die sich nicht dafür entschieden haben, auf elektronischem Wege mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zu kommunizieren, erhalten auch jede Nachricht in verschlossenem Umschlag. Dies gilt auch, wenn gemäß Artikel 289nonies Absatz 5 die Identifizierung eines Steuerpflichtigen auf dieser gesicherten elektronischen Plattform nicht möglich ist.

Betreffen in Absatz 1 erwähnte Nachrichten verheiratete Personen und gesetzlich Zusammenwohnende und hat nur einer der beiden Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden sich ausdrücklich dafür entschieden, auf elektronischem Wege mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zu kommunizieren, werden diese Nachrichten auch in verschlossenem Umschlag an den Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden gesendet, der sich nicht dafür entschieden hat, auf elektronischem Wege zu kommunizieren.

In diesem Fall gilt der dritte Werktag nach dem Datum der Versendung der in verschlossenem Umschlag versendeten Nachricht als Ausgangspunkt für die Fristen, die für die Einhaltung der Rechte und Pflichten anwendbar sind, die in vorliegendem Gesetzbuch, in den besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder in ihren Ausführungserlassen aufgenommen sind.

§ 2 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des in § 1 Absatz 1 erwähnten Verfahrens.

Art. 289undecies - Kann eine Nachricht aufgrund höherer Gewalt nicht über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform versendet werden, insbesondere aufgrund einer technischen Störung der Plattform, eines ihrer Bestandteile und/oder der elektronischen Dienste dieser Plattform, wird diese Nachricht entweder anhand eines gleichwertigen Verfahrens, das in Bezug auf Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts, Zeitstempelung und Aufbewahrung der versendeten Nachricht über die gleichen Garantien wie das elektronische Verfahren verfügt, oder in verschlossenem Umschlag versendet.

Der König kann die anwendbare Frist verlängern, wenn ein Steuerpflichtiger aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage war, eine Frist einzuhalten, die für die Einhaltung der Rechte und Pflichten anwendbar ist, die in vorliegendem Gesetzbuch, in den besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder in ihren Ausführungserlassen aufgenommen sind.

Der König bestimmt:

1. Datum des Wirksamwerdens der anhand des in Absatz 1 vorgesehenen gleichwertigen Verfahrens versendeten Nachricht,
2. Modalitäten in Bezug auf die Verwendung alternativer Versandmethoden,
3. Modalitäten in Bezug auf die Verwendung des Papierwegs.

Art. 289duodecies - Ist der Papierweg erlaubt, werden Nachrichten, die in verschlossenem Umschlag versendet werden, Nachrichten gleichgesetzt, die über die in Artikel 289octies Absatz 2 erwähnte gesicherte elektronische Plattform versendet werden, und wird davon ausgegangen, dass sie dieselben Rechtsfolgen haben wie diejenigen, die in den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen vorgesehen sind, die auf Nachrichten anwendbar sind, die auf elektronischem Wege versendet werden.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren und ihrer Ausführungserlasse sind auf alle Nachrichten anwendbar.

Art. 289terdecies - Für Nachrichten, die gemäß Artikel 289nonies § 1 Absatz 1 von Steuerpflichtigen oder Dritten versendet werden, wird eine automatische elektronische Empfangsbestätigung übermittelt. Das Datum der Empfangsbestätigung gilt als Datum des Empfangs der Nachricht durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen.

Nachrichten, die gemäß Artikel 289decies § 1 Absatz 1 vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen versendet werden, enthalten ein Datum der Zurverfügungstellung der Nachricht, ab dem die Fristen zu laufen beginnen, die für die Einhaltung der Rechte und Pflichten anwendbar sind, die in vorliegendem Gesetzbuch, in den besonderen Gesetzesbestimmungen über Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder in ihren Ausführungserlassen aufgenommen sind."

## AUFHEBUNGSBESTIMMUNG

Art. 290 - Vorbehaltlich besonderer steuerrechtlicher Bestimmungen, die entweder aus Verträgen, die der Staat geschlossen hat und durch ein Gesetz gebilligt wurden, oder aus internationalen Abkommen hervorgehen, werden alle früheren Gesetzesbestimmungen in Bezug auf Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren aufgehoben.

## ZEITWEILIGE BESTIMMUNGEN

### *Abschnitt 1 - Maßnahmen zur Förderung des Baus neuer Gebäude durch eine Herabsetzung der Registrierungsgebühren*

#### § 1 - Kauf eines Baugrundstücks

Art. 291 - 296 - [...]

#### § 2 - Verkauf eines bebauten unbeweglichen Gutes

Art. 297 - 299 - [...]

### *Abschnitt 2 - Verschiedene Bestimmungen*

Art. 300 - [...]

Art. 301 - Von der Registrierungsformalität befreit sind:

1. gütliche Akte in Bezug auf Darlehen, die vom Landesinstitut für Kriegsinvaliden, ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsgopfer gewährt worden sind,

2. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf die Ausführung der Gesetze über die Wiedergutmachung von Kriegsschäden, gütliche Akte in Bezug auf Darlehen und Krediteröffnungen, die Geschädigten gewährt werden, um ihnen die Wiedergutmachung von Schäden zu ermöglichen, die sie durch Kriegshandlungen erlitten haben, wenn diese Darlehen und Krediteröffnungen gemäß den einschlägigen Gesetzesbestimmungen von einem in diesen Bestimmungen erwähnten Kreditinstitut gewährt werden,

3. Urkunden über die Abtretung und Verpfändung von Forderungen für die Wiedergutmachung von Kriegsschäden,

4. [...]

5. [...]

6. Urkunden in Bezug auf Verfahren vor den durch Friedensverträge eingesetzten gemischten Schiedsgerichten einschließlich der Entscheidungen und ihrer Zustellung,

7. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf Verfahren zur Legitimation von Kindern, deren Eltern infolge des Krieges außerstande waren zu heiraten,

8. [...]

8bis. [...]

9. Urkunden, Urteile und Entscheide in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes über Todeserklärungen und Erklärungen über die Todesvermutung und die Übertragung und die Berichtigung bestimmter Personenstandsurkunden,

10. Urkunden und Urteile in Bezug auf Verfahren vor Friedensrichtern, die im Gesetz zur Festlegung von Ausnahmebestimmungen in Sachen Mietverträge erwähnt sind, wenn der Jahresbetrag des zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage einforderbaren Mietpreises 300 EUR nicht übersteigt.

**Art. 301bis - 301ter** - [...]

**Art. 301quater** - Urkunden über den freihändigen Verkauf von unbeweglichen Gütern, die auf Initiative des Staates im Hinblick auf die Unterbringung der durch Kriegshandlungen geschädigten Personen errichtet worden sind, an Begünstigte des Gesetzes vom 1. Oktober 1947 über die Wiedergutmachung von Kriegsschäden an Privatgütern werden kostenlos registriert.

**Art. 302** - Urkunden über die Vollstreckung von Amts wegen von Entscheidungen der durch Friedensverträge eingesetzten gemischten Schiedsgerichte werden als Schuldforderung festgesetzt.

**Art. 302bis** - § 1 - Einlagen in Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die auf die Durchführung der in Artikel 10 des Gesetzes über den Wirtschaftsaufschwung erwähnten Verrichtungen abzielen, sind von der anteiligen Gebühr befreit.

Zu diesem Zweck stellt der für Wirtschaftsangelegenheiten, Regionalwirtschaft oder Mittelstand zuständige Minister vor der Beurkundung einen Beleg aus, dessen Ausstellungsmodalitäten vom König festgelegt werden. Dieser Beleg muss der Urkunde bei der Registrierung beigelegt werden.

§ 2 - Einlagen in Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die in Titel I Artikel 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Neuorientierung erwähnt sind, sind gemäß den in § 1 vorgesehenen Bedingungen und Anwendungsmodalitäten von der anteiligen Gebühr befreit.

**Art. 302ter** - § 1 - Die in Artikel 116 vorgesehene Gebühr wird für Urkunden in Bezug auf die Erhöhung des satzungsmäßigen Kapitals ohne neue Einlage, die spätestens am 30. Juni 1968 ausgefertigt werden, auf 0,50 Prozent herabgesetzt.

§ 2 - Die in Artikel 117 §§ 1 und 2 erwähnten Einlagen unterliegen einer Gebühr von 0,50 Prozent unter der Bedingung, dass die Urkunden zur Feststellung dieser Einlagen spätestens am 30. April 1971 ausgefertigt werden.

**Art. 302quater** - [...]

**Art. 303** - Von der Hypothekengebühr befreit sind:

1. Eintragungen, die zur Sicherung der in Artikel 301 Nr. 1 und 2 erwähnten Darlehen und Krediteröffnungen vorgenommen werden,

2. Eintragungen, die in Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1924 über die Gründung einer Nationalen Vereinigung der Gewerbetreibenden und Händler für die Wiedergutmachung von Kriegsschäden vorgenommen werden.

**Art. 304** - Eintragungen von Sachen, deren Urteile und Entscheide aufgrund von Artikel 301 von der Registrierungsformalität befreit sind, sind von der Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit.

Urteile und Entscheide sind von der Ausfertigungsgebühr befreit.

Jedoch gelten diese Befreiungen nicht in dem in Artikel 301 Nr. 10 vorgesehenen Fall.

**Art. 304bis - 305bis** - [...]

## ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### *Abschnitt 1 - Allgemeine Maßnahmen*

**Art. 306 - 314** - [...]

### *Abschnitt 2 - Besondere Maßnahmen*

**§ 1 - Entgeltliche Übertragungen unbeweglicher Güter**

**Art. 315 - 316** - [...]

**§ 2 - Zivilrechtliche Gesellschaften und Handelsgesellschaften**

**Art. 317 - 318** - [...]

## ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DER STEMPELSTEUER GLEICHGESETZTEN STEUERN

**Art. 319 - 321** - *[Abänderungen des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern]*

## INKRAFTTRETEN

**Art. 322** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Februar 1940 in Kraft.